

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1926

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 12

EINIGE FRAGEN

AUS DER REFORM DER GEMEINDEVERWALTUNG

Von HUGO LINDEMANN

Reform der Staats- und Gemeindeverwaltung! Zwar versteht ein jeder etwas anderes darunter, aber jeder redet oder schreibt darüber, Berufene und Unberufene, mehr Unberufene als andere. Was alles hier gesündigt wird, dafür nur ein Beispiel. In der „Deutschen Gemeindezeitung“ hat ein Düsseldorfer Stadtrat es nicht unterlassen können, auch seine Ansichten über die Vereinfachung der Gemeindeverwaltung der Mitwelt vorzutragen. Das Programm umfasst die wunderbarsten Dinge. Zwar an Feuerwehr und Krankenhäusern, Steueramt und Kassenwesen, Meldeamt und Wohlfahrtsetat will es nicht sparen. Aber das „hochentwickelte“ freie Bildungswesen soll sich in Zukunft selbst erhalten, wenn dann auch für die grösste Zahl der Hörer die weitere Teilnahme in Frage gestellt ist. Die städtischen Theater sollen nur drei Tage in der Woche spielen, der Unterhalt der „herrlichen“ Anlagen soll aus dem Etat gestrichen und der ehrenamtlichen Arbeit der Bürgerschaft überlassen werden. Ebenso soll es mit der Müllabfuhr und der Strassenreinigung gehalten werden. Die Sportvereine sollen ihre Sportplätze selbst in Ordnung halten. Die Klassenbesucherkzahlen aller Schulen sollen erhöht werden. Das ist zwar kulturwidrig, aber „wir parieren die furchtbaren Härten mit spartanischer Tapferkeit, statt dass wir mit Sentimentalität zugrunde gehen“. Wozu noch ein Hochbauamt? Die Privatwirtschaft übernimmt diese Arbeit. Umsonst? fragt man sich etwas verwundert. Die Stadtverordneten verzichten auf die Sitzungsgelder und freie Fahrt. Sämtliche Dienstkarten auf der Strassenbahn werden aufgehoben, sämtliche städtischen Autos werden eingezogen mit Ausnahme des des Oberbürgermeisters. Der Repräsentationsfonds wird um 80 Prozent beschnitten. Durchreisende Minister werden mit einem Teller Erbsensuppe und einem einfachen Butterbrot abgespeist. Ist es gleich Wahnsinn, hat es doch Methode. Das nennt der gute Mann Vereinfachung der Gemeindeverwaltung, und die Redaktion der „Deutschen Gemeindezeitung“ leitet diesen Erguss einer schönen Seele mit den Worten ein: „Wie kann die Stadt Düsseldorf sparen? Diese Frage beantwortete jüngst Stadtverordneter Dr. Ellenbeck mit nachstehenden Ausführungen, die uns auch für andere Städte gleich beachtenswert erscheinen.“ Es wäre eine sehr dankbare Aufgabe, den Motiven nachzugehen, die die verschiedenen Reformer zu ihrer Tätigkeit beflügeln. Interessant und lehrreich

wenigstens an manchen Stellen: der Politiker, der Wirtschaftler, der Wissenschaftler, der Eigenbrötler und der Sekretär irgendeiner Vereinigung. Ihre Motive durchlaufen die ganze Skala vom unpraktischen Idealismus bis zur profitorientierten Interessenvertretung. Wenn die Verbände der Industrie Programme über deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik entwickeln, erwartet niemand etwas anderes von ihnen, als dass sie Vorschläge machen, die rein von den Gesichtspunkten und Interessen des Unternehmertums aus entworfen sind. Niemand täuscht sich über den Interessencharakter aller Emanationen dieser Verbände und nimmt Redefloskeln über den gemeinen Nutzen als das, was sie eben sind: schöne Dekorationsmittel. Wären diese Vorschläge als eine Art Diskussionsbasis gedacht und so auch bezeichnet, auf der gemeinsam mit allen anderen Wirtschaftsständen des deutschen Volkes die Aufstellung eines grosszügigen Programmes für die Nöte der Zeit versucht werden soll, liesse sich eher darüber reden, als wenn sie in patriotische Toga gehüllt und als diktatorische Forderungen auftreten. Liegt doch schon in dem Worte Diskussionsbasis, dass es sich um die einseitigen Vorschläge eines Teiles der Wirtschaft und nicht „der Wirtschaft“, wie die Herren Unternehmer sich so gern bezeichnen, eben der Unternehmer, handelt.

Die Motive, von denen dieses Gutachten¹⁾ getragen wird, sind sehr einfach. Die Unternehmer behaupten, dass „die Wirtschaft“ die Steuern nicht tragen könne, dass sie unter ihrem Druck zugrunde gehen müsse, und verlangen daher eine Reduktion der Steuerlast. Sie wollen — und das ist ja das Charakteristikum der Unternehmer, übrigens auch der anderen deutschen Staatsbürger gewesen — keine Steuern zahlen, am liebsten gar keine, wenn es aber nicht anders geht, möglichst niedrige. Am liebsten überlassen sie dies Geschäft den anderen Klassen. Mit Wehmut denken sie an die schöne Zeit der Inflation zurück, wo man so gar keine Steuern zu zahlen brauchte. Leider kam dann die Stabilisierung der Währung; die öffentlichen Finanzen mussten in Ordnung gebracht, die Steuern mussten gezahlt werden. „Die Staatsfinanzen waren saniert, aber die Wirtschaft lag am Boden“, rief Herr Geheimrat Kastl auf der Dresdener Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der deutschen Industrie pathetisch aus. Die Steuern können nur ermässigt werden, wenn der Haushalt des Reiches, der Länder und Gemeinden aufs äusserste eingeschränkt und um mindestens 20 Prozent gegenüber 1924 gekürzt wird. Eine wesentliche Voraussetzung für die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben ist eine grundlegende Reform der gesamten öffentlichen Verwaltung. Insbesondere muss das Steuersystem wesentlich vereinfacht werden. Dafür fordert die genannte Denkschrift die klare und sachgemässe Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Rückgabe derjenigen Aufgaben an Länder und Gemeinden zur selbständigen Erfüllung, die nach der Natur der Sache als die ihrigen zu betrachten sind. Ferner eine bedeutende Einschränkung der öffentlichen Aufgaben, Vereinfachung des Verwaltungsapparates, Abbürdung aller nicht unbedingt vom Staat zu leistenden Aufgaben auf die Selbstverwaltung und die freie Betätigung, stärkere Benutzung ehrenamtlicher Kräfte an Stelle der Berufsbeamten

¹⁾ Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik. Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie. Heft 29. Dezember 1925.

usw. Man kann mit mancher dieser Forderungen einverstanden sein. Niemand wird etwas dagegen einzuwenden haben, dass der Verwaltungsapparat vereinfacht und so gestaltet wird, dass jegliche Doppelarbeit vermieden wird. Aber jedermann auf der Strasse kann diesen Satz aufstellen. Wie aber kann der Verwaltungsapparat vereinfacht werden? Darüber hätte sich die Denkschrift aussprechen sollen, statt dessen hat sie es vorgezogen, diese Arbeit den sachverständigen Verwaltungsleuten zu überlassen. Viel verderblicher und schädlicher aber ist es, wenn die Denkschrift die Ursachen der vorhandenen Missstände vor die falsche Tür legt, wenn sie geradezu ein schuldhaftes Verhalten von Reich, Ländern und Gemeinden konstatiert und sich auf das hohe Ross des moralisch Überlegenen setzt, der sich nun berufen fühlt, diesen rückständigen öffentlichen Körperschaften die notwendige Lektion zu erteilen. Immer aber tritt deutlich genug aus der Denkschrift das Bestreben hervor, die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform für die Machtsteigerung der Unternehmerklasse zu benutzen, ihr Reich, Länder und Gemeinden soweit als möglich zu unterwerfen. Ganz besonders richtet die Denkschrift ihren Angriff gegen die Gemeinden, in denen allerdings seit der Revolution der bisher ausschlaggebende Einfluss der Unternehmer durch die Reform der Wahlrechte stark zurückgedrängt wurde. Mit ihnen beschäftigt sie sich am eingehendsten. Zwar widmet sie auch dem Reich und den Ländern einige liebende Worte, aber die Schale ihres Zornes giesst sie doch vornehmlich über die Gemeinden aus. Und hier scheut sie nicht vor geradezu ungeheuerlichen Behauptungen zurück. Sehen wir zu, was sie ihnen in erster Linie vorzuwerfen hat.

Die Denkschrift muss zugeben, dass sich die öffentlichen Aufgaben der Gemeinden durch den Krieg und seine Folgen, den Versailler Vertrag und die neue Verfassung nebst anschliessender Gesetzgebung ganz ausserordentlich vermehrt haben, dass auch die Umgestaltung der gesamten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich dazu beigetragen hat. Dass aber nun die Zahl der Behörden und Beamten gewachsen ist, daraus dreht sie den Gemeinden einen starken Strick, um sie daran aufzuhängen. Den Gemeinden kann nicht „der Vorwurf erspart werden,“ sagt die Denkschrift, „dass sie selbst im weiten Umfang an der Übersteigerung der kommunalen Aufgaben schuld sind; im Rahmen der steuerlichen Gesamtbelastung wird die Finanzgebarung der Gemeinden als besonders drückend empfunden“. Drei Ursachen hierfür werden von ihr angeführt: Erstens unzulänglicher Personalabbau, zweitens teilweise übertrieben hohe Besoldung der Kommunalbeamten, drittens Verwendung von Steuergeldern für Zwecke, die an sich wünschenswert sein mögen, in der Zeit der äussersten Wirtschaftsnot aber Luxus sind. „Geradezu bedauerlich aber ist es, wenn die Gemeinden, wie das in einer grossen Anzahl von Fällen geschehen ist, die laufenden Steuereinnahmen zu neuen werbenden Unternehmungen, zur Erweiterung bestehender Gemeindebetriebe, zu Wohlfahrtseinrichtungen, zur Erweiterung und Verschönerung der Stadtanlagen oder gar zu Ausstellungszwecken in einem Ausmass verwenden, das berechtigterweise nicht nur die öffentliche Kritik, sondern auch allgemeine Erbitterung ausgelöst hat.“ Die Zusammenstellung werbender Unternehmungen mit Verschönerung der Stadtanlagen ist höchst raffiniert. Wer hat es übrigens den

Gemeinden unmöglich gemacht oder möglichst zu erschweren gesucht, auf dem Anleihewege die Mittel für ihre Gewerbebetriebe aufzubringen, und sie daher gezwungen, laufende Steuereinnahmen zu verwenden? War das nicht die Industrie selbst, die ihre Interessen mit denen des Reichs in diesem Punkte in glücklichster Weise zu vereinen wusste? Und dann die unwahre Deklamation: Es ist unverständlich, wiewenig gerade in den Gemeindeverwaltungen der allgemeinen bitteren Wirtschaftsnot Rechnung getragen ist. Ganz allgemein! Und worin besteht nun das behauptete starke Anwachsen der kommunalen Betriebe. „Wir verweisen auf die stark angewachsenen kommunalen und mit kommunaler Beteiligung errichteten Baugenossenschaften sowie auf die Ausdehnung der kommunalen Bankbetriebe.“ Auch das Handwerk wird durch die handwerksmässige Betätigung öffentlicher oder halböffentlicher Unternehmungen geschädigt, weil die Gasanstalten, Elektrizitätswerke ihre Installationen selbst machen und sogar private Installationen unternehmen. Man denke dieses Verbrechen. Und daraus wird nun die Forderung abgeleitet, die privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Körperschaften auf ein Minimum zu reduzieren, die noch bestehende Steuerfreiheit dieser Betriebe zu beseitigen. Hier zeigt sich wieder deutlich der politische Pferdefuss der ganzen Denkschrift. Die Grossindustrie nimmt liebevoll die Handwerkerforderungen auf, um ihre Organisationen vor den Wagen ihrer politischen Herrschaft zu spannen.

Die Angriffe auf die Gemeindeverwaltung werden in der Denkschrift immerhin noch in wohlberechneten abgedämpften Ausdrücken vorgetragen. Die grosskapitalistische Tagespresse führt den Kampf gegen die Gemeinden in robusterer Weise, aber Inhalt und Ziel sind hier wie dort die gleichen: Unterwerfung der Gemeinden unter die Herrschaft des Grosskapitalismus. Kein Wunder, dass sich die Gemeinden zur Wehr setzen. So hat kürzlich der Deutsche Städtetag eine Denkschrift veröffentlicht, die sich die Abwehr dieser Angriffe zur Aufgabe stellt und auf Grund von Zahlenmaterial das Übertriebene und Unwahre in ihnen nachzuweisen sucht. Aber diese Denkschrift reicht noch weiter. Sie holt das nach, was die des Reichsverbandes den Verwaltungsfachmännern überlassen hat. Sie macht wirklich Vorschläge für die Vereinfachung der inneren Verwaltung. In Anknüpfung daran wollen wir nun einen kurzen Gang durch die Irrgänge dieser Probleme beginnen.

Dabei soll auch das Material des Oberbürgermeisters Dr. Most, das er auf Grund einer Umfrage des deutschen Industrie- und Handelstages um die Jahreswende 1925/26 zusammengestellt und in seinem Vortrag „Wirtschaft und Gemeinde“ (Jena 1926) zum Angriff gegen die Gemeindeverwaltung verwandt hat, berücksichtigt werden.

Man wirft den Gemeinden vor, dass ihre Gesamtausgaben im Vergleich zu ihrem Betrage in der Vorkriegszeit in einem Umfang gestiegen seien, der sich weder durch die Abnahme der Kaufkraft des Geldes noch durch die Vermehrung der notwendigen Bedürfnisse erklären lasse. Schlechte Finanzverwaltung der Gemeinden, planlose und unüberlegte Aufnahme neuer Aufgaben, Korruption in den städtischen Körperschaften werden dafür als Gründe angeführt. Je nach der

Gewissenhaftigkeit des Kritikers, aus den Bedürfnissen der Agitation heraus werden diese Vorwürfe ganz allgemein gegen alle Gemeinden ohne Unterschied oder etwas vorsichtiger gegen einzelne oder gegen einen grossen Teil der Gemeinden erhoben. Es gehört ja zu den üblichsten und plumpsten Kniffen politischer Agitation, einen Einzelfall als Regel hinzustellen und damit den Gegner in Bausch und Bogen zur Hölle zu verdammen. Wie steht es damit, wenn wir das geringe Zahlenmaterial betrachten, das uns zur Verfügung steht? Von 85 Gemeinden hatten nach Most (S. 14) eine Erhöhung des ordentlichen Haushaltes im Jahre 1925 gegen 1914 aufzuweisen um weniger als 40 Prozent 20 Gemeinden, 40 bis 60 Prozent 15, 60 bis 80 Prozent 13, 80 bis 100 Prozent 12, 100 bis 150 Prozent 17 Gemeinden und mehr als 150 Prozent 8 Gemeinden. Das ergibt eine durchschnittliche Erhöhung der Gesamtausgaben um 70 bis 80 Prozent. Die Denkschrift des Städtetages berechnet für die Zeit von 1913 bis 1915 aus dem ihr vorliegenden Material²⁾ eine Steigerung des Finanzbedarfs um 67 Prozent. Die beiden Erhebungen stimmen also ziemlich genau in den Resultaten miteinander überein. Berücksichtigen wir die Geldentwertung mit etwa 40 bis 50 Prozent, so reduziert sich die Steigerung auf 10 bis 20 Prozent in einem Zeitraum von 11 bis 12 Jahren, das heisst pro Jahr 0,83 bis 1,7 bzw. 0,9 bis 1,8 Prozent. Vergleicht man diese Zahlen mit dem Anwachsen des kommunalen Finanzbedarfs in der Zeit vor dem Kriege, so wird man finden, dass es sicherlich nicht geringer gewesen ist. Dieser Finanzbedarf teilte sich im Jahre 1913 so auf, dass der grösste Teil, 34,6 Prozent, auf die Schulverwaltung, 18,3 Prozent auf die allgemeine Verwaltung, 12,3 Prozent auf die Sozialpolitik und die Wohlfahrtspflege entfielen. Im Jahre 1925 haben sich diese Anteilzahlen stark verschoben. An der Spitze steht jetzt Wohlfahrtspflege und Soziales mit 32,1 Prozent, dann folgt Schulverwaltung mit 25,8 und allgemeine Verwaltung mit 13,3 Prozent. Scheidet man die Wohlfahrtspflege aus, so ist der gesamte Bedarf von 1913 bis 1925 nur um 29 Prozent gewachsen. Wenn wir die geringere Kaufkraft des Geldes berücksichtigen, wäre also eine Abnahme und keine Steigerung zu verzeichnen. Der Finanzbedarf der Gemeinden wird eben zu einem Drittel durch die Wohlfahrtspflege bestimmt, deren ungeheure Aufwendungen die finanzielle Notlage geschaffen haben. Es ist klar, dass diese Einflüsse besonders in den Grosstädten wirksam gewesen sind. In ihnen als den industriellen Zentren wirken die wirtschaftlichen Krisen sich viel stärker aus, hier drängt sich alles, was Arbeit sucht, zusammen; hier sind von jeher die Massennotstände am grössten gewesen.

²⁾ Die Denkschrift hat sich über das Material, auf dem sie sich aufbaut, nicht weiter ausgesprochen. Nähere Angaben finden wir in einer Zuschrift des Deutschen Städtetages an die „Kölnische Zeitung“ (4. November 1926, Nr. 820). In dieser Antwort auf einen Angriff der Zeitung wird angegeben, dass 70 preussische Stadtkreise an der Rundfrage beteiligt waren und alle nach Grösse und Struktur verschiedenen Städtetypen vertreten waren. Ein Vergleich zwischen 1913 und 1925 war bei 51 Städten möglich, und zwar bei 18 Städten mit über 100 000 Einwohnern, bei 15 von 50 bis 100 000 Einwohnern, bei 18 von 25 bis 50 000 Einwohnern. Sonderermittlungen wurden für die Besoldungsausgaben und für die Einnahmen aus Steuern veranstaltet. Über den ersten Punkt wurden 32 preussische Städte befragt, und zwar 8 Städte mit über 100 000 Einwohnern, 11 mit 50 bis 100 000 Einwohnern, 13 mit 25 bis 50 000 Einwohnern. Ein Vergleich mit einigen vorläufigen Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik zeigt eine weitgehende Übereinstimmung in den Resultaten beider Aufnahmen.

Fassen wir diese durchschnittliche Entwicklung ins Auge, so ist sie für die Gemeindeverwaltung keineswegs ungünstig. Die Zahlen widerlegen schlagend die allgemeinen Angriffe, die gegen sie erhoben worden sind. Most richtet daher auch seine Kritik nicht gegen diese Entwicklung, die er als Kenner städtischen Wesens ähnlich beurteilt wie wir, sondern gegen die besonders starke Steigerung der Ausgaben in der Zeit von 1924 auf 1925, in der die Steigerungen innerhalb seines Materials vielfach 40, 50 bis 70 Prozent betragen. Und zwar handele es sich dabei weniger um Zwangsaufgaben als vielmehr um freiwillige Betätigung. Ohne Rücksicht auf die Gesamtlage, ohne Rücksicht auf die schwierige Lage der Wirtschaft und ohne gesetzlich dazu gezwungen zu sein, hätten die Gemeinden ihre Ausgaben für 1925 ausserordentlich erhöht und damit ein Verschulden auf sich geladen, das mit allem Nachdruck gerügt werden müsse. Der Kritik fehlt leider die Begründung. Denn Most untersucht nicht, worauf diese Steigerung zurückzuführen ist. Hat es sich wirklich um freiwillige Betätigung gehandelt, oder ist nicht doch diese Ausgabensteigerung zum grössten Teil notwendig gewesen? Wie lagen die Verhältnisse in diesen Jahren? Die Personalaufwendungen waren in diesem Jahre wesentlich grösser als 1924, nachdem in diesem Jahre bei der Stabilisierung die Gehälter der Beamten und Angestellten unter das Existenzminimum herabgedrückt worden waren. Die wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechterten sich von 1924 auf 1925 bedeutend. Es wuchsen also die Lasten für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik ausserordentlich schnell. Dazu kam, dass in den Inflationsjahren, namentlich im Jahre 1923, die Tätigkeit der kommunalen Verwaltung auf ein Minimum reduziert war, so dass die dringendsten Arbeiten liegenblieben, weil es an Mitteln fehlte. Das Versäumte musste irgendwie nachgeholt werden, und da Anleihen überhaupt nicht zu bekommen waren, blieb den Städten nichts anderes übrig, als aus laufenden Mitteln die dringendsten Arbeiten auszuführen. Der einzelne private Betrieb kann seine Fabrik schliessen. Das kann die Stadtverwaltung nicht tun. Sie muss auch in schlechten Zeiten ihren Betrieb weiterführen, ja es ist geradezu ihre Verpflichtung, in den Zeiten der Krise und der Not eine gesteigerte Tätigkeit für ihre Einwohnerschaft zu entwickeln. Und wenn wirklich einzelne Städte Expansionspolitik getrieben haben, was haben sie anders getan als die Privatwirtschaft, die in den Inflationsjahren ihren Betrieb nicht genug erweitern konnte und ihre Geldmittel in ihnen festgelegt hat. Gross ist die Zahl dieser Städte nicht.

Die Personalkosten sind diejenigen Kosten, die die stärkste Steigerung der Ausgaben aufweisen — so die Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie (S. 29). Das kommt daher, dass die Gemeinden ihre Beamten höher eingestuft haben als die gleichartigen Reichs- und Staatsbeamten. Sie haben eine grosse Anzahl in unverhältnismässig hohe Gehaltsgruppen eingestellt. Sie beschäftigen in noch grösserem Umfang als bei den Staatsverwaltungen Beamte in hohen Besoldungsgruppen mit mechanischen Arbeiten. Der Bureaubetrieb ist veraltet. Eine rationelle Ausnutzung der Arbeitskräfte ist unmöglich. Wie weit sind diese Vorwürfe begründet? Die Denkschrift des Städtetages bringt recht interessantes Zahlenmaterial zu diesen Fragen bei. Die Zahl der Beamten und

ständig Angestellten ist in den Städten gewachsen von 1913 bis 1925 von 3,8 Beamten auf je 1000 Einwohner auf 4,2, das heisst um 11 Prozent, beim Reich (nur planmässige Beamte) von 0,05 auf 1,4, also um 2800 Prozent, in Preussen von 2,2 auf 3,9, also um 77 Prozent. Die Zahlen für das Reich sind gegeben ohne Auswärtiges Amt, Reichswehrministerium und Reichspostministerium. Vier Fünftel der Beamten des Reichs entfallen auf die Finanzverwaltung. Ein weiterer Teil des Zuwachses ist mit der Abwicklung des Krieges und seiner wirtschaftlichen Nachwirkungen beschäftigt. In Preussen geht die Steigerung zurück vor allem auf das Anwachsen der Polizeibeamten, in den Gemeinden verteilt es sich auf die verschiedensten Zweige der Verwaltung. Im Vergleich zu den zahlreichen neuen Aufgaben, die die Gemeinden grösstenteils nicht freiwillig, sondern zum Teil unter dem Zwang des Gesetzes, zum Teil unter dem Zwang der Notwendigkeit übernommen haben, ist die Vermehrung der städtischen Beamtenschaft gering. Die Beispiele, die Most anführt, weisen zum Teil sehr viel stärkere Zunahmen auf, solche bis fast zu 50 Prozent. Er behauptet, dass die Zahl der Beamten überwiegend sehr stark gestiegen sei. Den Beweis bleibt er aber auch hier schuldig. Neben den neuen Aufgaben macht er für dieses Anwachsen noch das Eindringen gering qualifizierter Persönlichkeiten in den Beamtenkörper und die Einrichtung neuer Stellen aus parteipolitischen Gründen verantwortlich. Es wäre gewiss interessant, festzustellen, in wie vielen Fällen besoldete Magistratsstellen eingerichtet worden sind, lediglich um Parteifunktionären besoldete Stellen zu verschaffen oder den Einfluss der Parteien sicherzustellen. Es soll auch gar nicht bestritten werden, dass solche Fälle vorgekommen sind. Die Frage ist nur, in welchem Umfange, und ob ihre Zahl irgendwie ins Gewicht fällt. Denn sehr oft hat man im Parteikampf solche Manöver behauptet, ohne sie beweisen zu können. Hat man nicht sozialdemokratische Oberbürgermeister abgebaut und damit die Absurdität behauptet, dass der leitende Posten einer grossen Stadt überflüssig sei?

Wie steht es mit den Gehältern der Beamten? Nach der Denkschrift des Städtetages sind die Besoldungsausgaben für den Einwohner im Reich von 1913 bis 1925 gestiegen von 0,24 Mk. auf 6,17 Mk., in Preussen von 7,38 Mk. auf 15,50 Mark, bei den Städten von 8,37 Mk. auf 14,28 Mk. In Prozenten ausgedrückt, betragen die Steigerungen der Reihe nach 2470, 110 und 71 Prozent. Wenn wir wieder die Abnahme der Kaufkraft des Geldes berücksichtigen, ist der Besoldungsaufwand bei den Städten durchschnittlich im Jahre um 1,7 Prozent gestiegen. Die Durchschnittsbesoldung hat in den Städten stärker zugenommen als in Preussen und im Reich. Das ist in erster Linie zurückzuführen auf die starke Angleichung der kommunalen Besoldungen an die der Reichs- und Staatsbeamten. Betrug doch nach den Etatsansätzen von 1925 die Durchschnittsbesoldung eines planmässigen Reichsbeamten 4364 (100), eines preussischen Beamten 3994 (92), eines städtischen Beamten 3426 Mk. (79). Die Ursache für das Steigen des städtischen Besoldungsaufwandes sieht Most weniger in der Höherstufung von Kommunalbeamten im Vergleich zu den Reichs- und Staatsbeamten als in den schematischen Vorschriften des preussischen Ausgleichsgesetzes vom 8. Juli 1920, das die Gemeinden zwang, die Bezüge und Versorgung

ihrer Beamten nach den Bestimmungen über Dienstekommen und Ruhegehalt der Staatsbeamten zu regeln, also in der schematischen Übertragung der im Staatsdienst vielleicht bewährten Einrichtung der Gehaltsklassen auf die örtlich so verschiedenen Gemeindeverhältnisse. Darin stimmt er mit der Denkschrift des Deutschen Städtetages überein. Diese Anpassung war ein Erfolg der Organisationen der Gemeindebeamten. In der Tat war die Besoldung vor dem Kriege vielfach unzulänglich, ja geradezu miserabel gewesen. Diese Zustände konnten auf die Dauer nicht weiterbestehen. Unter dem Druck der Organisationen der Gemeindebeamten haben Regierungen und Parlamente schon vor dem Kriege sich unablässig mit ihnen zu beschäftigen gehabt. Es ist vielfach auch eine Verbesserung der Gehälter erreicht worden. Dass dieser Prozess mit dem Krieg nicht aufhören konnte, war selbstverständlich. Mit Recht konnten die Gemeindebeamten ausreichende Besoldung verlangen. Das Problem war nur, wie können die erforderlichen Mittel aufgebracht werden? Bei den Schulen haben immer die Länder mehr oder weniger grosse Mittel zur Deckung der Personallasten beigetragen. Bei den anderen Gemeindeeinrichtungen war dies nicht der Fall. Wenn man aber leistungsunfähigen oder -schwachen Gemeinden Gehaltsschemata von Gesetzes wegen auferlegt, muss man ihnen auch durch Zuschüsse zu den Gehältern oder durch andere Aufgabenverteilung die Möglichkeit verschaffen, nach ihnen zahlen zu können. Hier ist aber alles in den Anfängen steckengeblieben. Der grössere Teil der Vorwürfe richtet sich also an die falsche Adresse. Mit den Vorschlägen der Denkschrift allein, den Gemeinden eine grössere Autonomie bei der Gehaltsregelung ihrer Beamten zu geben, ist nicht ausreichend geholfen. Denn mit ihr lässt sich der gerechte Ausgleich zwischen Finanzkraft und Besoldungslast nicht schaffen, wenn man nicht zu dem Zustande der Vorkriegszeit zurückkehren will. Ungenügende Bezahlung der Beamten wird aber auch für den Städtetag kein Ideal sein.

Nach den Ermittlungen des preussischen Städtetages stieg der etatsmässige Zuschussbedarf der Schulen auf den Kopf der Bevölkerung von 15,80 Mk. im Jahre 1913 auf 19,70 Mk. im Jahre 1925, das heisst um 25 Prozent gegenüber einer durchschnittlichen Steigerung des Finanzbedarfs von 67 Prozent. Die Ausgaben sind also, nach der Kaufkraft gemessen, um etwa 20 Prozent geringer als früher. Die Schullasten sind eben zum Teil auf den Staat übergegangen. Berücksichtigt man nun aber den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der an die Landesschulkasse zur Deckung der persönlichen Kosten der Volksschulen abgeführt werden muss, dann ergibt sich eine Steigerung von 20,26 Mk. auf 30,31 Mk., also um etwa 50 Prozent. In dieser geringen Kostensteigerung drückt sich vor allem die starke Abnahme der Schülerzahl aus mit ihren Folgen der Zusammenlegung von Schulklassen, dem Eingehen von Lehrstellen usw. Ist doch die Zahl der Volksschulkinder um 27 Prozent, die durchschnittliche Klassenfrequenz von 50 auf 39, also um 25 Prozent zurückgegangen. Dagegen hat die Zahl der Schulkinder auf den höheren Schulen um 14 Prozent, die durchschnittliche Klassenfrequenz von 30 auf 32, also um 6 Prozent zugenommen. Ein volles Bild von der Belastung mit Schullasten können wir nur dann gewinnen, wenn der Aufwand für

Volksschulen, höhere Schulen und Fortbildungsschulen zusammengerechnet wird. Dann ergibt sich, dass die so oft behauptete geringere Belastung der grossen Städte mit Schullasten keineswegs so gross ist, als sich bei der ausschliesslichen Berücksichtigung der Volksschullasten ergibt.

Die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinden wird in der Denkschrift namentlich mit Rücksicht auf die preussischen Verhältnisse als unbefriedigend bezeichnet. Die Ausführungen gelten aber weithin auch für die anderen Länder. Aus Württemberg und Bayern z. B. kommen neuerdings sehr lebhaftige Klagen über die zu starke Belastung der Gemeinden mit Schulaufwand. Das in Preussen durch Gesetz vom 17. Dezember 1920 geschaffene System der Landesschulkasse mit seinen komplizierten Vorschriften über die Lastenaufbringung und den Ausgleich zwischen den verschiedenen Gemeinden ist gewiss nicht durchsichtig und in Übereinstimmung mit den Forderungen vereinfachter Geschäftsführung. Darin hat die Denkschrift des Städtetages ohne Zweifel recht. Nicht minder begründet ist es auch, wenn sie die Berechnung der Lasten nach Normalstellen beanstandet, durch die gerade die grösseren Städte mit ihrem besser entwickelten Schulsystem belastet werden, also geradezu eine Strafe auf die wertvollen Einrichtungen gesetzt wird. So hält die Denkschrift des Städtetages eine grundsätzliche Reform des ganzen Systems für notwendig und will durch einen allgemeinen Lastenausgleich den leistungsschwachen Schulträgern die Mittel zur Verfügung stellen, die sie für die Erhaltung ihrer Schulen notwendig haben. Das soll aber nur für solche Schulen gelten, die aus wirtschaftlichen und kulturellen Gründen erhalten werden müssen. Über diese Fragen werden die Ansichten sehr weit auseinandergehen. Und ob mit einem allgemeinen Lastenausgleich besser das Ziel erreicht werden kann als mit einem speziellen, kann füglich bezweifelt werden.

Der Schwerpunkt der Kostensteigerung liegt bei den Wohlfahrtsausgaben. Nach vorläufigen Ergebnissen der Finanzstatistik stieg der Bedarf in der Zeit von 1913 bis 1925 pro Kopf der Bevölkerung in 65 Städten auf das Achtfache. Vom gesamten Finanzbedarf beanspruchte der Wohlfahrtsetat etwa ein Achtel im Jahre 1913, im Jahre 1925 etwa ein Drittel. Wohlfahrtspflege umfasst hier nicht nur die eigentliche Fürsorge im engeren Sinne, also Armenpflege, Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner, Kriegsbeschädigte usw., sondern auch die sozialpolitischen Aufgaben, wie Arbeitsnachweis, Erwerbslosenfürsorge. Auch das Material des Deutschen Industrie- und Handelstages beweist die gleiche Tatsache. Die Steigerungen sind in einigen Städten, die Most als Beispiele anführt, ganz ausserordentlich gross. So in einer Stadt von 3,5 Millionen auf 15,4 Millionen Mark, in einer anderen von 181 000 auf 1,1 Millionen Mk. usw. Was nun allerdings in diesen Gesamtposten Wohlfahrtspflege aufgenommen ist, wird nirgends erkennbar. Das Wort ist so unbestimmt, dass es fast jede Ausgabe decken kann. Unbezweifelbar ist, dass die starke Erhöhung der Wohlfahrtsausgaben eine Folge der Reichsgesetzgebung ist, die den Gemeinden neue Aufgaben zugewiesen hat, meist auch ohne ihnen die dazu erforderlichen Mittel zu gewähren. Das grösste Beispiel hierfür ist die Reichsfürsorgeordnung von 1923. Most meint

allerdings, dass daneben auch eine den Gemeinden innewohnende Tendenz zur Steigerung dieser Art Ausgaben wirksam sei. Es sei ein Unding, dass öffentliche Körperschaften immer neue Aufgaben, namentlich sozialpolitischer Art, auf sich nähmen, ohne dass auch nur die Wahrscheinlichkeit vorliege, die Kosten dafür auf die Dauer aufbringen zu können. Gewiss ist Anfang jeder vernünftigen Politik der Entschluss, keine Einrichtungen zu treffen, die man auf die Dauer nicht bezahlen kann. Aber darum geht ja gerade der Streit, ob die Kosten aufgebracht werden können oder nicht. Die Unternehmer haben jederzeit von den ersten Anfängen der Sozialpolitik an immer wieder von jeder sozialpolitischen Einrichtung behauptet, dass sie unbedingt den Ruin der Industrie herbeiführen müsse. Den Nachweis dafür sind sie immer schuldig geblieben, und die geschichtliche Entwicklung zeigt, dass gerade die Industrien, die zuerst und am nachhaltigsten zu sozialpolitischen Einrichtungen verpflichtet wurden, die glänzendste Entwicklung durchgemacht haben. Worin besteht aber im Grunde diese den Gemeinden innewohnende Tendenz zur Erhöhung der Wohlfahrtsausgaben? Prägt sich darin nicht die Erkenntnis aus, dass es besser ist, die Arbeiterklasse in ihrer physischen und geistigen Leistungsfähigkeit möglichst intakt zu halten, als sie einer erbärmlichen Armenpflege auszuliefern, die durch ihre Brutalität die moralische Kraft der Arbeiterklasse und durch das Minimum der gewährten Unterstützung die physische zerstört. In dem Anwachsen der Ausgaben für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik kommt ferner auch die Tatsache einer Machtverschiebung der sozialen Kräfte zum Ausdruck, die durch ihre Einwirkung auf die Gesamtheit eine geläuterte Auffassung ihrer Pflichten erzeugt. Indes darf die Tatsache, dass die Grösse des Bedarfs für Wohlfahrtszwecke durch die ungeheuren Massennotstände bedingt ist, die wir erleben, nicht davon abhalten, auch auf diesem Gebiet zu versuchen, mit dem niedrigsten Reibungsaufwand zu arbeiten. Dass es daran noch fehlt, wird in der Denkschrift des Städtetages an einer Reihe von Punkten nachgewiesen. Es wird hier der alte Kampf der Kommunen gegen die schematisch in ihre Selbstverwaltung eingreifende Reichs- und Ländergesetzgebung aufgenommen. Eingehend stellt die Denkschrift dar, wie mehr und mehr schematisierende Bestimmungen für das Gebiet erlassen wurden, während doch gerade der individuelle Charakter der Fürsorge solchen allgemeinen Anordnungen widerspräche. Wenn auch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Mass der Fürsorge vom 4. Dezember 1924 diesen Charakter anerkennen, so führen sie doch durch die Vorschriften über die gehobene Fürsorge bereits einen gewissen Schematismus ein, der dann durch spätere Gesetze wie das Aufwertungsgesetz, die bekannten Beschlüsse des Reichstages über die Nichtanrechnung von Sozialrenten auf die Unterstützung, die gänzlich schematische Festsetzung des neu eingeführten § 33a der Reichsgrundsätze usw. immer weiter ausgedehnt wurde. Dazu kommt, dass auch der Ausbau der Organisation zu einer Häufung der Instanzen und damit zu einer Komplizierung des Geschäftsganges geführt hat. Neben dem Reichsministerium des Innern und Reichsarbeitsministerium beschäftigen sich in Preussen drei Ministerien, das Wohlfahrtsministerium, das Ministerium des Innern und das

Handelsministerium mit Fürsorgesachen. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, ist es in den übrigen Ländern. In der Mittelinstanz sind neben den ordentlichen Organen der kommunalen Aufsicht besondere Behörden mit den Aufgaben der Fachaufsicht tätig. Da diese Rechte nicht eindeutig festgelegt sind, mit denen der Organe der kommunalen Aufsicht sich überschneiden, da ausserdem diese Fachbehörden immer die Tendenz haben, ihre Befugnisse auszudehnen, kommt es häufig zu einer Verdoppelung der gleichen Verwaltungshandlung. Die Tätigkeit der Zentral- und Mittelinstanzen resultiert natürlich in vermehrten Arbeiten der örtlichen Instanzen. Die Flut der Erlasse und Einzelanordnungen überschwemmt die Gemeindebehörden wie ein reissender Strom, aus dem sie sich kaum noch auf festes Land retten können. Jeder Erlass aber, der von oben kommt, bedeutet Arbeit und Kosten. Mit Recht hebt die Denkschrift hervor, dass gegen dieses Übel nur ein Kraut gewachsen ist. Die verantwortliche Bewegungsfreiheit der Gemeinden muss wiederhergestellt und die gesetzlichen Anordnungen müssen darauf beschränkt werden, dass eine Fürsorgepflicht und ihr Ziel allgemein angeordnet und die Zuständigkeiten abgegrenzt werden. Das gilt nicht nur für das Gebiet der Wohlfahrtspflege. Nur die Übertragung der gesamten inneren Verwaltung auf die Selbstverwaltungskörper als Aufgabe der Selbstverwaltung und nicht als Aufgabe übertragenen Wirkungskreises kann zu einer Verminderung überflüssiger, von den Zentralinstanzen hervorgerufener Verwaltungsarbeit und zur Kostenersparnis führen. Denn darüber haben sich die Zentralinstanzen sehr selten den Kopf zerbrochen, was ihre Anordnungen an Kosten für die ausführenden Instanzen bedeuten. Dafür müssen die Gemeinden aufkommen.

Sehr scharf wendet sich auch die Denkschrift des Städtetages dagegen, dass Reich und Länder immer weiter und tiefer in die Organisation der Gemeindeeinrichtungen eingreifen. Das ist z. B. bei der Besetzung des örtlichen Jugendamtes, bei der Zusammensetzung der Landesjugendämter geschehen, obschon es sich hier um rein kommunale Ausschüsse handelt. Mit Recht hebt sie den Widerspruch hervor, dass auf diese Weise neben den gewählten Vertretungen der Bürgerschaft Organe eingerichtet werden, die keine Verantwortlichkeit tragen, aber durch ihre Beschlüsse die Gemeinden binden. Auch für die Abgrenzung der Zuständigkeiten will die Denkschrift keine gesetzlichen Massnahmen. Sie begründet diese Forderung mit dem Hinweis, dass die grossen Verbände der kommunalen Körperschaften aus freier Initiative Leitsätze über das Zusammenarbeiten von Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden vereinbart hätten, dass es auch mehr und mehr gelinge, mit der freien Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung solche Abkommen zu treffen, die eine zweckmässige Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete sichern, ohne dass in all diesen Fällen die Gesetzgebung einzugreifen brauche.

Wir können leider die einzelnen Gebiete der Fürsorge und der Sozialpolitik hier nicht weiter behandeln. Auch die Denkschrift des Städtetages muss sich auf kursorische Bemerkungen beschränken. Das gleiche gilt für das wirtschaftliche Gebiet, obschon gerade dieses besonders starke Angriffe der Unternehmerorganisationen zu dulden hat. Wenn wir aber aus der Denkschrift erfahren, dass

vor dem Kriege ein Neuntel des Finanzbedarfs, im Jahre 1925 nach den Haushaltungsplänen etwa ein Siebtel von den kommunalen Betrieben aufgebracht worden ist, werden wir diesen Kampf des Reichsverbandes, der doch sonst nicht genug gegen die zu hohe Steuerbelastung deklamieren kann, geradezu als eine Donquichotterie bezeichnen müssen. Je mehr man sich mit den zahlreichen Fragen beschäftigt, die durch eine Vereinfachung der Verwaltung, durch das Streben nach Ersparnissen in den Haushalten der öffentlichen Körper in so unendlich reicher Fülle aufgeworfen werden, desto mehr empfindet man das Fehlen ausreichenden statistischen Materials über die Verwaltungstätigkeit unserer öffentlichen Körper. Wie oft steht Behauptung gegen Behauptung, weil eine statistische Begründung nicht gegeben werden kann. Überall sehen wir die Unsicherheit über die Tatsachen wirtschaftlichen und sozialen Geschehens. Auf solchem schwankenden Boden gedeiht der unfruchtbare Streit entgegengesetzter Auffassungen und Parteien, den wir in den letzten Jahren beobachten.

KOALITIONEN, KOALITIONSFREIHEIT UND KOALITIONSRECHT*)

Von HUGO SINZHEIMER

II.

Die Koalitionstfreiheit.

Die Koalitionstfreiheit ist eine Freiheit zur Koalition und eine Freiheit der Koalition.

A. Die Freiheit zur Koalition.

Die Freiheit zur Koalition besteht darin, dass jeder Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, welchem Beruf er angehört, mit anderen Arbeitnehmern Koalitionen gründen oder ihnen beitreten kann. Das Wesen dieser Freiheit klärt sich völlig, wenn wir wissen, was diese Freiheit nicht in sich schliesst.

1. Die Freiheit zur Koalition schliesst nicht in sich die Freiheit vor der Koalition. Der Begriff der Koalitionstfreiheit ist geschichtlich in den Kämpfen um die Erlangung der Koalitionstfreiheit erwachsen, in denen nicht um das Recht gestritten wurde, sich nicht koalieren zu müssen, sondern um das Recht, sich koalieren zu dürfen. Dem entspricht die Art der Gewährung der Koalitionstfreiheit. Sie erfolgte, indem die Verbote und Strafbestimmungen gegen die Koalitionen aufgehoben wurden. Die Koalitionstfreiheit hat damit keinen anderen Inhalt als die allgemeine Vereinigungsfreiheit (Artikel 124 RV.). Die Vereinigungsfreiheit wurde erkämpft lediglich als die Freiheit, das zu tun, was vorher verboten war, nämlich sich zu vereinigen. Dem entspricht der Zweck des Artikels 159. Dieser Zweck war die Begünstigung der Koalition. Diejenigen, die den Artikel 159 schufen, wollten Organisationsrecht, nicht Individualrecht schaffen. Doch ist der einzelne nicht rechtlos den Koalitionen preisgegeben. Es ist nur festgestellt, dass der Schutz der einzelnen vor der Koalition in der Verfassung nicht ver-

*) Vgl. den ersten Teil dieses Aufsatzes in „Die Arbeit“, 1926, Heft 11, S. 669.

ankert ist. Im übrigen bleibt der Schutz der einzelnen, wie er sich aus allgemeinen Bestimmungen des Rechts ergibt, unberührt²¹⁾. Artikel 159 heiligt nicht den Organisationszwang. Er betrifft ihn nur nicht.

Von hier aus ist die Frage zu entscheiden, ob die sogenannte *Absperrungsklausel* (Organisationsklausel) in Tarifverträgen, wonach Arbeitgeber nur organisierte Arbeitnehmer einstellen dürfen, rechtsgültig ist oder nicht²²⁾. Nach dem Gesagten enthält sie keinen Verstoss gegen Artikel 159 RV.²³⁾ Sie kann aber einen Verstoss gegen andere allgemeine Bestimmungen enthalten. In Betracht kommen die Paragraphen 138 und 826 BGB. Die Frage, ob die Klausel einen Verstoss gegen die guten Sitten enthält, kann nicht deswegen bejaht werden, weil sie den einzelnen in seiner Freiheit behindert. Freiheit an sich ist eine Form, die über die konkrete Freiheit nichts aussagt. Mit der Freiheit als Form kann wirtschaftliche Unfreiheit verbunden sein. Das Mass der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen Arbeitnehmers wird im Durchschnitt nicht durch ihn, sondern durch die kollektive Macht der Organisation bestimmt. Sein individuelles Selbstbestimmungsrecht ruht im sozialen Selbstbestimmungsrecht. Wenn daher auch die Organisation den einzelnen in seiner freien Selbstbestimmung bindet, so entbindet sie ihn auch von Schranken, die ihrem Gebrauch entgegenstehen²⁴⁾. Daraus folgt, dass bei der Entscheidung über die Sittmässigkeit der Klausel stets auch der Wert der Organisation ins Auge gefasst werden muss. Es kommt dazu: Ist es sittlich, dass in vielen Fällen Nichtorganisierte die Vorteile der Organisation für sich in Anspruch nehmen, ihr aber fernbleiben und damit Vorteile geniessen, ohne Opfer zu bringen? Das schliesst nicht aus, dass die Klausel in einzelnen Fällen unsittlich sein kann, wenn die Absperrungsklausel dem einzelnen den Arbeitsverkehr unterbindet und ihm mit Rücksicht auf die besonderen organisatorischen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, in eine Organisation einzutreten, oder der einzelne nicht in der Lage ist, einer Organisation beizutreten, weil sie sich von ihm ohne sachlichen Grund abschliesst²⁵⁾.

2. Die Freiheit zur Koalition schliesst nicht in sich die Freiheit in der Koalition. Der Rechtszustand bis zur Revolution war in der Frage, ob die Koalition die

²¹⁾ Dies verkennt Erdel in seinem Aufsatz „Zur Weitergeltung des § 152 GO.“ („Schlichtungswesen“, 1925, S. 142 ff. unter 2).

²²⁾ Über die Klausel im allgemeinen Sinzheimer, „Arbeitsnormenvertrag“ II, S. 123 ff.

²³⁾ Ebenso Sinzheimer, „Juristische Wochenschrift“ 50, S. 30; Biensfeldt, „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ II, Nr. 8/9; Flatow, „Neue Zeit“, 1921, Nr. 25; Kurlbaum in „Koalitions- und Koalitionskampfmittel“, S. 78 ff., 85; Entscheidung des Oberlandesgerichts Königsberg vom 1. Dezember 1924 („Soziale Praxis“ XXXIV, S. 1059); A. M. Kaskel, S. 233 und die dort angegebene Literatur.

²⁴⁾ Sinzheimer, „Arbeitstarifgesetz“, S. 24 ff.

²⁵⁾ Die Gültigkeit der Organisationsklausel nach allgemeinen Grundsätzen ist bestritten. Dagegen RGZ., Band 104, S. 327 ff. (Vgl. aber auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Mai 1924 im „Reichsarbeitsblatt“, 1925, S. 286.) Dafür: Entscheidung des Kammergerichts vom 4. Februar 1925 („Schlichtungswesen“, 1925, S. 132). Im übrigen vgl. Kurlbaum, „Die Organisationsklausel“ (in „Koalitionen und Koalitionskampfmittel“, S. 78 ff.), Kaskel, S. 233, Anmerkung I; Wehrle, „Der Warencharakter der Arbeit und das heutige Recht“, 1925, S. 25 ff. Neudrings hat Potthoff die im Text vorhandenen Grundgedanken besonders energisch vertreten („Schlichtungswesen“, 1925, S. 107). Interessant ist der Vergleich zwischen der rechtlichen Behandlung der Absperrungsklausel in den Kartellverträgen und in den Tarifverträgen (darüber Tschierschky, „Kartellzwang und Tarifzwang“, „Arbeitsrecht“ XII, S. 665 ff.).

einzelnen Koalitionsgenossen binden kann, folgender: Es waren verbotene, geduldete und zugelassene Koalitionen zu unterscheiden²⁶⁾. Die verbotenen Koalitionen waren diejenigen Koalitionen, die auch noch nach dem Erlass des § 152 GO. verboten waren. Sie konnten als verbotene Vereine Rechtsbeziehungen unter den Koalitionsgenossen nicht begründen. Die geduldeten Koalitionen waren diejenigen Koalitionen, die zwar nicht ausdrücklich zugelassen, aber auch nicht verboten waren. Dahin gehörten alle Koalitionen, die nicht zu den erwähnten verbotenen, aber auch nicht zu ausdrücklich zugelassenen Koalitionen gehörten, z. B. die Koalitionen der Ärzte. Ihre Innenverhältnisse unterstanden den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die zugelassenen Koalitionen waren die gewerblichen Koalitionen des § 152. Sie unterlagen der Ausnahmebestimmung des § 152, Absatz 2, wonach im Innenverhältnis der Koalition rechtlich wirksame Beziehungen nicht begründet werden konnten.

Die Frage ist, ob für die gewerblichen Koalitionen die Ausnahmebestimmung des § 152, Absatz 2 noch besteht. Würde sie noch bestehen, so wäre ein unerklärlicher Rechtszustand vorhanden. Es würden die früher verbotenen und geduldeten Koalitionen einen vollen, die zugelassenen aber keinen Rechtsschutz haben. Es ist nicht anzunehmen, dass Artikel 159 RV., der für alle Koalitionen besteht, einen solchen Rechtszustand aufrechterhalten wollte. Dem entspricht der Inhalt des Artikels 159. Wenn ein Gesetz ausdrücklich die Vereinigungsfreiheit „gewährleistet“, so wird damit ausgesprochen, dass den in Frage kommenden Vereinigungen auch voller Rechtsschutz zuteil werden soll. Hiernach ist § 152, Absatz 2, GO. durch Artikel 159 RV. aufgehoben²⁷⁾. Die Koalitionen, die Artikel 159 hierbei schützt, sind alle Koalitionen, selbstverständlich auch die Koalitionen, die Kampfkoalitionen sind. Man kann nicht sagen, dass § 152, Absatz 2, mindestens insoweit bestehen geblieben sei, als Kampfvereine in Frage kommen²⁸⁾. Artikel 159 lässt eine solche Verschiedenheit in der Behandlung der Koalitionen nicht zu.

B. Die Freiheit der Koalition.

Die Freiheit der Koalition schliesst in sich:

1. die Freiheit der Koalitionssatzung, das heisst die Freiheit der Koalition, selbständig den Koalitionszweck und die Koalitionsmittel zu bestimmen;
2. die Freiheit der Koalitionsgewalt, das heisst die Freiheit der Koalition, selbständig innerhalb der Satzung über die ihr unterworfenen Mitglieder zu verfügen;
3. die Freiheit der Koalition, von den Fähigkeiten und Rechten Gebrauch zu machen, die ihr verliehen sind.

Die Frage ist, ob mit der Freiheit der Koalition auch die *Kampffreiheit* der Koalition gegeben ist.

Diese Frage ist zu bejahen, wenn man unter der Kampffreiheit der Koalition die Freiheit der Koalition versteht, eine Kampfkoalition zu sein. Diese Freiheit,

²⁶⁾ „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland“, IV, „Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht“ („Schriften der Gesellschaft für soziale Reform“, 60, S. 9).

²⁷⁾ In diesem Sinne hat nunmehr das Reichsgericht durch Entscheidung vom 2. Juli 1925 die Streitfrage entschieden („Schlichtungswesen“, 1925, S. 174).

²⁸⁾ So Landmann-Rohmer, II, zu § 152, S. 771. Meine frühere, in der 1. Auflage der „Grundzüge“ ausgesprochene Ansicht von der Fortgeltung des § 152, Absatz 2, halte ich nicht mehr aufrecht.

eine Kampfkoalition zu sein, ergibt sich aus der Freiheit der Koalitionsatzung, die ein Bestandteil der Koalitionsfreiheit ist. Indem Artikel 159 RV. die Koalitionsfreiheit für alle Arbeitnehmer gewährleistet, sind alle Koalitionen, einerlei, ob sie Kampfmittel vorsehen oder nicht, verfassungsrechtlich geschützt. Artikel 159 steht daher jedem Eingriff gegen Koalitionen, weil sie Kampfkoalitionen sind, entgegen. Ein „Sozialistengesetz“, welches die freien Gewerkschaften verbieten würde, wäre heute nur als ein verfassungsänderndes Gesetz möglich. Diese Auffassung folgt aus der geschichtlichen Entwicklung des Artikels 159. Von jeher war der Kampfcharakter mit dem Wesen der Koalition verbunden. Dem entsprachen die Koalitionsverbote, die sich gegen die Koalitionen als Kampfvereine richteten. Die Koalitionsfreiheit hat sich entwickelt im Kampf gegen diese Verbote. Mit aller Deutlichkeit tritt dies zuletzt noch zutage in der Vereinbarung zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vom 15. November 1918. In ihr vereinbarten die grossen Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer, dass die Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt werden, eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen unzulässig sei, die Arbeitgeber und Arbeitgebervereine die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen werden. Es ist kein Zweifel daran möglich, dass in diesem Abkommen der Begriff der Arbeitnehmervereinigung mit dem Begriff der Gewerkschaft, das heisst des Kampfvereins, gleichgesetzt ist. Es wird dies ausdrücklich bestätigt in den von der „Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ anerkannten Grundsätzen, indem dort in der Begriffsbestimmung der Vereinigungen, „die als Arbeitnehmergewerkschaften gelten sollen“, ausdrücklich als Mittel zum Zweck aufgenommen ist „die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen“. Artikel 159 geht auf diese Vorgänge zurück. Es ist ausgeschlossen, dass er von ihrem Sinne abweichen wollte oder abgewichen ist²⁹⁾.

Aber die obige Frage ist zu verneinen, wenn man unter der Kampffreiheit der Koalition die Freiheit der Koalition versteht, nicht nur eine Kampfkoalition zu sein, sondern sich auch als Kampfkoalition zu betätigen. Die Freiheit der Koalition schliesst verfassungsrechtlich nicht die Freiheit der Kampfbetätigung ein. Darin liegt kein Widerspruch. Die Vereinsfreiheit schliesst nicht ohne weiteres die Freiheit der Vereinsbetätigung in sich. Wenn Personen einen Karnevalsverein gründen dürfen, der zum Zweck hat, Karnevalsfeste zu feiern, so ist mit dieser Freiheit nicht ohne weiteres die Freiheit gegeben, Karnevalsfeste zu feiern. Die Feste können trotz der Vereinsfreiheit etwa wegen Landesnot usw. verboten werden. Diese Auffassung ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut des Artikels 159. Er spricht nur von Vereinigungsfreiheit und enthält keinen Hinweis auf die Freiheit der Kampfbetätigung. Vergleicht man seinen Wortlaut mit der Fassung des § 152 GO., so zeigt sich, dass es eines besonderen

²⁹⁾ So nachdrücklich Groh, „Koalitionsrecht“, S. 29.

Hinweises auf diese Kampffreiheit bedurft hätte, um sie als gegeben annehmen zu können. Diese Auffassung wird gestützt durch die Entstehungsgeschichte des Artikels 159³⁰⁾. Die Erklärungen im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung stellen fest, dass durch Artikel 159 nicht zugleich die „Streikfreiheit“ geschützt werden sollte. Schliesslich rechtfertigt sich diese Auslegung aus inneren Gründen. Wie man auch zu den wirtschaftlichen Kämpfen stehen mag, so ist doch sicher, dass sie einen Übergang bilden, einen Übergang zu höheren gesellschaftlichen Zuständen, in denen der soziale Verfassungsgeist immer weiteren Raum gewinnt. Einen solchen Übergang wird man nicht *verfassungsrechtlich* verweigern, so dass in der *Verfassung* selbst ein Widerstand gegen jede weitere Entwicklung errichtet ist. Man denke z. B. an ein Tarifgesetz. Jeder Tarifvertrag enthält eine Beschränkung der Kampffreiheit, denn er enthält die Friedenspflicht. Würde man Artikel 159 im Sinne eines verfassungsmässigen Schutzes auch der Freiheit der Kampfbetätigung auslegen, so könnte ein solches Gesetz nur als verfassungsänderndes Gesetz zustande kommen. Dasselbe gilt für die Regelung des Schlichtungswesens. Mit Recht legt deswegen auch die gesetzgeberische Praxis Artikel 159 in dem hier dargelegten Sinne aus.

Aus dem Mangel des verfassungsrechtlichen Schutzes folgt aber nicht, dass die Freiheit der Kampfbetätigung nicht besteht. Die Kampffreiheit als Freiheit der Kampfbetätigung besteht. Sie besteht nur nicht auf Grund des Artikels 159 RV. Die Zulässigkeit des Arbeitskampfes ergibt sich aus der natürlichen Handlungsfreiheit der Koalition, wie sich die freie Selbstbehauptung der einzelnen aus der natürlichen Handlungsfreiheit der einzelnen ergibt. Der Arbeitskampf müsste verboten sein, wenn er nicht erlaubt sein sollte. Ein solches Verbot besteht heute nur für Arbeitskämpfe in Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen. Seine Grundlage ist die auf Grund des Artikels 48, Absatz 2, RV. ergangene Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920, die rechtsgültig ist, weil sie nicht in die Koalitionsfreiheit, sondern nur in die Freiheit der Kampfbetätigung eingreift³¹⁾. Aber auch dieses Verbot ist kein absolutes. Es richtet sich nicht gegen den Arbeitskampf in den fraglichen Betrieben überhaupt. Es wendet sich nur gegen den Arbeitskampf, der vorzeitig erfolgt, d. h. bevor der zuständige Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens drei Tage vergangen sind. Das Verbot richtet sich auch nicht gegen alle, die an dem unzulässigen Arbeitskampf beteiligt sind. Es richtet sich unter Strafandrohung nur gegen diejenigen, die

- a) zu einer unzulässigen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung auffordern, oder
- b) zur Durchführung eines solchen Streiks an Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornehmen, durch die die ordnungsmässige Fortführung des Werkes unmöglich gemacht oder erschwert wird, oder
- c) eine unzulässige Aussperrung vornehmen.

³⁰⁾ Vgl. dazu die Kommentare zur Reichsverfassung und die dort zitierten Verhandlungen des Verfassungsausschusses und des Plenums der Nationalversammlung.

³¹⁾ Gegen diese herrschende Meinung wendet sich Potthoff („Arbeitsrecht“ XII, S. 987 ff.) mit unzureichenden Gründen.

Aus dem Mangel des verfassungsrechtlichen Schutzes folgt nur, dass eine verfassungsrechtliche Sicherung, wie sie für die Koalitionsfreiheit besteht, für die Freiheit der Kampfbetätigung künftigen gesetzlichen Verboten gegenüber nicht vorhanden ist. Die Freiheit der Kampfbetätigung kann wie jede andere Freiheit, die nicht verfassungsrechtlich geschützt ist, gesetzlich eingeschränkt werden. Es fragt sich, ob diese gesetzliche Einschränkung nur durch Reichsgesetz oder auch durch Landesgesetz erfolgen kann. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob die Freiheit der Kampfbetätigung durch ein *Reichsgesetz* ausdrücklich zugelassen ist oder nicht. Ist das erstere der Fall, so ist für Landrecht, welches die in Frage kommende Freiheit beschränkt, kein Raum (Artikel 13 RV.)⁸²). Ist das letztere der Fall, so kann durch Landesgesetz, da Artikel 7 RV. nur eine „konkurrierende“ Rechtszuständigkeit des Reichs auf dem in Betracht kommenden Gebiet kennt, der Arbeitskampf beschränkt werden. Ausdrücklich zugelassen ist der Arbeitskampf für gewerbliche Arbeitnehmer einschliesslich der Bergarbeiter nach § 152, Absatz 1, 154a GO. § 152, Absatz 1 ist durch Artikel 159 RV. nicht aufgehoben⁸³). Denn er geht weiter als Artikel 159, indem er nicht nur die Koalition, sondern auch den Arbeitskampf freigibt („insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter“). Diese Freiheit des Arbeitskampfes nach § 152, Absatz 1, GO. ist in der früheren Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt worden, indem Landesgesetze, die im Gegensatz zu ihm diese Freiheit einschränkten, für ungültig erklärt wurden⁸⁴). Ausdrücklich zugelassen ist die Freiheit der Kampfbetätigung ferner für das Gesinde und die Landarbeiter. Dies folgt für das Gesinde und die Landarbeiter aus Ziffer 8 des Aufrufs des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918. Indem dieser Aufruf (der gesetzliche Kraft erlangt hat) die Gesindeordnungen ausser Kraft setzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter, hat er auch alle die Koalitions- und Kampfverbote ausser Kraft gesetzt, die dort bestanden haben. Für die „in der Landwirtschaft beschäftigten Personen“ ergibt sich die ausdrückliche Zulassung der Freiheit der Kampfbetätigung ausserdem noch aus Artikel 1 des Genfer Übereinkommens über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter, das durch Gesetz, betreffend dieses Abkommen, vom 25. Mai 1925 (RGBl. I, Seite 171) ratifiziert worden ist. Nach Artikel 1 ist allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen das gleiche Vereins- und Koalitionsrecht wie den gewerblichen Arbeitern gewährleistet und jede gesetzliche oder anderweite Bestimmung aufgehoben, die dieses Recht für die landwirtschaftlichen Arbeiter einschränkte. Hiernach stehen diese Personen den gewerblichen Arbeitern nach § 152, Absatz 1, GO. gleich. Im übrigen bestehen keine Reichsgesetze, die die Freiheit der Kampfbetätigung zulassen. Die Folge davon ist, dass alle anderen Gruppen, ausser den soeben erwähnten, gegen landesgesetzliche

⁸²) Vgl. dazu grundsätzlich Anschütz, „Die Verfassung des Deutschen Reiches, ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis“, III. und IV. Auflage, 1926, zu Artikel 13 unter 1c.

⁸³) Groh a. a. O., S. 30; auch Kaskel, S. 316, scheint dieser Ansicht zu sein.

⁸⁴) „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“, 34, 121. Es hat sich damals um eine Lübecker Verordnung gehandelt, welche das Streikpostenstehen unter Strafe stellte. Vgl. dazu ausführlich „Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze“ („Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland“, „Schriften der Gesellschaft für soziale Reform“, Heft 57, S. 10 ff.).

Verbote, die in ihre Freiheit der Kampfbetätigung eingreifen, nicht geschützt sind. Irgendwelche inneren Gründe für diese verschiedenartige Behandlung liegen nicht vor. Dass ein solcher Rechtszustand untragbar ist, bedarf keiner Ausführung. Er muss und kann in dem geplanten künftigen einheitlichen Arbeitsrecht beseitigt werden. *Durch eine allgemeine reichsrechtliche Sicherung der Freiheit der Kampfbetätigung muss die Materie des Arbeitskampfes der Landesgesetzgebung entzogen werden.* Sonst entspricht der Freiheit der kollektiven Willensbildung nicht auch die Freiheit der kollektiven Willensmacht, die eine Voraussetzung für die Geltung der Arbeit und die wirtschaftliche Freiheit der einzelnen ist. *Erst durch eine solche reichsrechtliche Sicherung der Freiheit der Kampfbetätigung findet Artikel 159 RV. seine notwendige Ergänzung.* Sonst muss immer noch das alte Wort Brentanos gelten, dass eine Koalitionsfreiheit wohl bestehe, dass aber bestraft werden kann, wer von ihr Gebrauch macht.

III.

Das Koalitionsrecht.

Dass die Koalitionsfreiheit die Grundlage eines Koalitionsrechts im subjektiven Sinne ist, wird von der herrschenden Meinung bestritten. Kaskel gibt dieser Meinung mit folgenden Worten Ausdruck: „Seinem Wesen nach ist das Koalitionsrecht . . . ebensowenig wie das allgemeine Vereinsrecht ein subjektives Recht, sondern gleich dem „Recht“ zu sehen, zu essen, spazierenzugehen usw., ein Bestandteil der natürlichen Handlungsfreiheit, der dem angeborenen Drang des Menschen . . . zur Gemeinschaftsbildung entspringt, daher von der Rechtsordnung nicht erst verliehen wird, sondern auf Grund der Existenz und natürlichen Veranlagung des Menschen ohne weiteres besteht . . .“⁸⁵⁾. Diese Anschauung verkennt, dass die Koalitionsfreiheit aus der allgemeinen Freiheit des Menschen *ausgesondert* und *besonders geschützt* ist. Dies zeigt sich in folgendem:

1. Die Koalitionsfreiheit ist im Artikel 159 RV. als eine besondere Freiheit geregelt.
2. Die Koalitionen sind als kollektive Rechtsträger im Artikel 165, Absatz 1 ausdrücklich „anerkannt“, und das Gesetz hat ihnen besondere rechtliche Fähigkeiten und Rechte beigelegt.
3. Die Koalitionsfreiheit ist nach Artikel 159, Satz 2 RV. Gegenstand eines besonderen Rechtsschutzes.
4. Der in der Koalition und Koalitionsfreiheit geschützte Kollektivwille der Arbeit findet erfahrungsgemäss eine Verkörperung in Koalitionseinrichtungen, die einen besonderen sozialen und wirtschaftlichen Wert haben.

Überblickt man dies, so wird die Gleichstellung des Koalitionsrechts mit einem „Rechte“ zu sehen, zu essen, spazierenzugehen usw. unhaltbar. Die Koalitionsfreiheit ist hiernach nicht nur eine „natürliche Handlungsfreiheit“, sondern eine besondere rechtliche Freiheit. Die Koalitionen und Koalitions-genossen üben diese Freiheit aus, nicht nur weil sie dieselbe ihrer Natur nach ausüben können, sondern weil sie dieselbe dem Recht nach ausüben dürfen. Darin zeigt sich die Koalitionsfreiheit als ein „rechtlich geschütztes Interesse“ oder

⁸⁵⁾ A. a. O., S. 231.

„eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht“, also als ein subjektives Recht. Dieses Recht ist ein öffentliches und ein privates Recht. Es wendet sich gegen die öffentlichen Gewalten und gegen Private.

Als Recht, das sich gegen die *öffentlichen Gewalten* wendet, ist das Koalitionsrecht ein negatives Recht, das heisst das Recht auf eine staatsfreie Sphäre im Umfang der Koalitionsfreiheit. Es drückt sich aus in dem Anspruch an alle öffentlichen Gewalten, sich jedes Eingriffs in die Koalitionsfreiheit zu enthalten. Jeder obrigkeitliche Eingriff in die Koalitionsfreiheit ist nichtig. Polizeiverordnungen und Polizeibefehle, die sich gegen sie richten, sind rechtsungültig. Die allgemeinen Ermächtigungsklauseln, die in den einzelnen Ländern die Richtlinien gegen polizeiliche Eingriffe enthalten (z. B. § 10, Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts), sind dem Koalitionsrecht gegenüber ausgeschaltet. Dies folgt nicht nur aus allgemeinen Grundsätzen³⁶⁾, sondern insbesondere aus Artikel 159, Satz 2 RV., wonach alle Massnahmen, welche die Koalitionsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, rechtswidrig sind. Der durch den rechtswidrigen Eingriff Betroffene kann nicht nur die Nichtigkeit der Polizeiverordnung oder Polizeiverfügung geltend machen, z. B. in einem Strafverfahren nach § 110 StGB., er kann auch, wenn es sich um einen Polizeibefehl handelt, die Verwaltungsbeschwerde oder die Verwaltungsklage erheben. Ist mit dem Eingriff eine Vermögensschädigung verknüpft, so hat er ausserdem einen Ersatzanspruch gegen den schuldigen Beamten nach § 839 BGB. und gegen das Reich oder die Länder, wenn die Voraussetzungen des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 oder der Ländergesetze über die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vorliegen (z. B. nach dem preuss. Gesetz vom 1. August 1909³⁷⁾).

Als Recht, das sich gegen *Private* wendet, ist das Koalitionsrecht ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823, Absatz 1 BGB. Der Betroffene hat gegen den Verletzer einen Anspruch auf Unterlassung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob den Verletzer ein subjektives Verschulden trifft oder nicht³⁸⁾, und ausserdem einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Diese Ansprüche stehen den Koalitionswilligen oder Koalitions-genossen und der Koalition zu, wenn z. B. ein Arbeitgeber von den Koalitions-willigen oder Koalitions-genossen unter der Drohung einer Kündigung den Nicht-eintritt in eine Koalition oder den Austritt aus einer Koalition fordert. Eine solche Drohung ist der Versuch einer Behinderung sowohl der Freiheit zur Koalition als auch der Freiheit der Koalition. Ein Eingriff gegen die Koalition, der auf dieselbe Weise abgewehrt werden kann, ist auch die Abrede, die Arbeitgeber unter sich treffen, um koalierte Arbeitnehmer von ihren Betrieben fern-zuhalten (sogenannte „schwarze Listen“). Nach früherem Recht wurde eine solche Abrede nur dann als unerlaubte Handlung angesehen, wenn sie nach § 826

³⁶⁾ Fleiner, „Institutionen des Verwaltungsrechts“, S. 366 f.

³⁷⁾ Vgl. Fleiner, S. 265 ff.

³⁸⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 60, S. 6; Bd. 61, S. 366; Bd. 71, S. 86. Das Nähere in den Kommentaren zum BGB.

BGB. dem koalitierten Arbeitnehmer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hatte. Darüber hinaus sind alle Abreden und Massnahmen, welche die Koalitionsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, nichtig. Es folgt dies ohne weiteres aus § 134 BGB. Die Abreden, um die es sich hierbei handelt, sind nicht nur Abreden unter den Arbeitgebern, die sich gegen die Koalitionsfreiheit richten, sondern auch Abreden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die in die Koalitionsfreiheit eingreifen. Nach früherem Recht waren „Reverse“, in denen Arbeitnehmer versprochen, bestimmten Koalitionen nicht anzugehören oder aus ihnen auszutreten, gültig. Nach Art. 159, Satz 2 RV. in Verbindung mit § 134 BGB. sind sie nunmehr nichtig. Dasselbe gilt für Kündigungen, die erfolgen, weil ein Arbeitnehmer einer bestimmten Koalition angehört, ohne Rücksicht darauf, ob die Kündigung eine ordentliche oder ausserordentliche Kündigung ist. Von alledem gibt es nur eine Ausnahme. Wenn die in Frage kommenden Eingriffe Kampfhandlungen sind und die Grenzen des erlaubten Kampfes nicht überschreiten, so sind sie nach allgemeinen Grundsätzen nicht rechtswidrig.

Das Koalitionsrecht reicht so weit, wie die Koalitionsfreiheit reicht. Es umfasst mithin nicht auch die Freiheit der Kampfbetätigung. Dieser Freiheit entspricht nicht ein Kampfrecht, wie der Koalitionsfreiheit ein Koalitionsrecht entspricht. Der Koalitionskampf ist nur insoweit im Koalitionsrecht einbegriffen, wie er in der Freiheit der Koalition, eine Kampfkoalition zu sein, enthalten ist.

TEILUNG DER MASSEN

EIN NEUER FELDZUG GEGEN DIE SOZIALE BEWEGUNG

Von H. SCHLIESTEDT

Dass die Unternehmer schlechte Psychologen sind, soweit sie mit Arbeitern zu tun haben, wen wollte das wundernehmen. Ihre soziale und wirtschaftliche Stellung ist eben zu den Arbeitern gegensätzlich; ihre Funktion, soweit sie nicht einfache Rentenbezieher sind, ist ausschliesslich eingestellt auf die Erhaltung und den Ausbau ihres Betriebes zur Erzielung einer möglichst hohen Profitrate. Für den Unternehmer ist der Arbeiter ein Produktionsmittel, das so billig wie möglich eingekauft werden muss, denn die Profitrate kann nie zu hoch steigen. Dass die Arbeitskraft an den Menschen mit eigenem Denken und Innenleben gebunden ist, kommt dem Unternehmer erst zum Bewusstsein, wenn die Arbeiterschaft die Arbeitsbedingungen zu ihren Gunsten verändern will. Bei diesen Gelegenheiten platzen die Gegensätze aufeinander: Auf der Unternehmenseite sitzt der rechnende Interessent, der seine Profitrate nicht schmälern lassen will, und auf der Arbeiterseite sitzen blutvolle Menschen, die ihr Leben, ihr Kulturverlangen gegen den kalten Rechner vertreten. Wie die seelenlose Maschine unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen lebendige Menschen verbraucht, so seelenlos verfährt auch der

kalkulierende Unternehmer mit den Arbeitern. *Nicht der Mensch steht in Rechnung, sondern der Kaufpreis für die Arbeitskraft.* Weil es so ist, sind auch die Formen, in denen die Kämpfe zwischen den Unternehmern und den Arbeitern ausgetragen werden, entsprechend. Dazu kommt noch die Entseelung der Arbeit durch die fortschreitende Teilung und Mechanisierung des Arbeitsprozesses, die jede Beziehung des Arbeitsmenschen zu seinem Produkt beseitigt hat. So musste nach und nach jede seelische Verbindung des Arbeiters mit seiner Erwerbstätigkeit verlorengehen. Diese Entwicklung hat kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übriggelassen als das nackte Interesse, als die gefühllose „bare Zahlung“.

Die Kämpfe der letzten Jahre sind ein einziges Beispiel der Verständnislosigkeit der Unternehmer für den Arbeiter. Die Zerstörung der Kaufkraft der breiten Volksmassen ist das Ergebnis der rechnungsmässigen Behandlung der Arbeitskraft. Dass die Rechnung als Abschluss die furchtbare Krise zeigt, ist nur ein Beweis, dass die deutschen Unternehmer nicht einmal richtig kapitalistisch gerechnet haben. Die notwendige Folge der gesamten Entwicklung ist die ZerreiSSung jedes menschlichen Bandes zwischen den sich gegenüberstehenden Klassen und ihren Vertretern. *Die Kluft wird immer breiter, und keine Brücken führen hinüber und herüber.* Selbst diejenige Arbeiterschaft, die den Kapitalismus für notwendig gehalten hat und sich deshalb mit ihm abzufinden suchte, gerät aus den gleichen Ursachen in immer grössere Gegensätzlichkeit zum Unternehmertum. Vergeblich suchen die Unternehmerverbände in ihren Schriften zur Beeinflussung der Öffentlichkeit nach Verständnis für ihre Haltung, ohne dass ihnen anscheinend die Ursache dafür klar wird.

Bis zum Kriege traten die psychologischen Auswirkungen der unternehmerlichen Arbeiterpolitik nicht so handgreiflich hervor wie heute; christliche und Hirsch-Dunckersche Verbände suchten noch Brücken zum Kapitalismus zu erhalten. Doch das genügte den Unternehmern noch nicht, und sie schufen die Gebilde der gelben Werkvereine, denen sie eine Judasrolle in der Arbeiterschaft übertrugen und dadurch natürlicherweise sämtliche Arbeiterorganisationen gegen sich aufbrachten. Der Krieg räumte auf mit der Knechtsgesinnung vieler Arbeiter, und damit brachen auch die letzten Reste der gelben Werkvereine zusammen. Man sollte nun meinen, dass die Unternehmer durch Erfahrungen klüger werden. Wenn auch die Tendenz ihres eigenen Wirkens unabänderlich kapitalistisch gebunden ist, so müssten sie doch ihre Massnahmen auf die psychologischen Rückwirkungen in der Arbeiterschaft prüfen. Aber wie die Katze das Mäusen nicht lässt, sowenig können die deutschen Unternehmer aus ihren ausgefahrenen Geleisen.

Teilen und herrschen ist die alte abgebrauchte Schablone für die Arbeiterpolitik der Unternehmer. So verwerflich vom moralischen Standpunkt solche Auffassung auch sein mag, es finden sich immer noch Menschen, die mit einem Scheine der Wissenschaft die Unternehmertaktik zu vergolden und ethisch zu rechtfertigen versuchen. Schon am 11. Oktober 1922 prägte der *Professor Dr. Ernst Horneffer* in einem Vortrag: „*Der soziale Gegensatz und seine Überwindung*“, gehalten vor der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, die Sätze: „Da erkläre ich

offen: *die Gefahr der sozialen Bewegung kann allein dadurch gebrochen werden, dass eine Teilung der Massen stattfindet.* Ich bin der Überzeugung, dass darin *keine Ungerechtigkeit, keine Frivolität* liegt, sondern es entspricht das den realen Verdiensten oder Nichtverdiensten.“ Den Unternehmern muss es eine grosse Beruhigung gewesen sein, wenn ihnen ein Professor bescheinigt, dass eine Frivolität keine Frivolität ist, wenn sie gegen die Arbeiterschaft verübt wird.

Dieser Berater des deutschen Unternehmertums kommt in seinem sonderbaren Suchen zur Überwindung des sozialen Gegensatzes zu folgender verblüffender Erkenntnis: *„Der Tisch des Lebens ist immer bis auf den letzten Platz besetzt. Und darum kann die Wirtschaft ihren Angestellten niemals mehr als die nackte Existenz gewährleisten. Das ist ein unumstössliches Naturgesetz.“* Dieses Horneffersche „Naturgesetz“ gilt anscheinend nur für die Angestellten; schade, dass dieses Gesetz von der nackten Existenz nicht auch den Unternehmer erfasst. Die Entdeckung ist zwar nicht frivol, aber unendlich dumm, denn wie kann ein unumstössliches Naturgesetz nur für eine Klasse von Lebewesen der gleichen Art Gültigkeit haben. Wenn sich die Unternehmer weiter durch derartige Wissenschaftler die naturgesetzliche Begründung für ihre antisoziale Einstellung besorgen lassen, so können sie sich nicht wundern über die Beurteilung, die sie selbst bei den Arbeitern erfahren. Solche „Wissenschaftler“ wie Horneffer haben schon unendlichen Schaden angerichtet und richten ihn noch an, wie wir noch zeigen werden.

Professor Horneffer spricht nur unverblümt aus, was die Unternehmer im allgemeinen denken. *Die ganze Sozialpolitik ist „eine namenlose Dummheit“*, denn es müssen dafür von der Wirtschaft „Opfer“ gebracht werden für ein „Nichts“. Das aber ist „eine unsinnige, frevelhafte Vergeudung von Lebenskraft. . . Wer für ein Nichts etwas opfert, ist ein Don Quichotte, das ist eine Eselei.“ Nach Horneffer ist die Altersversicherung die „lächerlichste Utopie“ und „völlig undurchführbar“. Demnach hat der unglücklicherweise alt gewordene Angestellte und Arbeiter, für den die kapitalistische Wirtschaft keine Arbeitsgelegenheit gibt, auch kein Recht mehr auf die nackte Existenz. Die Frivolität dieses Unternehmerprofessors schlägt hier in Roheit um, aber für ihn „handelt es sich um das Problem, den Kapitalismus zu erhalten“, denn „die Kultur, die ganze menschliche Gesittung und Gemeinschaft wäre dahin, wenn dem Kapital die Axt an die Wurzel gelegt würde“. Für diesen Zweck können auch die alten Arbeiter und Angestellten ruhig geopfert werden, wenn nur der Kapitalismus und die Kapitalisten bis in das höchste Alter erhalten bleiben. Diesem „Wissenschaftler“ ist wohl noch niemals aufgedämmert, dass der Kapitalismus, wie jede Wirtschaftsform nur eine Epoche in der Menschheitsgeschichte ist, die entsteht und verschwindet, dass aber die Menschheit bestehen bleibt. Man muss sich nur wundern, wie dieser Professor seine Anschauungen noch mit menschlicher Gesittung und Gemeinschaft zusammen erwähnen kann.

Doch nicht allen alternden Arbeitern spricht Horneffer die Existenzberechtigung ab, aber *„diese Sicherstellung für das Alter können nur sehr fleissige, sehr dauerhaft arbeitsame, sehr treue Arbeiter erringen, nicht jeder einzelne, nicht jedes*

Dienstmädchen, jede Waschfrau, jeder Strassenkehrer“. Diese Sicherstellung soll von den einzelnen Werken ausgehen, um dadurch die Teilung der Massen herbeizuführen und die soziale Bewegung zu brechen. Solche soziale Fürsorge der Unternehmer ist natürlich ein Geschäft, und der Professor fügt gleich als Beruhigung gegen eine befürchtete Belastung des Betriebes hinzu: „*Es ist doch Tatsache, dass die meisten Menschen in den Sielen sterben. Im allgemeinen werden nicht sehr viele alt. Aber ungemein wichtig ist die Sicherheit, dass man weiss: wenn du alt wirst, bist du nicht verloren.*“ Es soll also nur einer kleinen Zahl besonders ausgewählter Arbeiter, von denen Gott sei Dank nur wenige alt werden, die ferne Möglichkeit einer Fürsorge durch den Unternehmer winken. Dafür sollen aber diese Arbeiter als Sprengpulver in ihren eigenen Reihen dienen. Eine saubere Sozialpolitik; aber von einem „Wissenschaftler“ als allein wirtschaftlich möglich und moralisch einwandfrei dargestellt, das muss den Unternehmern auch die notwendige innere Beruhigung und Seelenstärkung für ihre Arbeiterbehandlung bringen. Dann ist auch die wiederholt versuchte *Korruptionierung der Arbeiterschaft* durch Zuwendungen aus den Kassen des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände nicht mehr verwerflich. Aber das Ergebnis wird ein anderes sein: *Die psychologische Kluft zwischen Unternehmern und Arbeitern wird immer breiter, denn die Wege der Unternehmer, von Professor Horneffer hinreichend erläutert und begründet, führen nicht zum Arbeitermenschen, und die Arbeiterschaft muss notwendigerweise im Unternehmermenschen ihren Feind erblicken.*

Wir dürfen annehmen, dass diese Entwicklung auch hier und da von Unternehmern unangenehm gefühlt wird. Die offene Feindseligkeit der Arbeiterschaft ist gerade keine Beruhigung. Die soziale Bewegung zu brechen durch das allzu plumpe korrumptive Mittel einer gelben Werkvereinsbewegung kann heute nicht mehr ohne Gefahr angewandt werden. Darum gilt es, neue Wege zur „Seele des Arbeiters“ zu suchen. Diesen Weg glaubt man gefunden zu haben in einer Erziehung der Arbeiter für das Werk, das heisst für den Unternehmer¹). Erwachsene Arbeiter sind keine brauchbaren Erziehungsobjekte für die Unternehmer, deshalb muss man bei der Jugend anfangen. Nicht etwa soll der Jugendliche nur zu einem tüchtigen Facharbeiter ausgebildet werden, sondern auch durch persönlich-menschliche Erziehung „seelisch-geistig in die Gesamtbeziehungen seines Betriebes hineinwachsen“. Als ein ausgezeichnetes Mittel für diesen Zweck werden die *Lehrwerkstätten der grossen Industriebetriebe* angesehen, welche die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter auch in ihrer freien Zeit zusammenhalten sollen. Dazu ist es erforderlich, die Jugendlichen möglichst vollständig von der Aussen- und Umwelt abzuschliessen. Eine *Werkschule* hält den jungen Menschen aus der öffentlichen Berufsschule fern, und in der Freizeit werden *jugendpflegerische Veranstellungen* jeglicher Art getroffen. Ein Schulbeispiel solcher Lehrwerkstätte besteht bei der Gelsenkirchener Bergwerks A.-G., Abteilung Schalke, unter der Leitung eines Obergeringieurs Arnold. Dort wird kein Mittel unversucht gelassen,

¹) „Der Kampf um die Seele unseres Arbeiters“ von Dr. Paul Osthold, Industrieverlag A.-G., Düsseldorf.

den Jugendlichen vollkommen, auch in der freien Zeit, an das Werk zu binden durch Spielen, Sport, Turnen, Wandern, Radio, Musik, Theater, Vorträge, Besuch von Ausstellungen usw. Der Lehrlings-Turn- und -Spielverein ist der „Deutschen Turnerschaft“ angeschlossen als „grosse nationale Form sportlicher und turnerischer Betätigung“.

In Gelsenkirchen-Schalke wird *der neue deutsche Arbeitertyp* geschaffen, so hoch gespannt sind die überschwenglichen Erwartungen: „Nur auf dem Gelsenkirchener Wege kann der neue deutsche Arbeitertyp kommen, tüchtig, seines Wertes sich bewusst, auf die Besserung seiner Lebensverhältnisse durchaus bedacht, aber zu stolz und innerer Hemmungen voll, sich in eine *von heimlichem Hass vergiftete Opposition zu seinem Werk* treiben zu lassen.“ Doch was kann aus Gelsenkirchen Gutes kommen! Dieser so ängstlich vor jedem anderen Luftzug behütete Arbeiter wird erschrecken, wenn er nach Beendigung seiner Lehrzeit eines schönen Tages wegen Arbeitsmangel rücksichtslos auf die Strasse gesetzt wird und sich nun in einer ihm völlig fremden Welt wiederfindet. In seiner fachlichen Ausbildung einseitig auf die Werkerfordernisse dressiert, wie überall, aber nicht gemildert und ausgeglichen durch die von den Lehrlingen aller Betriebe besuchte Berufsschule, steht er in jedem anderen Betriebe vor unbekanntenen neuen Verhältnissen. Die Werkschule ist ja ebenso eine Zweckschule in dem Gelsenkirchener System. Die erste Arbeitslosigkeit vernichtet diesen neuen deutschen Arbeitertyp; die erste Lohnforderung, aus Not gestellt und abschlägig beschieden, treibt den neudeutschen, „sich seines Wertes bewussten“ Arbeiter in die Opposition zu *seinem Werk*. Da dieselbe Erfahrung in jedem Werk gemacht wird, gilt die Opposition allen, bekanntlich vereinigten Unternehmern, gilt dem Kapitalismus als Gesamterscheinung, der dem arbeitenden Menschen nur „die nackte Existenz“ bieten kann nach der Weisheit Horneiffers. Der Weg über die Lehrwerkstätte mit allem Drum und Dran zur Arbeiterseele ist ein Holzweg, weil er den Einzelmenschen dem Einzelwerk zu gewinnen versucht in einer Zeit stärkster Betriebskonzentration mit seiner Entpersönlichung der Betriebe und des Kapitals, wodurch jede menschliche Beziehung zwischen Unternehmer und Arbeiter unmöglich geworden ist. *Es sollen Brücken geschlagen werden zu einem imaginären Ufer, und diese Idee ist unausführbar.*

Die Absicht, welche mit dem Gelsenkirchener System der Arbeitererziehung verfolgt wird, ist im tiefsten Grunde kein „Dienst am Arbeiter“, denn die Produzenten des neuen Arbeitertyps möchten als moderne St.-Georgs-Ritter den Marxismus, wie sie ihn auffassen, überwinden. Zu spät werden sie ihre Don-quisthotterie erkennen, denn der Marxismus ist keine Erfindung, sondern eine Erklärung der früheren und gegenwärtigen Wirtschaftsepoche und ihrer Voraussetzungen und Widersprüche; ist die Blosslegung der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze zum Erkennen der zeitlichen Bedingtheit und Begrenzung der jeweiligen Wirtschaftsformen. *Den Kapitalismus zu erhalten und zu diesem Zweck die Arbeiter zu teilen, ist der eigentliche Zweck der propagierten Arbeitererziehung.* Der Arbeiter soll so weit gebracht werden, „dass er in der gegen-

wärtigen Wirtschaftsform sich heimisch fühlen lernt“. Wenn aber schon einmal eine Differenz zwischen den Unternehmern und Arbeitern ausgefochten werden soll, „so müssen auch die Arbeiter ihren Kampf führen lernen unter grundsätzlicher Anerkennung der im gegenwärtigen Wirtschaftssystem mächtigen Gesetze“. Diese Beschränkung soll sich der Arbeiter auferlegen, während in dem Verlangen des Unternehmers, bei seinem Profitstreben keinen anderen Beschränkungen unterworfen zu sein „als den Geboten der Religion oder des Ethos und des die Wege des moralischen Rechts schützenden Gesetzes“, sittlich Wertvolles und wirtschaftlich Förderndes zu verstehen und zu achten gefordert wird. Dabei vergessen diese Wortführer des Kapitalismus das oberste Gesetz aller Religionen: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, ein Gebot, das täglich tausende Mal übertreten wird. Die Religion verlangt aber tätige Liebe und keine schönen Worte, denn „so du zween Röcke hast, so gebe dem, der keinen hat“. Die Seele des Arbeiters kann von den Unternehmern und ihren Beauftragten nicht gewonnen werden, weil die ökonomischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und im Kapitalismus auch nicht geschaffen werden können.

Wenn zur Werkerziehung der Jugendlichen die Lehrwerkstätte, Werkschule und Jugendpflege dienen, so muss für die diesen Veranstaltungen Entwachsenen etwas anderes helfen. Ein treffliches Mittel ist *die Werkzeitung* als „amtliches Werkorgan, dessen sich der Fabrikherr oder die Direktion bedient; die für Unterhaltung und Wissen sorgt; die Leserschaft zur Mitarbeit heranzieht im Erfahrungsaustausch über Betriebsangelegenheiten und schliesslich bei den Preisrätseln“ anlangt. *Die Arbeiterfrauen* werden angezogen durch *Kindergärten, Mütterberatungen vom Vaterländischen Frauenverein; Kurse über Haushalt, Kinderpflege, Krankenwartung und staatsbürgerliche Pflichten*; leider fehlen die staatsbürgerlichen Rechte in dem Programm. Und als Krönung des Ganzen soll noch ein *Alters- und Invalidenwerk* helfen, wie es in Gelsenkirchen bereits besteht. In diesem Werk wird der Rest an Arbeitskraft, der den 65- bis 78jährigen Arbeitern nach 30 und mehr Jahren Werkstätigkeit noch geblieben ist, weiterverwendet, denn der Lohn in diesem vortrefflichen Werk konnte nach jahrzehntelanger Arbeit diese Alten nicht vor der Armut schützen. Das ist die Art Altersfürsorge, wie sie Horneffer empfohlen hat.

So sieht „*der Kampf um die Seele unseres Arbeiters*“ durch die Industrie aus. Gewiss muss der erwartete Erfolg ausbleiben durch den inneren Widerspruch, der ein Kennzeichen der kapitalistischen Wirtschaft ist. Vorerst werden die Unternehmer aber grosse Anstrengungen machen, auf den besprochenen Wegen vorwärtszukommen. In Düsseldorf wurde das „*Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta)*“ gegründet. In Verbindung mit der *Universität*, der *staatlichen Ausbildungsstätte für Gewerbelehrer* und der Gelsenkirchener Bergwerks A.-G. soll das „Dinta“ eine Zentralstelle für die Ausbildung von Organisations- und Erziehungsingenieuren für das ganze in Bezirke eingeteilte Deutschland werden zur Entgiftung der Atmosphäre zwischen Arbeitern und Unternehmern.

In einer Versammlung des „Dinta“ am 24. April 1926 hat der nun hinreichend bekannte Professor Horneffer einen Vortrag gehalten: „Um die Formgebung des Dintagedankens.“ Nach ihm *„kennt das deutsche Volk von heute kein Ehrgefühl mehr. Der Staat wird betrogen, der Standesgenosse begaunert“*. Darum muss das „Dinta“ in den kleinen Gemeinschaften der *Lehrwerkstätten* das Ehrgefühl erst wieder wecken.* Es geht aber nicht aus den etwas grobschlächtig-philosophisch-ethischen Ausführungen des Professors hervor, dass gerade *die Unternehmer in die Lehrwerkstätten* hinein sollen. Von den Arbeitern kann doch niemand den Staat betrügen oder den Standesgenossen begaunern.

Professor Horneffer entwickelt aber schon Pläne, wie die Erziehung in den Lehrwerkstätten bei den älteren Arbeitern fortgesetzt werden soll. Um Gottes willen aber nichts von der Masse; Horneffer kommt von Nietzsche, dessen Wort vom Herrenmenschen ihm anscheinend allein imponiert hat. Das Mittelalter hatte seinen Hexenwahn; *„die Wahnvorstellungen unserer Zeit sind der Glaube an die Gleichheit der Menschen und die Unentbehrlichkeit der Masse“*. Und da die Masse furchtbar dumm ist, *„darum hat es auch keinen Zweck, mit der Wissenschaft an die Masse heranzutreten“*, und es müssen andere Mittel angewandt werden, um die Menschen die Überflüssigkeit der Massen und die Notwendigkeit des Unternehmers zu lehren, um auf diese Weise den seelischen Beziehungspunkt zwischen Industrie und Arbeiterschaft zu finden. Ein Vorbild findet Horneffer in der *Freimaurerei*: *„Wir müssen die jungen Leute, die aus den Lehrwerkstätten heraus in die Betriebe gehen, zu Gilden zusammenfassen, und zwar dürften diese Gilden nicht mehr als 100 Mitglieder umfassen. In diesen Gilden soll ein Freundschafftsgeist erhalten werden. Wiederum treten bei den Gildemitgliedern das Gefühl der Auslese, der geweckte Ehrgeiz und der charakterbildende Stolz in Erscheinung. Soll aber die Gilde diese Eigenschaften in dem jungen Mann wecken, dann muss die Aufnahme und das ganze Leben in den Gilden feierlich gestaltet und mit gewissen Zeremonien umbettet werden. Diese Gilden für die aus dem Verband der Lehrwerkstatt und Werkschule ausscheidenden jungen Männer zu leiten und lebendigzuerhalten, muss eine der Aufgaben der Dinta-Ingenieure werden.“*

Vielleicht schreibt unser Philosoph auch ein Lehrbuch für die Zeremonien in diesen Gilden. Es muss sich doch sehr gut machen, wenn die Aufnahme im Kreise verummter Gestalten mit Totenkopf, zwei gekreuzten Schenkelknochen und grossem Hakenkreuz vor sich geht. *„Bei jedem grossen Werk muss daher eine solche Gilde oder vielleicht auch mehrere gegründet werden. Tempel der Arbeit müssen sie sein, in denen das hart stampfende Lied der Arbeit beruhigt wird und veredelt widerklingt.“* Trotzdem soll dem Arbeiter der Eintritt in die Gewerkschaften nicht verboten werden, und es bleibt ein Geheimnis Horneffers, das alles in einen Topf zu bringen.

Die Bestrebungen der Unternehmer, auf die Denkweise der Arbeiter einen grösseren Einfluss zu gewinnen, stehen klar vor uns. Dass sie sich diese Bestrebungen etwas kosten lassen werden, davon sind wir überzeugt, aber noch über-

zeugter sind wir, dass die Mittel der Unternehmer nichts taugen, weil sie selber dazu in ihren sozialen Funktionen untauglich sind. Horneffer stellt den Unternehmern die Forderung: „Der Wirtschaftsführer muss nicht nur Diktator der Arbeit, sondern der Führer, ja sogar der Priester der Arbeit sein.“ Aber sie sind ja gar keine Wirtschaftsführer, sie machen fälschlicherweise Anspruch auf dieses Prädikat, wie die Gegenwart allzu deutlich erweist, denn es muss sich noch immer alles zwangsläufig durchsetzen. Diktator der Arbeit sein, ja, das geht, auch Priester der Arbeit, jedoch nur in dem Sinne, dass die Schar der Gläubigen willig und in Demut ihr Joch trägt. Diese Zeiten sind vorbei, und *kein Weg führt vom heutigen Unternehmer zur Seele der Arbeiterschaft*. Die Unternehmer können auch die seelische Verbindung des Arbeiters mit seiner Arbeit nicht herstellen, so notwendig das auch ist. Nach Schiller „ist der Mensch noch sehr wenig, wenn er warm wohnt und satt zu essen hat. Aber er muss warm wohnen und satt zu essen haben, wenn sich die bessere Natur in ihm regen soll“. Diese erste und wichtigste Voraussetzung, um an die Seele des Arbeiters heranzukommen, hat der Kapitalismus nicht erfüllt, und am allerwenigsten ist er dazu in den letzten Jahren gewillt gewesen. *Darum läuft der ganze sogenannte Kampf der Unternehmer und ihrer Beauftragten um die Seele des Arbeiters auf die Teilung der Massen hinaus, um die soziale Bewegung zu brechen, und die schönsten Worte und Theorien können diese Frivolität nicht verdecken oder beschönigen*. Dass dies Ziel nicht erreicht wird, dafür bürgt die dem Arbeiterverlangen entgegenwirkende Gesetzmässigkeit des Kapitalismus bis zu seiner Überwindung.

DIE WICHTIGSTEN BISHERIGEN ARBEITEN UND PLÄNE DES AUSSCHUSSES FÜR ARBEITSLEISTUNG

Von MARGARETE KAISER-HARNISCH

Das Gesetz über einen Ausschuss zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft hat, gezwungen durch eine eigenartige wissenschaftliche und praktische Sachlage, dem IV. Unterausschuss dieser Enquetekommission die Problematik, die seine Arbeiten kennzeichnet, bereits durch die Fassung des betreffenden Paragraphen mit auf den Weg gegeben, — eine Problematik nicht in dem Sinne, dass es an konkreten Untersuchungsobjekten oder an der Aussicht auf baldige und wirtschaftspolitisch verwertbare Ergebnisse gefehlt hätte; der Unterausschuss IV (Arbeitsleistung) ist in der Lage, eine Darstellung seiner bisherigen, zu einem gewissen Abschluss gelangten Verhandlungen¹⁾ im Laufe des Monats Dezember erscheinen zu lassen, nachdem er frühzeitig auf die methodologischen Vorarbeiten und die Vernehmung der allgemeinen Sachverständigen ein unmittelbares Hineingehen in die Praxis folgen lassen konnte. Seine Problematik liegt vielmehr gerade in der *Eindeutigkeit der scharf vorgezeichneten Fragestellung* und in der *Verschiedenheit der*

¹⁾ Im Verlage Mittler u. Sohn, Berlin.

Möglichkeiten, die diese so klar umrissene Aufgabe in sich birgt, sowohl was die Methode als auch was den Ausgangspunkt der Arbeit anbetrifft. Diese Problematik hat ein Schwergewicht und eine Eigengesetzlichkeit, die sich mit grosser Wucht immer wieder durchsetzen.

Der IV. Unterausschuss, für den sich der Name „Unterausschuss für Arbeitsleistung“ auch offiziell eingebürgert hat, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes „mit der Untersuchung der Frage zu beauftragen, in welcher Weise die Dauer der Arbeitszeit und die Art der Entlohnung nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf die Arbeitsleistung eingewirkt haben“. An dieser Aufgabe, der einzigen, die einem Unterausschuss der Enquete bereits durch das Gesetz selbst gestellt ist, unterscheidet sich zweierlei ganz wesentlich von den Zielen der übrigen Unterausschüsse, die den Lesern der „Arbeit“ in grossen Zügen aus dem bisherigen Überblick über die Gesamtenuete schon bekannt sind: *Die Erfassung des menschlichen Faktors der Produktion*, denn das heisst ja Arbeitsleistung, und die Notwendigkeit, die Untersuchung *individueller Wirtschaftsgebilde, einzelner Betriebe* zum Ausgangspunkt und Hauptobjekt zu wählen.

Dieser zweite Punkt, die Beschränkung auf eine gewissermassen individualpsychologische Untersuchung des einzelnen Betriebes, war bereits in den umfangreichen Vorarbeiten geklärt worden, die der Unterausschuss für Arbeitsleistung als einziger bei seiner Gründung vorfand. (Die Kontinuität der Untersuchungen des Arbeitszeit- und Lohnproblems war dadurch gewahrt worden, dass der Vorsitzende des Unterausschusses, Professor Heyde, an den vorhergehenden Arbeiten der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt und des Vereins für Sozialpolitik massgebend beteiligt war.) In dem Schreiben des Vereins für Sozialpolitik an den Reichsarbeitsminister vom 15. Januar 1926²⁾, das als Hauptanlass für die Einsetzung des Arbeitsleistungsausschusses bezeichnet werden darf, heisst es darüber:

„... die Frage, ob und inwieweit eine *Massenbeobachtung nach statistischen Grundsätzen* geeignet wäre, den mit der Eingabe des Vereins für Sozialpolitik verfolgten Zwecken einwandfreier Aufklärung der Beziehungen zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und volkswirtschaftlicher Produktivität zu dienen, ... wird von der (zur speziellen Bearbeitung dieser Materie eingesetzten) Unterkommission des Vereins einmütig ... dahin beantwortet, dass dieser Weg nicht zum Ziel führen würde. Einwandfreie Feststellungen über die Bedeutung von Arbeitszeit und Arbeitslohn als Ursachen einer bestimmten Ergiebigkeit der volkswirtschaftlichen Arbeit erfordern eine Vertiefung in das Problem der individuellen Ergiebigkeit der Arbeitskraft („individual efficiency“).“

War hiermit die statistische *Massen*untersuchung ausgeschlossen, aus Gründen, die auch der Unterausschuss für Arbeitsleistung in seinen ersten Sitzungen ohne jede grössere Debatte als zwingend anerkannte, so blieb noch die Frage, ob das Problem sich überhaupt von der Beobachtung tatsächlich vorliegender Verhältnisse aus anpacken liess, oder ob der Weg des *Experiments* an eigens zu diesem Zweck

²⁾ „Soziale Praxis“, 1926, Nr. 3.

konstruierten Objekten begangen werden musste. Die experimentelle Art des Vorgehens wurde in den methodologischen Debatten, die in den Berichten über die ersten Sitzungen des Unterausschusses ausführlich wiedergegeben werden, abgelehnt, nachdem man die auf diesem Gebiet sachverständigen Autoritäten vernommen hatte: Professor Dr. *Kessler* (Jena), Professor Dr. *Atzler* vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie, Dr. *Graf* vom Kraepelinschen Institut in München und Dr. *Lipmann*, Direktor des Instituts für angewandte Psychologie, der später zum wissenschaftlichen Sekretär des Unterausschusses gewählt wurde. Als Gründe für die Ausschaltung des Experiments wurden angeführt, dass sich Experimente im Laboratorium allzu weit von der apparativ nicht erfassbaren und nicht messbaren Wirklichkeit der hier speziell vorliegenden Probleme entfernen, und dass auch das industrielle Experiment eine Verfälschung der Bedingungen, unter denen die Arbeitsleistung tatsächlich zustande kommt, darstellen würde.

Die Berichte über die auf diesem Gebiet bereits gemachten Experimente, die in den Vernehmungen der Sachverständigen in sehr anschaulicher Form gegeben wurden, bestätigten die bereits in den Vorarbeiten des Vereins für Sozialpolitik ausdrücklich gemachte und sehr wichtige Feststellung, dass es wissenschaftlich nicht zulässig und praktisch unmöglich erscheint, irgendwelche speziellen Bedingungen der menschlichen Arbeitsleistung, im vorliegenden Fall also die Wirkungen von Arbeitszeit- und Arbeitslohnverhältnissen, ad hoc künstlich zu isolieren und isoliert zu betrachten. Selbst wenn man zu dem Schluss kam, dass auch schon eine *annähernde* Isolierung dieser beiden Faktoren nach Umfang und Wirkung für den Zweck der Enquete wesentliche Ergebnisse zutage fördern könnte, so entstand die Frage: Soll man diese Isolierung überhaupt vornehmen, das heisst liegt im Sinne des Gesetzes und in den vorliegenden praktischen Möglichkeiten die Beschränkung auf Arbeitszeit und Arbeitslohn unumgänglich beschlossen, oder ist eine andere Fragestellung, ein anderer Ausgangspunkt und eine andere Methodik des Vorgehens grundsätzlich darin gegeben?

Die besondere Eigenart des IV. Unterausschusses wurde oben damit gekennzeichnet, dass er der einzige Unterausschuss der Enquetekommission ist, der sich mit der Erfassung des menschlichen Faktors der Produktion, also mit dem Gesamtkomplex der Arbeits- und Arbeiterfragen, ausdrücklich und hauptsächlich beschäftigt, wenn auch *unter Zugrundelegung eines Teilproblems*. Durch die Zusammensetzung seines Mitarbeiterkreises aus führenden Persönlichkeiten der Sozialpolitik, der Arbeits- und der Wirtschaftswissenschaft und aus Repräsentanten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen erschien der Unterausschuss für Arbeitsleistung von vornherein geeignet, den Komplex der die Produktivität der menschlichen Arbeit umfassenden Fragen in seiner Gesamtheit zu behandeln.

Diese mehr äusserliche Abgrenzung seines Aufgabengebiets wurde auch durch eine in der Sache selbst gegebene Notwendigkeit begründet. In dem schon zitierten Schreiben des Vereins für Sozialpolitik wurde, zunächst nur zur Berücksichtigung und dauernden Bewussthaltung von Fehlerquellen, die Forderung aufgestellt, zunächst einmal *alle Faktoren, die geeignet sind, die gewerbliche Arbeitsergiebigkeit*

zu bestimmen, systematisch zu erkennen. Das dem Antrag des Vereins und auch den ersten Besprechungen des Arbeitsleistungsausschusses zugrunde liegende, hauptsächlich auf die Arbeiten *Zwiedineck-Südenhorsts* zurückgehende Verzeichnis solcher Bestimmungsgründe trug daher auch den Titel: „Übersicht über die möglichen Bestimmungsgründe der industriellen Arbeitsergiebigkeit.“ Sein Umfang deckt sich ungefähr mit dem einer Arbeit von *Otto Lipmann*, die auf Anfordern des Internationalen Arbeitsamts im Jahre 1924 verfasst worden war und unter dem Titel „Über Bedingungen und Nebenerscheinungen einer Vermehrung oder Verminderung der Produktion“ im Januar 1926 in der „Arbeit“, dem „Arbeitgeber“ und der „Sozialen Praxis“ erschien. Diese wurde im Verlauf der Verhandlungen des Ausschusses unter lebhafter Mitarbeit der Mitglieder und Sachverständigen mit der obigen *Zwiedineckschen* Aufstellung zu einem Arbeitsplan zusammengearbeitet, der als Handweiser für die Mitarbeiter des Ausschusses selbst dienen soll und als „Richtlinien“ bezeichnet worden ist. Diese Richtlinien sind nicht zur Benutzung für die Öffentlichkeit bestimmt in dem Sinne, dass sie als Fragebogen für Werke usw. dienen sollten, sind aber der Öffentlichkeit als Material für die Arbeiten des Ausschusses zugänglich und dementsprechend auch in die Veröffentlichungen aufgenommen worden.

Um die Beziehungen zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung mit den oben geschilderten Erweiterungen zu untersuchen, konnten zwei Ausgangspunkte gewählt werden: Man konnte entweder fragen: *Wie kommt die industrielle Arbeitsergiebigkeit zustande, von welchen Bedingungen hängt sie ab?*^{*)}; bei einer solchen Fragestellung erscheinen Arbeitszeit und Arbeitslohn nur als *Komponenten*, die einer Reihe von anderen Bestimmungsgründen methodisch *gleichgeordnet* sind. Oder man konnte die Frage stellen: *Was geschieht, wenn Arbeitszeit und Arbeitslohn sich verändern, wie wirkt das auf die Arbeitsleistung ein, und welche Rolle spielen in diesem Fall als mitwirkende Faktoren, und zwar, wie man sich klar war, als dauernd sich verändernde mitwirkende Faktoren (cetera imparia), alle übrigen Bedingungen der industriellen Produktivität?*

Die diesen beiden Fragestellungen innewohnenden Schwierigkeiten ergeben sich in dem Augenblick, in dem man über die Methodik des Verarbeitens der einzelnen Untersuchungselemente zur Auswahl der Betriebe übergeht, in denen man die Probleme studieren will. Diese Auswahl konnte sich entweder in logisch geschlossener Zuordnung zu einer der beiden obigen Fragestellungen vollziehen oder anderen wichtigen Gesichtspunkten, die sich aus der praktischen Wirtschafts- und Sozialpolitik und aus den einer Enquete gesetzten Grenzen ergeben, untergeordnet werden. Wenn man den Komplex der möglichen und tatsächlichen Bestimmungsgründe der industriellen Arbeitsergiebigkeit untersuchen wollte, so musste man eine möglichst vollständige Übersicht über den Stand der deutschen Industrie in bezug auf diese Frage zu erreichen suchen; da es als eine alle menschlichen Kräfte und Möglichkeiten übersteigende Aufgabe erschien, hier eine zahlenmässige Vollständigkeit zu erreichen, so blieb der Weg übrig, sich auf die *volkswirtschaftlich repräsentativen* Industriezweige und Betriebe zu beschränken. Man hatte bei

^{*)} Vgl. *Lipmann*: „Grundriss der Arbeitswissenschaft“, S. 6. — Jena 1926, Gustav Fischer.

diesem Verfahren auch zugleich die Aussicht, für die spezielle Frage der Wirkung von Arbeitszeit- und Arbeitslohnveränderungen Material zu erhalten, da solche Veränderungen ja in den letzten Jahren nahezu in sämtlichen Betrieben, wenn auch mit je nach der Eigenart des einzelnen Betriebes verschiedenen Wirkungen und Umständen, vor sich gegangen waren.

Wählte man als Ausgangspunkt die andere mögliche Frage: Wie wirken Arbeitszeit- und Arbeitslohnveränderungen auf die Arbeitsleistung ein, ging man also von den Ursachen einer vermuteten oder tatsächlich beobachteten Veränderung der Arbeitsleistung aus, so konnte die Auswahl nach den durch äussere Umstände gegebenen und formalen Gesichtspunkten erfolgen: Wo liegen Vorarbeiten vor, die eine solche Untersuchung überhaupt ermöglichen, wo sind diese Zusammenhänge bereits behauptet worden, welche Werke haben sorgfältig geführte Statistiken — der Gesichtspunkt, möglichst auch Gutwilligkeit der Unternehmer, Intelligenz des Betriebsrats usw. zu berücksichtigen, um die dem Ausschuss zustehenden weitgehenden Rechte nicht allzuoft in Anspruch nehmen zu müssen, kommt ja für beide Wege in Betracht —; man kam so praktisch wohl in den meisten Fällen auf dieselben Betriebe hinaus, musste aber die Fragen, die man dem Betrieb stellte, von vornherein anders formulieren und eventuell auch Betriebe heranziehen, die zwar nicht volkswirtschaftlich typisch und repräsentativ, wohl aber beides für die Zwecke der Erhebung sind, — zwei Qualifikationen, die in dem methodisch scharf durchgearbeiteten Entwurf des Vereins für Sozialpolitik noch getrennt erschienen.

„Es wird“, so heisst es dort, „wünschenswert sein, dass . . . unter Beschränkung auf einige selbst wieder für die deutsche Nachkriegswirtschaft repräsentative Industrie- und Handwerksgruppen jeweils typische Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe, technisch und arbeitsorganisatorisch moderne und veraltete Werke und Arbeitsstätten, patriarchalisch, konstitutionell oder (Genossenschafts-) demokratisch geleitete Betriebe, Werke mit viel oder wenig Fluktuation der Arbeiterschaft, solche mit stumpfer und geweckter, mit qualifizierter und unqualifizierter Arbeiterschaft je nach den Besonderheiten des zur Erörterung stehenden Gewerbes als im Sinne der geplanten Erhebungen repräsentativ angesehen werden.“

Die selbstverständliche Tatsache, dass die Vorarbeiten für eine zunächst von der Nationalökonomie und der Arbeitswissenschaft ausgehende Enquete, die zu ihrer Durchführung auch der *Methoden* eben dieser Wissenschaften bedurfte, in den Kreisen der *Wissenschaft* gemacht worden waren, ergab, wenn man die Verhandlungen des Arbeitsleistungsausschusses rein chronologisch verfolgt, zunächst das Bild, dass man die zweite Art der Fragestellung, die zwei ganz bestimmte Bestimmungsgründe der industriellen Produktivität, nämlich Arbeitszeit und Arbeitslohn, zum Ausgangspunkt nimmt, annahm und auch die ihr logisch zugeordnete Auswahl- und Arbeitsmethode vorschlug, nämlich festzustellen, *wo Veränderungen dieser beiden Faktoren und Wirkungen dieser Veränderungen vorliegen, wo sie in der Literatur behauptet werden, und wo sie nachgeprüft werden müssen*; es musste auch die schwierige Isolierung der beiden Faktoren durch eigene Untersuchungen in Industrien versucht werden, in denen sich ausser diesen Verhältnissen möglichst wenig geändert hat, und es mussten eventuell auch durch

räumlichen Vergleich zweier Betriebe während der gleichen Zeitperioden die als störend erkannten übrigen Bestimmungsgründe, vor allem das Moment der Technik, soweit wie möglich in ihrer Wirkung ausgeschaltet werden. Es sprach allerdings gegen diesen Weg, dass die Auswahl eine doch recht zufällige geblieben wäre, und dass damit die schon an und für sich sehr offene Frage der Möglichkeit, allgemeiner gültige Schlüsse aus den gewonnenen Ergebnissen zu ziehen, noch stärker in den Vordergrund getreten wäre. Hinzu kam nun, dass es aus sachlichen Gründen wünschenswert erschien, die Arbeiten des IV. Unterausschusses in einem gewissen Zusammenhang mit denen der übrigen, besonders des III. Unterausschusses, zu halten, die für die Reihenfolge ihrer Arbeiten eine dem organischen Aufbau der industriellen Produktion entsprechende Gliederung gewählt hatten. Hinzu kam als weiteres Moment, dass bei der methodologischen Erörterung des Einflusses der Technik auf die Arbeitsleistung, bei der die Einstellung des Unterausschusses auf den „schaffenden Menschen“ sich besonders deutlich ergab, sich das Interesse besonders eines Teiles der in wirtschaftspolitischer Praxis stehenden Ausschussmitglieder den volkswirtschaftlich repräsentativen und für die Entwicklung der Arbeiterfrage effektiv bedeutsamsten Industriegruppen und Betrieben zuwandte, also denjenigen, in denen durch starke technische Veränderungen auch eine umwälzende Rationalisierung der menschlichen Arbeitskraft stattgefunden hatte. Bei der Untersuchung dieser Industrien bestand ausserdem die Aussicht, Material zu bekommen für eine nicht unmittelbar im engen Aufgabenbereich liegende Untersuchung, nämlich diejenige: Inwieweit ist veränderte Technik nicht eine gleichzeitige und eventuell störende Begleiterscheinung, sondern eine *Folge* von Arbeitszeit- und Lohnveränderungen, eine Frage, deren ungeheure volks- und privatwirtschaftliche Wichtigkeit ebenso auf der Hand liegt wie die Schwierigkeit, sie zu untersuchen.

Nach Diskussion der verschiedensten Möglichkeiten, das Untersuchungsmaterial zu erlangen, kam man zu dem Weg, an eine auf bestimmte Weise ausgesuchte Anzahl von Betrieben — die Einzelheiten finden sich ausführlich in den Veröffentlichungen — eine „Aufforderung zur Materialeinsendung“ mit einem „kleinen Fragebogen“ zu versenden⁴⁾. Dem für den internen Gebrauch der Ausschussmitglieder als Handweiser zu benutzenden Fragebogen, den „Richtlinien“, hatte man die von dem Ausgangspunkt „*Arbeitszeit- und Lohnveränderungen*“ herkommende Fragestellung zugrunde gelegt und die übrigen Bestimmungsgründe als „Sonstiges“, allerdings in der überhaupt nur irgend möglichen Weite und Wichtigkeit, berücksichtigt. Nach der Art der Auswahl der Betriebe konnte man diesen die Fragen nicht ebenso stellen wie in den „Richtlinien“, weil man auch Betriebe wählen musste, in denen man auf diese Fragen vielleicht direkt überhaupt keine Antwort bekommen würde. Man fragte daher: *Welche Veränderungen der Arbeitsleistung wurden beobachtet*, und zählte die möglichen Umstände auf, deren Veränderung auf die Arbeitsleistung von Einfluss gewesen sein könnten, indem man Arbeitszeit und Arbeitslohn eigentlich nur örtlich an die erste Stelle stellte. Man vermied damit vor allem, durch sofortige und allzu starke Betonung des

⁴⁾ Siehe Anlage am Schluss des Aufsatzes.

Einflusses von Arbeitszeit und Arbeitslohn eine suggestive Einwirkung auf die Befragten auszuüben und dadurch zu einer kausalen Zuordnung anzuregen, wo man nur eine Angabe und Aufzählung von Tatsachen haben wollte. Auf diese Weise konnte man hoffen, ein möglichst auch nicht unabsichtlich verfälschtes Material zu erhalten. Richtlinien, Fragebogen und Auswahl der Betriebe stellen also eine gewisse Zusammenkoppelung zweier verschiedener Fragestellungen und Methoden dar, die vielleicht da, wo ihre Notwendigkeit nicht klar erkannt werden konnte, vor allem in der Praxis den Eindruck erweckte, man bekäme „nichts heraus“, weil man anderes erfuhr, als wonach man zunächst und in der Erwartung der Öffentlichkeit gefragt hatte.

Um die Methoden industrieller Untersuchungen auszuprobieren und die Brauchbarkeit des ersten Entwurfes der Richtlinien zu prüfen, veranstaltete der Ausschuss seine erste Untersuchung als rein methodologische Erhebung. Er untersuchte zu diesem Zweck ein Kalkwerk und erfuhr durch diese Probeerhebung Wesentliches für die Brauchbarkeit der von ihm gewählten Methoden sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite hin. Der ausführliche Bericht darüber und eine genaue und methodologisch wichtige Aufzeichnung der Verhandlungen in diesem Kalkwerk, die wissenschaftlich und praktisch ganz ausserordentlich instruktiv sind, finden sich ebenfalls in den Veröffentlichungen. Der Bericht über die Erhebung in einem Kalkwerk ist als Sonderdruck erhältlich.

Wenn man an Hand der Veröffentlichungen oder als Teilnehmer an den Sitzungen die Verhandlungen des Unterausschusses für Arbeitsleistung verfolgt, so erhält man den Eindruck, dass die oben gekennzeichneten Schwierigkeiten methodologischer und tatsächlicher Art durch die sehr elastische Handhabung sowohl der Methoden als auch der Fragestellungen in der Verhandlungsführung zu einem grossen Teil ausgeglichen wurden, so dass eine unerwünschte Festlegung vermieden werden konnte. Die Eigenart des Materials und die Tatsache, dass es durch seine Reichhaltigkeit und Gründlichkeit nach den verschiedensten Gesichtspunkten hin ausserordentlich interessant und für die weitere klare Herausarbeitung der Fragen sehr dienlich ist, haben bisher auch dazu beigetragen, einen Leerlauf zu verhindern. Man darf bei den Arbeiten des Unterausschusses für Arbeitsleistung nicht vergessen, dass er eigentlich der einzige Unterausschuss ist, der keine im wesentlichen beschreibende Aufgabe hat — wobei gelegentlich auch unbekannte Einzeltatsachen entdeckt und ihre bisher nicht beobachteten Wirkungen festgestellt werden können —, sondern dass seine ganze Fragestellung problematisch ist, dass er ein wissenschaftliches und praktisches *Problem zu lösen* hat. — Auch die Feststellung, dass man Zusammenhänge zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung nicht oder in nur bedeutungslosem Umfang wissenschaftlich ehrlich behaupten kann, oder dass der Einfluss von Arbeitszeit- und Lohnveränderungen praktisch bedeutungslos ist gegenüber anderen Momenten (etwa der Technik), wäre schon eine, und nicht die unwichtigste Lösung. — Diese Problematik erfordert eine zunächst *ganz grundsätzliche* Lösung und kann erst im späteren Stadium und nur als Hilfsmittel die Statistik und die beschreibende Verarbeitung der ermittelten Tatsachen und Zusammenhänge heranziehen.

*Anlage.**Muster einer Aufforderung zur Materialeinsendung und Fragebogen*
(vgl. Seite 764).

Der Unterausschuss für Arbeitsleistung des von der Reichsregierung durch Gesetz vom 15. April 1926 einberufenen Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft hat im § 3 die Aufgabe zugewiesen erhalten, zu ermitteln, in welcher Weise die Dauer der Arbeitszeit und die Art der Entlohnung nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf die Arbeitsleistung eingewirkt haben. Der Unterausschuss hat erwogen, auch die Verhältnisse in Ihrem Betriebe in den Bereich seiner Untersuchungen einzubeziehen, und bittet Sie, ihn nach Möglichkeit dabei zu unterstützen.

Die dem Ausschuss gemachten Angaben werden vertraulich behandelt; das Gesetz legt den Mitgliedern des Ausschusses Schweigepflicht auf, andererseits hat das Gesetz auch eine Aussagepflicht, erforderlichenfalls durch eidliche Vernehmungen, festgelegt.

Erfahrungsgemäß haben bei einer Veränderung der Arbeitsleistung ausser einer Veränderung der Arbeitszeit häufig verschiedene Ursachen zusammengewirkt: Die Veränderungen der Lohnhöhe, des Lohnsystems, der Technik, Betriebsorganisation und der natürlichen Betriebsbedingungen sowie der Zusammensetzung der Belegschaft und anderes mehr.

Wir richten nun an Sie die Bitte, alle diejenigen Umstände anzuführen, die nach Ihrer Meinung auf das Produktionsergebnis eingewirkt haben sowohl in günstiger als auch in ungünstiger Richtung. Die von uns erbetene Darlegung soll also eine Antwort auf die folgenden vier Fragen sein:

- a) Welche Leistungsänderungen sind seit der Vorkriegszeit beobachtet worden?
- b) Welche Veränderungen sind seit der Vorkriegszeit eingetreten, die nach Ihrer Meinung geeignet waren, das Arbeitsergebnis in Ihrem Betriebe zu verbessern?
- c) Welche Veränderungen sind eingetreten, die nach Ihrer Meinung geeignet waren, ungünstig auf das Arbeitsergebnis einzuwirken?
- d) Welche Folgen haben diese Veränderungen sonst noch gehabt?

Wir bitten, jede Frage gesondert zu beantworten und möglichst alle, auch die weniger bedeutsamen Umstände, von denen Sie eine Einwirkung auf die Arbeitsleistung vermuten, anzuführen. Zur Erleichterung dieser Aufgabe fügen wir in der Anlage ein Verzeichnis von Umständen bei, die möglicherweise in Betracht kommen könnten. Die in der Liste aufgeführten Fragen brauchen nicht vollständig beantwortet zu werden; die Liste soll nur ein Hilfsmittel für Sie sein, um Ihnen das Auffinden der Einflüsse zu erleichtern, die in Ihrem Betriebe auf die Arbeitsleistung eingewirkt haben können. (Beifügung von graphischen Darstellungen ist erwünscht.)

Dieses Schreiben geht in gleicher Ausfertigung an die Betriebsleitung und den Betriebsrat.

Wir bitten jede der beiden Stellen, unsere Fragen selbständig zu beantworten. Dem Unterausschuss ist es dringend erwünscht, dass zunächst sowohl die Betriebsleitung als auch der Betriebsrat von ihren Standpunkten aus rückhaltlos alles anführen, was nach ihren Meinungen von Einfluss auf das Arbeitsergebnis ist. Der Unterausschuss behält sich eine weitere Untersuchung, insbesondere eine Besichtigung Ihres Betriebes mit Verhandlungen an Ort und Stelle vor. . . .

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, Ihre Antwort ohne nochmalige nähere Information oder ohne vorherige mündliche Besprechung zu geben, so stellen wir Ihnen anheim, einen dahingehenden Antrag einzureichen, über den dann baldigt entschieden wird.

- A. Welche Änderungen der Arbeitsleistung wurden in den letzten Jahren (gegebenenfalls seit der Vorkriegszeit) beobachtet?
- B. Umstände, deren Veränderungen auf die Arbeitsleistung von Einfluss gewesen sein können:

(Es ist zu prüfen, ob die nachgenannten Faktoren sich verändert haben, und ob diese Veränderungen das Arbeitsergebnis günstig oder ungünstig beeinflusst haben können.)

I. *In bezug auf die Arbeitszeit:*

1. Dauer der Arbeitszeit,
2. Zeiteinteilung der Schichten,
3. Dauer und Lage der Pausen,
4. gesetzliche oder tarifvertragliche Sicherstellung der Arbeitsdauer bzw. willkürliche Anordnungen durch die Betriebsleitung,
5. Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit,
6. Überstunden,
7. Arbeitsversäumnisse durch Krankheit, Urlaube, Unpünktlichkeit, Feierschichten des Werkes usw.

II. *In bezug auf den Lohn:*

1. Entlohnungssystem (Zeitlohn, Akkord, Prämienlohn, Gewinnbeteiligung, Leistungszulagen und anderes),
2. tarifliche Sicherstellung des Lohnes,
3. Bevorzugung einzelner Arbeitergruppen im Lohn,
4. Höhe des (Brutto-) Lohnes,
5. Lohnsätze,
6. Sozialzulagen,
7. Abzüge vom Lohn (Steuern, Sozialbeiträge und anderes).

III. *In bezug auf Betriebseinrichtungen:*

1. Maschinen und Geräte, Normalisierung und Typisierung,
2. Arbeitsteilung und Arbeitswechsel,
3. Beschaffenheit des Arbeitsraumes,
4. Einstellungs- und Anlernverfahren, Lehrlingswerkstätten, Fortbildungsschulen, Werkschulen, Psychotechnik.

IV. *In bezug auf die Belegschaft:*

1. Alter, Geschlecht, Nationalität, Bezirksfremde, Industriefremde,
2. berufliche Schulung, Stabilität der Belegschaft,
3. Gesundheits- und Ernährungsverhältnisse (Krankheitsziffern),
4. Wohnverhältnisse,
5. gewerkschaftliche Organisationsverhältnisse (nur vom Betriebsausschuss zu beantworten),
6. Differenzen im Betrieb,
7. bestehen allgemeine Konsumvereine, Werkskonsumvereine, Bildungs-, kulturelle und Sportvereinigungen, und in welchem Masse ist die Belegschaft daran beteiligt?

V. *In bezug auf die Betriebsorganisation:*

1. Unternehmungsform,
2. leitendes Personal, Bureau-, technisches und Aufsichtspersonal (nach Gruppen geordnet),
3. technische Organisation,
4. kaufmännische Organisation.

VI. *In bezug auf sonstige Umstände:*

1. Witterungsverhältnisse,
2. sonstige Naturbedingungen,
3. Einflüsse, die aus der allgemeinen Lage der Wirtschaft und der Politik entstehen.

C. Die veränderten Arbeitsbedingungen und Leistungen können ferner von Änderungen in bezug auf die folgenden Umstände begleitet gewesen sein:

I. *In bezug auf den Betrieb und das Arbeitsprodukt:*

1. Qualität des Produktes,
2. Verbrauch an Kraft, Strom, Rohmaterialien,
3. Abnutzung der Maschinen, Steigerung des Reparaturbedarfs,
4. Gestehungskosten und Preis des Fabrikates bzw. Produktes, Lohnanteil,
5. Regelmässigkeit und Pünktlichkeit der Arbeit.

II. *In bezug auf den Arbeiter:*

1. Ermüdungszustand,
2. Unfallhäufigkeit,
3. Freizeitbeschäftigung.

ZWISCHEN WESTEN UND OSTEN

Von EMIL FRIEDRICH RIMENSBERGER

Wenn man andern Menschen näherkommen will, so muss man sich vor allem einmal selbst kennenlernen. Wir Europäer haben dies nie begriffen. Alle sogenannten „Pioniere“, seien es nun solche des Bürgertums, des Sozialismus oder der Kirchen, sehen in fremden Völkern vor allem „Material“, das mit unseren „wirtschaftlichen Notwendigkeiten“, unserer Kolonialpolitik oder bestenfalls unserer sogenannten „erzieherischen Mission“ ins richtige Verhältnis gebracht werden muss. Das Geistesleben dieser Völker wird dabei ignoriert, als minderwertig betrachtet, zerstört oder das Objekt von Spielereien. Auf diese Weise entstand eine ganze Literatur, die in *unserer* Denkform, in unserer Weise interpretiert und kommentiert, ohne den Menschen irgendwie näherzukommen. Was speziell den Osten betrifft, so begnügen sich viele sogenannte Kenner damit, uns seine Weisheiten als prickelnde Gewürze für unsere magere geistige Mahlzeit herzurichten. In den meisten Fällen sind dabei Gerichte zustande gekommen, die jeder Mensch, der noch Sinn für Geschmack und Natürlichkeit hat, mit Recht zurückweist. Wir haben damit uns und noch mehr dem Osten einen schlechten Dienst erwiesen und die Verständigungsmöglichkeiten, die nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern vor allem einmal auf geistigem Gebiet gesucht werden sollten, zusehends verschlechtert.

Um ein breiteres Gesichtsfeld zu gewinnen, möchte ich hervorheben, was der Osten eigentlich über uns denkt. Es wird sich dabei zeigen, dass ein solcher Exkurs unsere Selbsterkenntnis in nützlicher Weise fördern und uns damit dem Osten, ohne dass wir seine Lehren in allen ihren Einzelheiten kennenlernen oder nachäffen müssen, näherbringen kann.

Da es mir nur um die Verschiedenheit der Grundprinzipien östlicher und westlicher Weltanschauung und nicht um den Vergleich philosophischer Systeme zu

tun ist, berufe ich mich nicht auf die Ansichten von Spezialisten, die vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen, sondern ich will an Hand einiger charakteristischer Äusserungen zeigen, wie der Westen auf einen östlichen Menschen wirkt, der ihm unvermittelt gegenüberzustehen kommt und sich noch nicht mit ihm eingelassen hat oder bereits von ihm betäubt worden ist. Das Buch: „La Tentation de l'Occident“ (Die Versuchung des Westens), das einen Briefwechsel zwischen einem Europäer und einem jungen Chinesen enthält, der sich zum erstenmal Europa ansieht, gibt mir dazu eine gute Gelegenheit.

Wie es uns schwerfällt, zwischen den Gesichtern der Angehörigen einer anderen Rasse einen wesentlichen Unterschied zu sehen, so erscheint auch diesem Betrachter der ganze Westen körperlich, geistig und historisch als eine Einheit. Die Städte Europas erscheinen ihm in bezug auf ihre Vergangenheit und ihre Gegenwart als Teile eines einheitlichen Ganzen. Nachdem der östliche Betrachter, von Paris kommend, Rom und Athen gesehen hat, ruft er erstaunt aus: „Kann man eure Zivilisation und euren Rhythmus besser verstehen, als wenn man dem Zwiesgespräch der Stimme der Gier und des Hochmutes lauscht, die sich auf diesen mit zerbrochenem Marmor übersäten Stätten erheben?“ Wenn der Chineser von Hochmut redet, so meint er wohl jenen Stolz, der allen Europäern gemein ist und in der Ansicht gipfelt, dass unsere Zivilisation im Vergleich zu allen anderen Kulturen eigentlich doch etwas Höheres und Besseres sei. Die Stimme der Gier ist unsere materielle Unersättlichkeit, die unsere ganze Kultur aufgebaut und fortlaufend wieder zerstört hat. Sie muss dem Chinesen bei der Betrachtung der Trümmer und der in Hast darauf errichteten neuen Herrlichkeiten, die noch Neueres wieder zu zerstören droht, als die treibende Kraft erscheinen.

Der Chineser sieht auch, dass wir uns der Nichtigkeit unseres Beginns allmählich bewusst werden. Die Europäer erscheinen ihm als Menschen, „die sich selber überdrüssig geworden sind. Sie haben ihren zusammenbrechenden Individualismus satt, sie sind ihrer Begeisterungsfähigkeit müde. Was sie aufrecht erhält, ist nicht ein Gedanke, sondern eine feine Konstruktion von Verneinungen“. Und weiter: „Die Idee der Unmöglichkeit, die Wirklichkeit ganz zu erfassen, beherrscht ganz Europa.“ . . . „Eure Tätigkeit setzt mich weniger in Erstaunen als diese gehetzten Gesichter, die mir auf Schritt und Tritt begegnen. Die Unruhe scheint mit jedem einzelnen von euch zu kämpfen. Welche Summe von individuellen Leiden!“

Das geht uns alle an, ohne Unterschied!

Was unser Geistesleben betrifft, das den Sohn eines Landes mit grösster geistiger Tradition besonders interessieren muss, so wird der Chineser bezeichnenderweise eigentlich nur auf unsere Wissenschaft aufmerksam, deren Grundirrtum er in folgendem Satz glaubt zusammenfassen zu können: „Die europäischen Wissenschaftler gleichen sehr ernstesten Gelehrten, die mit Eifer die Bewegung der Fische studieren, jedoch noch nicht entdeckt haben, dass sie im Wasser leben.“

Er will damit wohl sagen, dass wir alle *Lebenserscheinungen* kennen, hingegen gegenüber dem Element, das sie letzten Endes ermöglicht, blind sind. In der Tat

mühen wir uns oft um Probleme, die gar nicht gelöst werden können und deshalb von wirklich überlegenen Menschen gar nicht gestellt werden. Einem östlichen Menschen muss es komisch erscheinen, wenn wir auf dem mühsamen Weg mechanischer Analyse vorwärtskriechen und uns mit dieser Tätigkeit brüsten, um am Ende abgenützt und verbraucht dort einzutreffen, wo andere Menschen schon lange vor uns auf rein geistigen Wegen angelangt sind.

Wenn wir dem Osten antworten, dass wir eben die empirische Sicherheit und zuverlässige Methoden dem Zufall geistiger Erleuchtung vorziehen, so kann er mit Recht antworten, dass wir gegenüber unseren eigenen „wissenschaftlichen Tatsachen“, die sich dann später zum Teil doch als falsch oder unnütz herausstellen, mindestens so abergläubisch sind wie irgendein Kuli gegenüber einem Quacksalber. In der Tat, wenn heute unter Beifügung einiger wissenschaftlicher Ausdrücke gemeldet wird, dass der Traum der Alchimisten in Erfüllung gegangen und die Herstellung von Gold gelungen sei, so feiern wir von der äussersten Linken bis zur äussersten Rechten mit Stolz und Freude diesen „grossen Fortschritt“, und niemand sagt ein Wort, wenn sich das Experiment als Irrtum oder das Gold beim Experiment als schon vorhanden erweist. Im abergläubischen Mittelalter hat man solche Goldmacher wegen ihrer unerfüllten Versprechen wenigstens gelegentlich gehenkt. Wir betrachten sogar unsere wissenschaftlichen Fehlschlüsse als etwas sehr Ehrwürdiges und schelten jene als Ketzer, die es wagen, sie gegen unsere Unfehlbarkeit und unsere starren Dogmen ins Feld zu führen. Ein Arbeiter ist in solchen Fällen gegenüber seinem „wissenschaftlichen“ Sozialismus genau so sentimental wie ein Bourgeois gegenüber seiner bürgerlichen Ideologie. Die Leistungen unserer Zivilisation, unser Fortschritt, unsere technischen Errungenschaften und wissenschaftlichen Erkenntnisse werden von allen Volksschichten des Westens in gleicher Weise bewundert, überschätzt und als alleinseligmachend hingestellt, nicht nur innerhalb unseres eigenen Kulturkreises, sondern auch gegenüber den Völkern der anderen drei Viertel der Welt, die zu einem grossen Teil davon nichts wissen wollen. Wir haben den Grössenwahn, dass es eine absolute Zivilisation, einen absoluten Fortschritt und eine absolute Erkenntnis gibt. Wir sind überzeugt, dass wir uns auf dem Wege dazu befinden und sich nur die Frage stellt, wer das begonnene Werk beenden wird, der bürgerliche oder der sozialistische Staat. Wir glauben alle, dass die analytische und materialistische Methode die einzige ist, die zur Synthese, zum Aufbau, führen kann. Da wir die Materie beherrschen wollen, geistig durch die Erkenntnis ihrer Zusammensetzung und wirtschaftlich durch ihren Besitz, kämpfen wir mit ihr und um sie mit dem Resultat, dass wir ihr Sklave werden und den Feind in unseren Mitsklaven anstatt in der Gewalt sehen, der wir uns freiwillig ausgeliefert haben.

Da der Mensch des Ostens die Materie nicht zum Kampfbjekt und Ziel seines Lebens gemacht hat, kann sie ihm auch nicht soviel anhaben. Er sieht das Leben als Ganzes und verspürt gar nicht den Wunsch, es durch Zerlegung und Zerteilung zu beherrschen. Die Wirklichkeit und das sinnlich Wahrnehmbare sind ihm nicht so wichtig, dass er sich so hoffnungslos darin verstrickt wie wir Europäer.

Und doch ist auch der Mensch des Ostens unsicher und von den Wirklichkeitsorgien und -triumphen des Westens angesteckt worden. Der wirtschaftlichen Invasion, die dem Osten bei seiner Abgewandtheit vom rein Materiellen und seiner durch feste Traditionen gestählten psychischen Widerstandskraft zunächst nicht viel anhaben konnte, folgte die geistige Versuchung. In China, Indien, Japan usw. gibt es zurzeit Millionen von jungen Menschen, denen das verlockende Evangelium des Westens gepredigt wird. Dabei sind sich die Apostel des Westens kaum bewusst, welch gefährliches Spiel sie treiben. Amerika unterhält in China Universitäten, die materiellen Zielen dienen sollen, jedoch genau das Gegenteil bewirken. Junge Chinesen gehen in Scharen nach Amerika und Europa und sind, wenn sie nach Hause kommen, nicht sachliche Techniker und Wissenschaftler, sondern unzufriedene Menschen. Der Westen gibt ihnen, wie ein Gewährsmann sagt, der die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfte, in der Hauptsache ein Wissen, das mehr einreißt als aufbaut. Die Massstäbe des Alten sind erschüttert, die Organe, die das Neue verdauen sollen, sind nicht vorhanden. Unsere individualistischen Auffassungen bringen in jedem einzelnen das ganze Land zum Wanken, da der einzelne vorwiegend als ein Teil des Volksganzen in Betracht kommt. Die tragenden Äste teilen die Erschütterung automatisch bis zum letzten Blatt mit. Jeder wird davon ergriffen. Drohend ruft ein chinesischer Weiser: „Wenn der Konfuzianismus zerstückelt ist, so wird das ganze Land dem Ruin entgegengehen. Alle seine Einwohner stützen sich auf ihn, er hat ihnen ihre Sensibilität gegeben, ihre Gedanken, ihren Willen, ihr Glück und ihre Ruhe. Erfindungen, Anhäufungen von Geld und Besitztümern, psychoanalytische Studien, Erklärungen des Welträtsels, alles ist eitel. Wir sind nicht so veranlagt, dass wir uns ausschliesslich für unser eigenes Ich interessieren können. Versteht ihr das, Europäer?“

Aus diesem Aufschrei eines Sehenden klingt die grosse Angst vor dem Materialismus und Individualismus, dessen letzte Konsequenzen uns Europäer zur Verzweiflung bringen und die Ursache jener Müdigkeit von Enttäuschungen sind, die man überall bemerkt, und die nun auch auf den Osten übergreift.

Bis jetzt hat jedoch diesen Warnruf niemand beachtet. Im starren und naiven Glauben an das allein entscheidende „wirtschaftliche Motiv“ unterhalten die Amerikaner ihre Universitäten, übersät Moskau den ganzen Osten mit zynisch-rücksichtslosen kommunistischen Agenten, versucht die freie Arbeiterbewegung in gutem Glauben den aufstrebenden Bewegungen im Osten ihr Programm, ihre Methoden, ihre Taktik und ihre Organisationsform nahezubringen. All diese Bestrebungen gehen von Menschen aus, die die gewaltigen Kräfte, die wir kaum kennen und die vielleicht für sich selbst und in sich selbst einen Ausgleich finden können, in nicht zu verantwortender Weise mischen und verbinden wollen.

Niemand will mit der Selbsterkenntnis beginnen, die der erste Schritt zu einer vernünftigen Lösung eines der grössten Probleme der Jetztzeit ist. Wir müssen zunächst einsehen, dass es ein Fehler ist, wenn *wir* nur auf das Materielle abstellen, ganz gleich wie es unter den gegenwärtigen Umständen ein Fehler ist, wenn die Völker des Ostens ganz über diese Dinge hinwegsehen. Unsere Hin-

wendung zum reinen Traditionalismus und zur ausschliesslichen Geistigkeit des Ostens würde, abgesehen davon, dass sie sich erst in unabsehbarer Zukunft auswirken könnte, nicht möglich sein. Denn die meisten von uns wissen kaum mehr, was diese Dinge eigentlich bedeuten. Der Individualismus des europäischen und die Flucht vor sich selbst des östlichen Menschen sind gleicherweise auf die Dauer nicht zuträglich. Die Zivilisation des Westens ist aber nicht besser als jene des Ostens oder umgekehrt. Verschiedenheiten müssen in Kauf genommen werden. Ausgleich und Verständigungen sind nur möglich unter Anerkennung der unaufhebbaren Besonderheiten der Kulturkreise. Die Forderung des Taktes, die dabei eine grosse Rolle spielt, richtet sich mehr an den Westen als an den Osten. Wir sind es, die es ganz natürlich finden, dass wir überall, wo wir hinkommen und eindringen, unsere Massstäbe als Norm aufstellen, unsere Bildung und unsere Moral aufzwingen. Wir würden es hingegen als Anmassung betrachten, wenn uns z. B. ein Mensch des Ostens auf Grund seiner guten, durch Jahrtausende bestätigten Erfahrungen anraten würde, in unseren öffentlichen Schulen resp. Partei- oder Gewerkschaftsschulen den Lehren des Konfuzius einen angemessenen Platz einzuräumen oder Seelenübungen (Joga) vorzunehmen. Dass wir hingegen den anderen Marxismus predigen, finden wir eine Selbstverständlichkeit und Notwendigkeit, obwohl der Marxismus den Völkern des Ostens sicherlich weniger nützen kann als uns Europäern ein gewisses Mass von Seelenübung. Mit Recht sagte kürzlich ein chinesischer Staatsmann in einer Rede im „Brooklyn Institute of Arts and Sciences“: „Wenn uns die Grossmächte der Welt ihren Moralkodex aufzwingen, weshalb sollen die östlichen Völker nicht die gleichen Ansprüche gegenüber dem Westen geltend machen?“

Man wird vielleicht einwenden, dass wir im Westen gerade genug und in äusserst einseitiger Weise den Einfluss des Ostens zu spüren bekommen. Dies ist zum grössten Teil unsere eigene Schuld. Weil wir wahrhafte Geistigkeit nicht mehr ernst nehmen und sie niemand in Schutz nimmt, ist sie zum Spielzeug herabgewürdigt und von Leuten gepachtet worden, die daraus eine Farce machen. Sie spielt in der Form von Theosophie und Okkultismus in allen Gesellschaftsschichten, und zwar auch unter den Arbeitern, die Rolle eines Gegengewichts für unseren krassen Materialismus. Sie ist eine leichte Entschädigung für die Eintönigkeiten einer mechanisierten Welt geworden, ein Gemisch von Sentimentalität und unbefriedigter Sensationslust. Es ist kein Zufall, dass es zurzeit eine Hochkonjunktur der Klopff- und anderen Geister gibt und sie in jenen Ländern am meisten umgehen, wo der Materialismus am fortgeschrittensten ist, das heisst in England und in Amerika. Dass bekannte wissenschaftliche Grössen auf diesen Schwindel hereinfliegen, ist ebenfalls eine bezeichnende Reaktionserscheinung. Die Theosophie und der Okkultismus, die vielfach als etwas Östliches ausgegeben werden, haben mit dem Osten nicht das geringste zu tun. Sie sind ein Gewebe von groben Irrtümern, die durch die Machenschaften eines minderwertigen Scharlatanismus gestützt werden.

Träumereien und sentimentales Getue sind auch die Botschaften, die uns die meisten „Repräsentanten“ des Ostens in ihren „Gastvorstellungen“ bieten. Dies

gilt für Tagore, der nach äusserst westlichem Muster zuerst mit Mussolini liebäugelt, sich sein Bild schenken lässt und ihn im Geschäftsreisendenstil per Kablogramm seiner Sympathie versichert, wie für Krishnamurti, das von den Theosophen entdeckte und hochgezüchtete „Gefäss des Weltlehrers“. Es gilt nicht weniger für Sadhu Sundar Singh, dem in den letzten Jahren halb Europa zu Füssen lag. Diesem seltsamen „Propheten des Westens und des Ostens“, der einmal mit besonderem Vergnügen Bibeln zerriss, erschien, als er sich in seiner Jugend aus Lebensüberdruß unter einen Schnellzug werfen wollte, 5 Minuten vor der fahrplanmässigen Zeit in Feuer und Rauch der Sohn Gottes. Nach der sofort erfolgten Bekehrung folgte dann Wunder auf Wunder. Mit einem Wort, er wurde reif für eine „Rundreise“ durch Europa. Das Interesse, das er gefunden hat, beweist, dass vielen unter uns der Begriff des wirklich Geistigen abhanden gekommen ist und wir uns mit zweifelhaften Ersatzkräften begnügen, die mit dem Osten sowenig zu tun haben wie die Leistungen eines Orgeldrehers mit Musik.

* * *

Auch der Osten hat seine grossen Führer, wenn wir auch wenig von ihnen wissen. Denn sie haben nicht das Bedürfnis, regelmässig Propagandareisen nach dem Westen zu unternehmen, und was wir sonst etwa über sie hören und lesen, ist nicht dazu angetan, eine Annäherung herbeizuführen. Es sind Darstellungen aus ethisch oder religiös angehauchten Kreisen, die oft im Interesse des einen oder anderen Dogmas aus solchen Lehrern Propheten und Seher machen oder gar einen blossen Bucherfolg im Auge haben. Andererseits sind die Erfahrungen, die die wirklich berufenen Vertreter des Ostens in ihrem Lande mit westlichen Menschen und ihren Institutionen machen, derart, dass sie nicht einmal von einem Nebeneinandergehen, geschweige denn von einem Zusammengehen mit uns etwas wissen wollen. Ein anderer Teil östlicher Führer duldet unsere Einmischung und geht sogar darauf ein, mit dem Zweck, den Westen womöglich nachher mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Ihrer sind ganz wenige, die wahre Vertreter östlichen Wesens und zudem bereit sind, im Interesse des Ostens *und* des Westens in würdevoller Weise und gegenseitiger Achtung zu einem Einvernehmen zu gelangen. Die meisten dieser Vertreter gehören jedoch der bürgerlichen Klasse an und suchen deshalb naturgemäss auch auf diesem Gebiet eine Verständigung. Ihre Tätigkeit kann der Art der Sache nach nicht umfassend sein. Der einzige grosse Führer, der eingesehen hat, dass das Problem die grossen Massen des Volkes angeht und von ihnen im zwanglosen Austausch aller geistigen *und* organisatorischen Kräfte gelöst werden muss, ist Mahatma Gandhi.

Mahatma heisst „Die grosse Seele“. Es ist das indische Volk selber, das Gandhi diesen Namen gegeben hat. 300 000 000 Menschen haben damit bezeugt, in was sie Gandhis Stärke sehen. Wenn jedoch gewisse Kreise diese Tatsache zum Vorwand nehmen, um uns Gandhi ausschliesslich als Dulder und Sanftmütigen darzustellen, so handeln sie im Grunde genommen gegen seinen Willen und verkennen vollständig die wahre Bedeutung seiner Lehre für Indien, für uns und die ganze Welt. Sicherlich darf gesagt werden, dass Gandhi nach der höchsten

Vervollkommnung strebt und darin bereits eine hohe Stufe erreicht hat. Er beschränkt sich nicht darauf, den anderen zu predigen, sondern er gibt überall selber das gute Beispiel. Er lebt in grösster Einfachheit, hält seinen Körper und seine Seele in Zucht, straft sich selbst für die Fehler seiner Anhänger, verzichtet auf Lob und Anerkennung und weist derartige Kundgebungen mit der trockenen Bemerkung zurück: „Ich will nicht eure Begeisterung, sondern dass ihr meine Lehren befolgt.“ Er betrachtet sich allzeit als „einfachen Arbeiter und Diener Indiens und der Menschheit“. Seine Worte sind von biblischer Einfachheit, sein Handeln von unbedingter Sauberkeit.

Dies alles darf uns Europäern wohl vorgehalten werden und berechtigt zur höchsten Bewunderung. Der Mahatma stände jedoch damit nicht höher als manch Frommer, der in die Wüste gegangen ist und von Heuschrecken und wildem Honig gelebt hat. Seine wirkliche Grösse muss darin gesucht werden, dass er nicht der Welt entfloh, um so sein zu können, sondern dass er im Kampfe mit abgefeimten Kolonialdiplomaten, betrügerischen Regierungen und skrupellosen Gegnern so *blieb*. Er hat nicht Judas entlarvt und sich nachher von seinen Widersachern ohne Gegenwehr kreuzigen lassen, sondern er hat mit ihnen gekämpft und — er hat sie überwunden.

Gandhi ist, wie er einmal selbst sagte, ein „praktischer Idealist“. Obwohl er das Wort „Politiker“ nicht gern ausspricht, da er in der Politik eitel Schmutz und Betrug sieht, war er in der Zeit seiner öffentlichen Wirksamkeit allzeit ein glänzender Politiker. Seine Waffe war jedoch nicht der Betrug, sondern immer und überall die Wahrheit. Er war als Politiker ein grosser Idealist, und trotzdem blieb er ein grosser Politiker. Ebenso gross ist sein Organisationstalent. Das Geheimnis seiner Organisationsgabe ist aber nicht der Organisationsapparat, sondern seine Seelenstärke. Trotzdem ist jedoch Gandhi im besten Sinne des Wortes unsentimental. Unsentimental gegenüber sich selbst, gegenüber seiner Sache und gegenüber der Welt.

Sein Leben stand nie unter einem besonderen Stern oder unter besonderer Regie. Von frühester Jugend an nahm es einen normalen Verlauf. Gandhi hat nie Visionen gehabt, keine Wunder erlebt und andere nicht daran glauben machen wollen. Die Christenmission übte auf ihn nie besondere Anziehungskraft aus, sondern liess ihn zunächst, ohne dass es zu feindlichen Äusserungen kam, eher gleichgültig. Die Flegeljahre machten aus ihm sogar zeitweilig einen Atheisten, was in diesem Alter ganz natürlich ist. Knabenstreiche wechselten ab mit Perioden kindlichen Grübelns und der Einkehr. Wie europäische Jungen hinter dem Rücken ihrer Mutter Zigaretten rauchen, so hat Gandhi als Junge im geheimen Fleisch gegessen und sich damit gegen ein strenges religiöses Verbot seines Landes vergangen. Als er in London studierte, wollte er zunächst wie andere junge Studenten ein sogenannter „Gentleman“ werden. Er ging in Gesellschaft, nahm Tanzstunden und kratzte — wie dies der gute Ton verlangte — auf einer Geige. Er machte ordnungsgemäss sein Examen als Rechtsanwalt und ging in Geschäften für einen Klienten nach Südafrika. Dort erlebte er alle Demütigungen, die wir Europäer den sogenannten „unentwickelten“ Völkern zur

speziellen Illustration unserer Erhabenheit angedeihen lassen. In Südafrika nahm und nimmt auch heute noch diese Behandlung ganz besonders rohe Formen an. Vor 30 Jahren sah England seine Aufgabe in diesem Lande darin, die Inder buchstäblich wie Hunde zu behandeln und sie auf Eisenbahnen, auf der Strasse und sonst in der Öffentlichkeit wie Aussätzige abzusondern, um sie dann, nachdem die grösste Arbeit getan war, aus dem Lande zu werfen oder verhungern zu lassen. Das Satanische dieser Methode, oder — um mit Goethe zu reden — „ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft“, hob Gandhi über sich selbst hinaus und machte ihn zum grossen Führer seines Volkes und zu einem Wegweiser für die Menschheit.

Die Inder Südafrikas, die besonders auf den Wunsch Natal's ins Land gekommen waren und es buchstäblich durch ihre Arbeit und ihren Fleiss vor dem Untergang errettet hatten, wurden derart gewaltsam unterdrückt, dass es schlechthin unmöglich war, die Gewalt mit noch schärferen Gewaltmitteln zu überbieten. Dies ist wohl unter anderem einer der Gründe, die Gandhi an einen anderen Weg denken liessen und ihn an eine Waffe erinnerten, die ein Element indischer Weisheit ist: die „passive Resistenz“ oder besser gesagt die „organisierte Gewaltlosigkeit“. In alten Zeiten nannte man dieses Vorgehen „Dharna-Sitzen“. Es kam oft vor, dass in Indien eine ganze Gemeinde diese Methode ihrem Fürsten gegenüber zur Anwendung brachte. „Dharna-Sitzen“ oder „Trauern“ bedeutet regungsloses Verweilen in dieser Stellung, ohne Nahrung und gleichgültig gegen Wind und Wetter, bis die Person, gegen die das Mittel angewandt wird, der erhobenen Forderung nachkommt.

Da die während Jahren geführten friedlichen Unterhandlungen zwischen Gandhi, der südafrikanischen Regierung, der Regierung in Indien und der Reichsregierung in London zu nichts führten, sondern in einem Irrgarten von Betrügereien endeten, gab Gandhi die Parole aus: „Wir können Gesetze nicht gutheissen, die sich gegen unsere Ehre richten; wir sind jedoch als friedliche Untertanen bereit, die Strafe auf uns zu nehmen, die für die Missachtung von Gesetzen vorgesehen ist.“ — Diesem Gelöbnis zufolge begaben sich die indischen Händler und Höker ohne Lizenzen auf die Strasse und liessen sich verhaften. Die Gemüse- und Fruchthändler legten im Kampf das gleiche Verständnis für den Sinn ihres Vorgehens und die gleiche Selbstaufopferung an den Tag wie die Wohlhabenden und Reichen, die sich in vielen Fällen mit Obstkörben ausrüsteten und die Polizeibeamten zum Kauf aufforderten, um ebenfalls verhaftet und eingekerkert zu werden. Später forderte Gandhi auch alle farbigen Arbeiter auf, die Arbeit niederzulegen.

Da sich die Regierung weigerte, die Ehen der Inder gesetzlich anzuerkennen, traten auch die Inderinnen in den Kampf und zogen nach den Kohlengruben im nördlichen Natal. Sie schlugen in Newcastle ihr Hauptquartier auf, besuchten von dort aus die einzelnen Gruben und spornten die Arbeiter zum Streik an. Dem Aufruf wurde sofort allgemein Folge geleistet. Eine Mine nach der anderen musste ihren Betrieb einstellen. Die in den Ausstand getretenen Arbeiter sammelten sich ebenfalls in Newcastle, wo sie zu Hunderten zu Fuss und per

Bahn eintrafen. Auf diese Weise wurden alle Unternehmer der Strecke Dundee—Ladysmith ihrer Arbeitskräfte beraubt. Da sich die Zahl der herbeiströmenden Inder zusehends vermehrte, blieb nur ein Weg offen, um die Regierung auf ihre Verantwortlichkeiten und Pflichten aufmerksam zu machen: alle Streikenden sollten nach Transvaal ziehen und sich dort verhaften und einkerkern lassen.

Und nun folgten unter der persönlichen Leitung Gandhis die „Invasion“⁴ und der grosse Marsch nach Transvaal, mit dem Ziel, verhaftet zu werden oder in Etappen von 25 Meilen in acht Tagen die Tolstoi-Farm bei Johannesburg zu erreichen.

Was dieser Marsch bedeutete, wird jedem klar, der bedenkt, dass es sich um unorganisierte und durch bitterste Not demoralisierte Menschen handelte. Sie mussten verpflegt, in Etappen untergebracht und so diszipliniert werden, dass der Widerstand passiv blieb, das heisst, dass es zu keinen Ausschreitungen und Gewalttaten kam. Gandhi war überall die treibende und organisierende Kraft. Er marschierte an der Spitze der Kolonne, eilte voraus, um die Verpflegung zu regeln, lehnte jede spezielle Behandlung ab und schlief bei seinen Leuten, die zum Teil im Freien übernachteten mussten. Dass seine grosse Seele und seine Geisteskraft bei diesem Marsch mindestens eine so grosse Rolle spielten wie sein Organisationstalent, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Am Ende des Kampfes, das heisst nachdem die ganze Armee wegen „unerlaubter Einwanderung“ verhaftet und per Bahn an den Ausgangspunkt zurücktransportiert worden war, waren die durch die Gesetze aufgerichteten Rassenschranken gefallen. Die Anwerbung von Kontraktarbeitern für Südafrika, die zu einer Art Institution geworden war, wurde endgültig abgeschafft, desgleichen die verhasste Dreipfundsteuer.

Was Gandhi damals erreicht hat, ist nicht nur für die Inder wichtig. Für seinen Kampf gegen die Kontraktarbeit, das heisst eine Art Sklaverei, ist ihm die Arbeiterklasse der ganzen Welt zu grossem Dank verpflichtet. Er setzte sich auch für die Ausmerzungen dieses Übels in anderen Kolonien ein, so in Britisch-Guinea, Trinidad, Jamaika, auf den Fidschi-Inseln usw. Sowohl in dieser Frage als auch in der Behandlung der Frage der wirtschaftlichen Stellung der farbigen Arbeitskräfte gegenüber den weissen Arbeitern hat Gandhi im Geiste der Verständigung viel zur Überwindung der Gegensätze beigetragen. Speziell die Konkurrenz der schlechtbezahlten farbigen Arbeiter gegenüber den Weissen gab ihm in Südafrika Gelegenheit, sich speziell mit diesem Problem zu beschäftigen. Heute, wo die Gewerkschaften der weissen Arbeiter in den Kolonien immer mehr erstarken und sich angesichts der grossen Einwanderungseinschränkungen und des zunehmenden Kampfes um die Lebensmöglichkeiten in den aussereuropäischen Ländern die Lage immer mehr zuspitzt, müssen wir uns im Interesse eines Einverständnisses auf Wahrheiten besinnen, die Gandhi schon vor 30 Jahren verkündete¹). In diesem Sinne wies z. B. ein Delegierter auf dem kürzlich in London abgehaltenen Weltwanderungskongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale darauf hin, dass der

¹) „Gandhi in Südafrika“, Rotapfelverlag, Erlenbach-Zürich.

Lebensstandard der Weissen nicht etwas Feststehendes und Allgemeingültiges sei und deshalb auch nicht der ganzen Welt als Massstab dienen könne. Wenn die indischen Höker in Südafrika anspruchsloser sind als die Europäer und deshalb der Allgemeinheit ihre Waren billiger liefern können, so ist dies in der Tat ein ebenso gutes Argument wie die Behauptung der Europäer, dass sie vom Markt verdrängt werden, wenn die Inder ihren Lebensstandard nicht erhöhen und so gezwungen werden, ebenfalls teurer zu verkaufen. Dass man in einem solchen Fall mit Schlagwörtern nicht weiterkommt, und dass sie auch zum Teil schon aufgegeben worden sind, zeigt z. B. unser Verhalten gegenüber einer schlechter entlohnnten und im allgemeinen schlechter qualifizierten Gruppe innerhalb unserer eigenen Reihen, das heisst gegenüber den Arbeiterinnen. Nachdem die Frauen, die man früher in der Industrie nur ungern sah, ihren eigenen, festen Platz erobert haben und deshalb ihre Interessen kollektiv verteidigen, ist man ebenfalls von der simplistischen Formel „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ abgekommen. Die Frauen behaupten mit Recht, dass ihr niedriger Lohn ihre Arbeit in der Industrie, auf die sie nun einmal angewiesen sind, eben zum Teil gerade ermöglicht und bei Arbeiten, wo sie tatsächlich weniger leisten als die Männer, auch berechtigt ist, wie anderseits die Gewerkschaften den Nachdruck darauf legen, dass Arbeiten, die eine Spezialität der Frauen sind (Spinnmaschinen, Einziehen der Fäden in Glühlampen usw.), besser bezahlt werden müssen, trotzdem sie von Frauen geleistet werden. An die Stelle der Losung „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ ist die Parole getreten „Gleicher Lohn für gleichwertige Leistung“. Solche Massstäbe müssen je nach der Sachlage auch gegenüber den farbigen Arbeitern angelegt werden, das heisst wir müssen ihnen mindestens so viel Verständnis und Entgegenkommen bezeigen wie den schlechter entlohnnten und weniger gelernten Arbeitern in unseren eigenen Ländern. Wenn wir zu ausgesprochen in der weissen Front und damit auch mehr oder weniger auf seiten der weissen Unternehmer stehen, so kann es geschehen, dass der farbige Arbeiter sich von uns abwendet und sich ebenfalls mit seiner Rasse und ihren Unternehmern, die schlimmer sind als die unserigen, solidarisiert. Die Dinge liegen heute nicht mehr so einfach, dass es sich für uns lediglich darum handelt, „zwischen der Freundschaft mit jenen wohlausgebauten Millionenorganisationen des verwandten Angelsachsentums und der Sympathie der ‚unentwickelten‘ Völker zu wählen, von denen gar nicht feststeht, wie weit sie überhaupt organisierbar sind“. Welche Gefahren eine solche Einstellung in sich schliesst, kann man aus der Tatsache ermessen, dass es schon jetzt in Asien fast mehr einheimische als europäische Unternehmer gibt und die Chinesen und Japaner nicht nur die europäischen Unternehmer aus vielen Märkten des Ostens verdrängen, sondern wahrscheinlich in absehbarer Zeit ihre Konkurrenten in Europa bestürmen werden. Wenn wir es gegenüber den Arbeitern des Ostens an Grosszügigkeit fehlen lassen, so kann sich dies später bitter rächen.

Gandhi, der solche Fragen allzeit mit „praktischem Idealismus“ behandelte, kann uns ein Vorbild sein. Selbst wenn es seine eigenen Anhänger nicht gerne sahen, hat er, wenn der Hass gegen die anmassenden Europäer die höchsten

Wellen schlug, oft Rücksichtnahme und Entgegenkommen gepredigt, ja, er ist nicht davor zurückgeschreckt, sogar in internen Angelegenheiten gegen sein eigenes Volk aufzutreten, wenn er es für seine Pflicht hielt. Dies zeigt z. B. seine Stellungnahme in der Frage der „Unberührbarkeit“ resp. der Kasten. Auch hier nimmt er einerseits Rücksicht auf Gegebenheiten und Traditionen, die sich bewährt haben, wie er andererseits unerbittlich gegen Auswüchse ist, die die soziale Entwicklung und Verständigung hemmen. Er sieht im Kastenwesen eine Organisationsform, die vielleicht der Psyche der Inder angemessener ist als eine andere, er will hingegen den damit verbundenen Gedanken an eine Minderwertigkeit respektive Superiorität ausmerzen. Keine Privilegien, sondern Pflichten! Was nun gar die für höhere Kasten „unberührbare“ niedrigste Kaste betrifft, so ist er bereit, seine Religion zu opfern, wenn sie ohne diesen „Schandfleck“ der „Unberührbarkeit“ nicht möglich ist. Trotzdem es sich hier um eines der starrsten Prinzipien seines Volkes handelt, stellt er sich auf die Seite der Parias und ist bereit, sie, wenn nötig, im Kampf gegen die höheren Kasten zu organisieren. Er erwartet von den Parias Grosses bei der Ausgestaltung des sozialen Lebens in Indien, wie er überhaupt immer und überall bei seinen Bestrebungen in der Arbeiterklasse einen der wichtigsten Faktoren sieht. So ist er u. a. hauptsächlich gegen die europäische Zivilisation, weil sie „eine Hölle für die Schwachen und die Arbeiterklasse ist und die Handarbeit zugunsten der Kopfarbeit entwürdigt“. Auch sein Kampf gegen die Maschine muss von diesem Gesichtspunkt aus bewertet werden, obwohl er ihn nicht so sehr auf Grund dieser Erkenntnis einleitete, sondern weil sein Volk hungerte und er den grossen Massen sofort Arbeit und damit Brot verschaffen wollte. Auch die „Gewaltlosigkeit“ oder Non-Kooperation „kann und soll eine Massenbewegung sein“.

Einer Massenbewegung kam der Kampf in Südafrika gleich, und eine Massenbewegung grössten Ausmasses war der Kampf in Indien, den Romain Rolland in seinem Buch „Mahatma Gandhi“ in so meisterhafter Weise beschreibt. Beide Aktionen waren bis in jede Einzelheit vorbereitet und können sich mit ähnlichen Massenbewegungen Europas messen, ja sie übertreffen sie; denn der grösste Streik in Europa muss dagegen als eine Bagatelle erscheinen. Der Unterschied liegt in den Kampfmitteln oder besser gesagt in der treibenden Kraft. Die Methoden Gandhis sind aber nicht etwa passiv und jene Europas aktiv. Gandhi selber will in seiner Kampfform entgegen dem üblichen Namen nicht eine „passive“, sondern eine äusserst „aktive“ Resistenz sehen. Die Abwehr muss sich jedoch auf seelischen Widerstand beschränken, den Gandhi höher bewertet als jede physische oder rein organisatorische Anstrengung. Er hält die Gewaltlosigkeit für revolutionärer als jede Gewalt. Es ist für ihn eine andere Form der „direkten Aktion“. Wäre er nicht vom Erfolg überzeugt, so würde er die Gewaltlosigkeit gar nicht empfehlen. Ohne Zögern sagt er: „Ich würde es in diesem Falle lieber sehen, wenn sich Indien auf gewaltsame Weise befreien würde.“ Oder: „Wo nur die Wahl bleibt zwischen Feigheit und Gewalt, würde ich Gewalt anraten.“ Was Gandhi im Auge hat, ist ein geistiger und darum sittlicher Widerstand gegen das Unsittliche. Es ist „Seelenstärke“, eine Kraft, „die in ihrer letzten Auswirkung

frei ist von materieller Abhängigkeit“, wobei er allerdings bemerkt, dass die passive Resistenz nur erfolgreich durchgeführt werden kann, wenn es sich um die Verteidigung einer gerechten Sache handle. „Es ist eine Waffe,“ sagt Gandhi in einer seiner Abhandlungen, „deren sich sowohl einzelne als auch ganze Körperschaften bedienen können; sie kann in politischen und persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Diese Universalität ist ein Beweis für die Überlegenheit dieser Macht, die gleicherweise von Männern, Frauen und Kindern ausgeübt werden kann. Die Behauptung, dass die passive Resistenz ausschliesslich ein Mittel für Schwache sei, solange diese der Gewalt nicht mit Gewalt begegnen können, ist durchaus unrichtig. Menschen, die sich selbst für schwach halten, sind gar nicht imstande, diese Kraft mit Erfolg zu entfalten, sondern nur jene, die begriffen haben, dass der menschlichen Natur geistige und seelische Fähigkeiten innewohnen, die über der brutalen Gewalt stehen und diese immer zu besiegen vermögen.“

Dass auch wir uns manchmal geistiger Waffen bedienen, hat gerade der Weltkrieg gezeigt, bei dem die in betrügerischer Weise angewandte Losung „Gegen den Imperialismus, für Demokratie und Selbstbestimmungsrecht“ sicher sehr viel zum Ausgang des Kampfes beitrug. Ich will damit nur zeigen, dass uns der Sinn für derartige Möglichkeiten nicht abgeht, wie ich auch gleichzeitig beifügen will, dass uns solche Waffen als ausschliessliches Abwehrmittel ebensowenig gemäss sind wie Fliegerbomben den Indern. Bei beiden Kampfarten handelt es sich um Extreme. Sowohl Non-Kooperation und Gewaltlosigkeit als auch unsere 42-Zentimeter-Geschütze und Gasangriffe sind letzte Möglichkeiten. Über den Erfolg bei ihrer Anwendung lässt sich streiten, über ihre Qualität schlechthin nicht. Auf alle Fälle würde die Bereicherung unseres Arsenal geistiger Waffen auf Kosten unserer Mordinstrumente und pulverschwarzen Revolutionsromantik kaum schaden. Dass Gandhis letzte Konsequenzen ihn allmählich der Welt entfremdeten, ist nicht verwunderlich. In seiner vollständig vergeistigten Weltanschauung hat das Wort „Resistenz“ überhaupt keinen Platz mehr. Gandhi will jeden Zwang beseitigt wissen. Während er noch im Jahre 1918 seinen Volksgenossen in Südafrika schrieb, sie sollten „das Schwert der passiven Resistenz nicht einrostet lassen“, sieht er heute in der straff organisierten Non-Kooperation, der Verweigerung jeglicher Zusammenarbeit mit den Behörden, das einzig einwandfreie Mittel: „Wenn die Non-Kooperation versagt, ist innere Schwäche schuld daran, sonst nichts. Für die Non-Kooperation gibt es keine Niederlage. Sie versagt nie. . . . Wir dürfen uns aber keiner Ungeduld, keiner barbarischen Handlungen, keiner Unverschämtheiten, keines ungehörigen Zwanges schuldig machen. Wenn wir den Geist wahrer Demokratie pflegen wollen, dürfen wir nicht unduldsam sein. Unduldsamkeit ist ein Zeichen von Mangel an Vertrauen in eine Sache.“

Trotz dieser Einseitigkeit müssen die Kampfmittel Gandhis ernst genommen werden. Sie haben mit schlecht angebrachter Sanftmut oder Sentimentalität nichts zu tun. Beispiele, die solche Ausdrücke rechtfertigen, müssen wir schon bei uns im Westen suchen, und wir können sie bei gelben Organisationen und sonstigen

lammfrommen Welterlösungsvereinen sehr leicht finden. So las ich kürzlich eine artige Geschichte, in der auf Grund zuverlässiger Mitteilungen darüber berichtet wird, wie in diesem Frühling in Oklahoma (Vereinigte Staaten) streikende Bergleute mit Bibeln und Gesangbüchern nach den Gruben zogen und die „ungetreuen“ Arbeitsgenossen, d. h. die Streikbrecher, abends in weinerlichem Tone mit Kirchenliedern und Psalmen am Schachtausgang erwarteten, um sie zum Streik zu „bekehren“. Das Ende dieser Farce war, dass die Unternehmer ein Zwangs-urteil gegen diese „religiöse Einmischung“ verlangten, und der Richter — ebenfalls unter Anführung von Bibelzitate — diesen Kirchenchor auf einen Mann und drei Frauen reduzierte. Da er der eigenen Frömmigkeit wegen das Beten nicht verbieten konnte, verfügte er, dass sich die Gebete nur gegen die Streikbrecher, hingegen nicht gegen die Unternehmer richten dürften.

Bei dieser Gelegenheit mag auch einiges über das religiöse Leben Gandhis gesagt sein. Gott ist für ihn das Schöpferische und Sittliche schlechthin. Er sieht Gott heute in der Wahrheit, die für ihn das Höchste ist, morgen im Gewissen, übermorgen in der Vernunft. Er verfällt nicht in den Fehler der meisten „west-östlichen Propheten“, die eine Synthese der Weltreligionen anstreben, sondern er freut sich des Göttlichen, wo er es findet, und er erlebt es in seiner Weise. Er bekennt sich z. B. zu dem wichtigen Gebot des Hinduismus über die Verehrung und Beschützung der Kuh. Er betrachtet jedoch diesen Brauch nicht nur als eine religiöse Sitte, sondern tritt vor allem auch deshalb dafür ein, weil die Kuh einer der wichtigsten Faktoren für die bessere Ernährung Indiens ist und trotz der Heilighaltung nirgends in der Welt so schlecht behandelt wird wie in seinem Vaterlande. Endlich sieht er in der Kuh ein göttliches Symbol der Bruderschaft zwischen Mensch und Tier. In Europa würde sich Gandhi vielleicht für den Affen einsetzen, weil wir uns schämen, evtl. von ihm abzustammen, trotzdem sich in ihm wie in jedem anderen Tier die schöpferische Urgewalt resp. Gott mindestens so offenbart wie in manchen Menschen, die gern aus einem speziellen Teig geknetet sein möchten. Gandhi erfreut sich der Erbauung, die ihm die Veden gewähren, er schätzt die Weisheit der Upanishaden, die Tiefe der Bergpredigt, die praktischen Lehren des Koran, die Schönheiten des Zend-Avesta und die Offenbarungen des Neuen Testaments.

Auch auf diesem Gebiete könnten wir von Gandhi lernen. Wenn der bekannte Nationalökonom Keynes darüber klagt, dass „der heutige Kapitalismus gänzlich der Religion bar und unfähig ist, seine Anhänger auch innerlich aneinanderzuketten“, so erhebt er einen Vorwurf, der auch den Sozialismus trifft, obwohl sich in dieser Beziehung in den letzten Jahren vieles gebessert hat und in den revidierten Parteiprogrammen (z. B. Österreich) zwischen Religion und Kirche ein schärferer Trennungsstrich gezogen wird. Man sieht es noch allzuoft, dass sich sozialdemokratische Blätter in wenig geschmackvoller Weise über Gott lustig machen. Man denke nur an die Unsitte, dass immer noch Blätter der Arbeiterpresse, und zwar auch führende, z. B. unter der Spitzmarke: „Wo bleibt der göttliche Schutz“, darüber berichten, wie der Blitz in eine Kirche geschlagen hat oder ein Glöckner beim Läuten der Kirchenglocken von einem Klöppel tödlich getroffen worden ist.

Wenn es einen Gott gäbe, so würde er sicherlich so weise und grosszügig sein, dass er gelegentlich einmal einen Blitzstrahl in seine eigene Kirche niedersenden würde, und sei es auch während des Gottesdienstes. Gibt es aber keinen Gott in diesem persönlichen Sinne, so wird es auch sinnlos, immer wieder so einfältige Bemerkungen zu machen.

Gandhis Religion kennt keine geographischen Grenzen, ebensowenig sein Ringen um das Geistige. Er will jedoch nicht anderen Völkern seine Ansichten und Methoden aufdrängen, sondern er versucht, mit dem, was er in seinem eigenen Lande und unter seinem eigenen Volke mit seinen Mitteln erreicht, den anderen Völkern ein Beispiel zu geben. Wie er in seinem eigenen Lande nicht starr an Dogmen festhält, wenn ihm klar wird, dass auch andere Momente in Rechnung gesetzt werden müssen, so leitet ihn in seinem Verhalten zur übrigen Welt Rücksicht und Achtung vor jedem sittlichen Wollen. Gewerkschaften sind ihm vielleicht fremd und unverständlich, schon weil sie manchmal allzu einseitig nach dem Materiellen streben; da er jedoch weiss, dass sie für die soziale Befreiung der Arbeiter und des Volkes im allgemeinen eintreten, respektiert er sie als Ausdruck dieses Willens. Erst kürzlich noch las ich in einer indischen Zeitschrift, dass z. B. die von den Arbeitern der Eisen- und Stahlwerke von Tatas (Indien) gegründete Arbeitervereinigung nach einem langen Kampfe „und dank der Vermittlung des Mahatma Gandhi“ anerkannt worden ist.

Auch im grossen Rahmen der ganzen Welt sieht Gandhi darauf, dass sich die Angehörigen der verschiedenen Kulturkreise gegenseitig Achtung schenken und das Gute voneinander annehmen, wie er es andererseits entschieden ablehnt, wenn z. B. ein Staat wie der russische oder amerikanische anderen Kulturen seine Maximen aufdrängt oder sie gar im Interesse seiner politischen oder wirtschaftlichen Ziele unterdrücken und zerstören will. Wenn man hört, wie besonders in letzter Zeit die Agenten der Russen mit brutalem Zynismus und unter Ausnützung und Aufpeitschung aller schlechten Instinkte im ganzen fernen Osten auf improvisierten Konferenzen und unter dem Volk intrigieren und hetzen, wenn man ferner beobachtet, wie bürgerliche Kreise in völliger Verkennung der Sachlage und der Psyche dieser Völker in leichtsinniger Weise einem panasiatischen Völkerbund das Wort reden, so muss die frei organisierte Arbeiterschaft, auch wenn beide Parteien diese Haltung als Interesselosigkeit anprangern, in überlegener Weise und evtl. auf Kosten vorübergehender Erfolge ihre Zeit abwarten. Sie wird dann kommen, wenn die Völker des Ostens den wahren Charakter der Interventionen der emsigen „Realpolitiker“ von ganz rechts und ganz links durchschaut und begriffen haben, dass sie in jenen Arbeiterorganisationen ihre wahren Freunde suchen müssen, die, wie sie selber, die Errungenschaften, Methoden und Eigentümlichkeiten anderer Länder achten und nicht nach der Beherrschung, sondern nach einer sinngemässen, gerechten und vernünftigen Organisation der Welt streben.

Dass sich die Dinge schon jetzt in dieser Richtung entwickeln, zeigen z. B. die Verhältnisse in Südafrika. Der infolge kommunistischer Umtriebe erfolgte Zusammenbruch der freigewerkschaftlichen Landeszentrale und die Errichtung einer

nach Moskau orientierten Ersatzorganisation hatten zur Folge, dass sich eine Organisation farbiger Arbeiter, die 40 000 Mitglieder zählt, direkt beim Internationalen Gewerkschaftsbund angemeldet hat, weil ihr offenbar die revolutionäre Zwangsjacke der neuen Zentralorganisation nicht verlockend erscheint und sie anderseits „infolge des Rassenhasses der europäischen Organisationen diesen nicht beitreten kann“.

Ähnliche Beispiele könnten aus anderen Ländern angeführt werden. Überall zeigt es sich, dass die einheimischen Arbeiter imstande sind, sich selbständig zu entwickeln, ja zu kämpfen und zu siegen. Man denke nur an den mehrere Monate geführten und trotz Hunger und Elend erfolgreich zum Abschluss gebrachten Streik der Textilarbeiter in Bombay und die Kämpfe der Gewerkschaften in China. Dass sich der Internationale Gewerkschaftsbund, abgesehen von finanzieller Hilfe und taktvoller moralischer Unterstützung, in den Streik in Indien nicht einmischte, trug sicher nicht wenig zu seinem erfolgreichen Ausgang bei, wie anderseits die Intervention Moskaus in China vielerorts bewirkte, dass die Gewerkschaften nun unter dem Vorwand kommunistischer Umtriebe verfolgt und zerstört werden.

Rundschau der Arbeit

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK.

Franz Spliedt.

Arbeitsmarkt. Der langsame Rückgang der Zahl der unterstützten Erwerbslosen scheint zunächst mit Ende Oktober zum Stillstand gekommen zu sein. Es wurden am 1. November 1 308 269 Unterstützte gezählt, während sich am 15. November 1926 bereits wieder ein geringes Ansteigen auf 1 314 083 zeigte. Diese Erscheinung ist zurückzuführen auf das Abstossen von Arbeitskräften aus Saisonbetrieben, insbesondere aus der Landwirtschaft, die ihre Erntearbeiten beendete. Die Kurve der Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden zeigt gleichfalls bis Ende Oktober ein Absteigen. Am 1. November waren 14,2 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder voll erwerbslos und 10,2 Prozent kurzarbeitend. Die weitere Entwicklung des Arbeitsmarktes ist noch durchaus unübersichtlich. Abgesehen von den Saisongewerben (Bauarbeiter), zeigt sich fast überall eine geringe Besserung. Aber die Besserung ist überaus langsam und, gemessen an den örtlichen Meldungen, voller Widersprüche. Stärkere Belebung zeigt sich eigentlich nur in der Textilindustrie und im Bergbau. Die Belebung in der Montanindustrie ist sicher ebenso wie im Bergbau recht weitgehend durch das Stocken der englischen Produktion und Ausfuhr beeinflusst. Die Frage, wie nach der Wiederaufnahme der Arbeit im englischen Kohlenbergbau das baldige Wiedererscheinen Englands auf dem Weltmarkt (sowohl Kohle wie Eisen und Stahl) den deutschen Arbeitsmarkt beeinflusst, ist völlig offen, um so mehr, als das überraschend schnelle Steigen des Frankens plötzlich die Dumpingkonkurrenz Frankreichs und Belgiens stark einschränken wird. Andererseits wird England zweifellos starke Vorstöße machen zur Zurückgewinnung seiner Absatzgebiete, wobei es sich anscheinend auf stärkere Finanzen stützen kann, als zunächst nach dem langwierigen Kampfe erwartet werden konnte. — Aber selbst bei langsam fortschreitender Besserung der deutschen Wirt-

schaft darf das ungeheure Ausmass der deutschen Erwerbslosigkeit nicht übersehen werden. Immer deutlicher zeigt sich, dass die technische (und vielleicht noch stärker die betriebsorganisatorische) Verbesserung der Unternehmungen eine der Hauptquellen der Erwerbslosigkeit ist. Da dieser Prozess, seinen eigenen Gesetzen folgend, sich auf längere Zeit hinaus noch fortsetzen, wahrscheinlich sogar verstärken wird, muss mit einer noch sehr lang andauernden starken Arbeitslosigkeit gerechnet werden.

Arbeitsbeschaffung. Das im Sommer vom Reichstag aufgestellte Arbeitsbeschaffungsprogramm rechnete mit der Möglichkeit, etwa 500 000 Erwerbslose teils durch Notstandsarbeiten, teils durch Inangriffnahme grösserer öffentlichen Arbeiten, vermehrte Aufträge der Reichsbahn, Reichspost usw., Exportkredite und verstärkten Wohnungsbau in Arbeit zu bringen. Die erhoffte Wirkung dieses Programms auf den Arbeitsmarkt ist bisher nur in geringerem Masse eingetreten. — Trotz der Bereitstellung weiterer Mittel für *Notstandsarbeiten* und der erleichterten Bedingungen geht die Zahl der bei diesen Arbeiten beschäftigten Erwerbslosen weiter langsam zurück. Am 15. November waren 129 760 Personen beschäftigt (gegen 170 000 im Mai 1926). — Die Zahl der auf Grund des engeren *Arbeitsbeschaffungsprogramms* in Arbeit gebrachten Erwerbslosen lässt sich nicht feststellen. Ein Vergleich der Arbeitslosenziffern lässt aber erkennen, dass das Programm weit hinter den gehegten Hoffnungen zurückblieb (geschätzt wurde auf eine Unterbringungsmöglichkeit von rund 270 000 Erwerbslosen). — In Verbindung mit dem Problem der Arbeitsbeschaffung tauchen *Kanalbauprojekte* in grosser Zahl auf. Da bisher nur solche Projekte gefördert werden, die vom Reichstag genehmigt sind, muss dieser in den nächsten Monaten Stellung zu den vielen neuen Wünschen nehmen. Inzwischen sind starke Zweifel an der Zweckmässigkeit grosser Kanalbauten aufgetaucht, insbesondere Zweifel, ob nicht die technische

Vervollkommnung des Grosseisenbahnwagens mit selbsttätiger Entleerung, des Lastautomobils und die technische Umstellung der Kohleausnutzung (Ferngasversorgung, Verölung u. dgl.) kostspielige Kanalsysteme unrentabel machen und einen stärkeren Ausbau des Eisenbahn- und des Landstrassennetzes verlangen. — Die seit Jahren wiederholt aufgetauchten Vorschläge, mit deutschen Arbeitern im *Ausland*, vor allem in Frankreich, zu Lasten des *Reparationskontos* Arbeiten grösseren Stils durchzuführen, werden in letzter Zeit konkreter. Verhandlungen zwischen der deutschen und französischen Regierung haben zum Ziel, in Frankreich grössere wasserwirtschaftliche Arbeiten mit deutschen Arbeitern durchzuführen. Diese Verhandlungen werden ergänzt durch solche des Deutschen Bauwerksbundes mit den deutschen Tiefbauunternehmern über die Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Sozialrechte der deutschen Arbeiter. Ob und inwieweit die infolge der Besserung des Frankenkurses drohende Krise des französischen Arbeitsmarktes die Pläne stören wird, lässt sich im Augenblick nicht schätzen. Zweifellos wird die Krise zunächst einen grösseren Teil der in Frankreich beschäftigten fremdstämmigen Arbeiter (schätzungsweise 2 bis 2½ Millionen) erwerbslos machen, ohne dass aus politischen Gründen ein einfaches Abschieben möglich sein wird.

Wohnungsbau. Am 3. November 1926 brachten ADGB., AFA-Bund und ADB. ihre gemeinsamen *Richtlinien für den Wohnungsbau* heraus. Sie zeigen gangbare Wege zur Behebung der Wohnungsnot und damit zur *Arbeitsbeschaffung* für eine der wichtigsten Schlüsselindustrien und vor allem auch Wege zur sozialpolitisch und volkswirtschaftlich so notwendigen Vermeidung weiterer empfindlichen Mietpreiserhöhungen. Diese Richtlinien gehen aus von der Notwendigkeit, endlich ein für eine Reihe von Jahren (mindestens fünf) feststehendes Bauprogramm festzulegen. Die Grundgedanken sind: Bauzuschuss nur für Kleinwohnungen (Durchschnittsfläche zunächst 60 bis 65

Quadratmeter, später 70 bis 75 Quadratmeter). Finanzierung derart, dass die Neumieten um höchstens 10 Prozent über den örtlichen Friedensmieten liegen. Bei 10 000 Mark Durchschnittskosten für die Wohnung sollen 40 Prozent der Kosten durch 6prozentige erste Hypotheken (1 Prozent Amortisation), 55 Prozent durch Hauszinssteuerhypotheken und 5 Prozent durch Eigenkapital aufgebracht werden. Der Kapitalbedarf für jährlich 250 000 Neuwohnungen soll mit 1 Milliarde Mark in erster Linie dem deutschen Kapitalmarkt entnommen werden, während rund 1,4 Milliarden aus der Hauszinssteuer fliessen müssen. Letztere soll ohne prozentuale Erhöhung insbesondere durch schärfere Heranziehung der bis jetzt sehr stark geschonten gewerblichen Anlagen und landwirtschaftlichen Gebäude in ihrem Ertrag gesteigert werden. 25 Prozent der Friedensmiete sollen nur für den Wohnungsbau Verwendung finden. Der bisher für den allgemeinen Finanzbedarf verwendete Teil soll systematisch zugunsten des Wohnungsbaues abgebaut werden, so dass in fünf Jahren die vollen 40 Prozent der Friedensmiete zum Wohnungsbau verfügbar sind. Drei Zehntel des Gesamtaufkommens sollen in einem Reichsausgleichsfonds verwaltet werden. Weiter sind Richtlinien für die Verbilligung des Bauens aufgestellt. — Dieses Programm ist ein wichtiger Beitrag zur Lösung der Wohnungsbaufragen, die zurzeit die Behörden und die Wirtschaft lebhaft bewegen, und die endlich durch ein für einen längeren Zeitraum bestimmtes Reichsgesetz gelöst werden müssen. Die Auffassungen gehen noch sehr auseinander. Während der Städtetag in seinen Vorschlägen den gewerkschaftlichen Richtlinien näherkommt, will der Städtebund den weitaus grössten Teil der Hauszinssteuer zur Durchführung der gemeindlichen Wohlfahrtspflege sichern und den Wohnungsbau in erster Linie aus Anleihen finanzieren, deren Verzinsung und Amortisation aus dem Ertrag der Hauszinssteuer erfolgen soll. — Am 7. Dezember 1926 brachten die deutschen Arbeitgeberverbände eine Entschliessung heraus, in der sie den

schnellen Abbau der Wohnungsbewirtschaftung fordern.

Die *Erwerbslosenfürsorge* hat eine wichtige Neuerung erfahren. Die gewerkschaftliche Forderung nach einer Unterstützung langfristig Erwerbsloser über 52 Wochen hinaus fand zunächst eine vorläufige Regelung dahin, dass das Reich sich bereit erklärte, für ausgesteuerte Erwerbslose, die in die gemeindliche Fürsorge (Bezirksfürsorgeverbände) übernommen wurden, 50 Prozent der aufgewandten Unterstützungskosten aus Reichsmitteln zu ersetzen. Die gegen diese Regelung sowohl von den Gewerkschaften wie von den kommunalen Verbänden erhobenen Proteste führten zu langwierigen Verhandlungen im Reichstag, deren Ergebnis ist, dass eine besondere gesetzliche *Krisenfürsorge* eingerichtet wurde. Nach wie vor wird die Höchstdauer der Unterstützung in der Erwerbslosenfürsorge 52 Wochen betragen. Hat ein Erwerbsloser diese Dauer erschöpft, so wird er in die Krisenfürsorge überführt (zunächst bis zum 31. März 1927 befristet). In sie können auch vor Inkrafttreten des Gesetzes (21. November 1926) bereits Ausgesteuerte aufgenommen werden. Voraussetzung und Durchführung dieser Krisenfürsorge sind die gleichen wie in der Erwerbslosenfürsorge (Höhe der Unterstützung, Kontrolle, Abfertigung). Lediglich die Kostentragung unterscheidet beide Fürsorgeeinrichtungen. In der Erwerbslosenfürsorge tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber acht Neuntel der Kosten, ein weiteres Neuntel die Gemeinden. Da jedoch die Beiträge auf 3 Prozent des Lohnes höchstbegrenzt sind, wird der fehlende Teil der Kosten je zur Hälfte vom Reich und den Ländern getragen. Zurzeit werden von den anfallenden Kosten (September 92,5 Millionen, Oktober 89 Millionen) etwa 45 bis 46 Millionen durch Beiträge, etwa 11 Millionen von den Gemeinden und der Rest von Reich und Ländern aufgebracht. Abweichend hiervon wird die *Krisenfürsorge* jedoch künftig in drei Viertel der Höhe vom Reich übernommen, während die Gemeinden ein Viertel tragen, wobei leistungsschwache

Gemeinden entlastet werden sollen. Die Regierung beabsichtigt, die Krisenfürsorge unter Abtrennung von der engeren Arbeitslosenversicherung in das kommende Arbeitslosenversicherungsgesetz aufzunehmen. — Die *Unterstützungssätze* haben nach scharfen Kämpfen im Reichstag, wobei weitergehenden Wünschen der sozialdemokratischen Fraktion wohl vom Reichstag (die Deutschnationalen stimmten, um einen Regierungssturz zu erzwingen, für diese Wünsche), jedoch nicht von der Regierung zugestimmt wurde, eine weitere Erhöhung von 10 bis 15 Prozent der bisherigen Sätze erfahren. Der Gedanke, die bisherige Form der Unterstützungssätze durch ein nach Lohn- und Beitragshöhe gestaffeltes System zu ersetzen, fand keine Zustimmung. Er ist zurückgestellt bis zur Einführung der Versicherung. — Verbessert wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Karenzberechnung bei Erwerbslosen, die vorübergehend Arbeit annehmen oder krank waren. — Einige vom Reichstag gewünschten Verbesserungen (Härten bei Feststellung der Bedürftigkeit) sollen nach Verabschiedung im Reichsrat durch Verordnung durchgeführt werden. — Die *Kurzarbeiterfürsorge* ist durch Verordnung bis zum 31. März 1927 verlängert.

Arbeitslosenversicherung. Nach Abschluss der Beratungen im Reichswirtschaftsrat und im Reichsrat soll nunmehr der endgültige Entwurf Mitte Dezember dem Reichstag vorgelegt werden. Die Reichsregierung rechnet mit einer so schnellen Erledigung der Gesetzesberatungen, dass das Gesetz bereits mit dem 1. April 1927 in Kraft treten kann. Massgebend für diese Eile ist der Wunsch des Reichsfinanzministers. Der neue Entwurf wird hinsichtlich der Kostentragung vorsehen, dass grundsätzlich die Versicherungskosten einzig aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen werden. Da diese jedoch in ihrer Höhe begrenzt sein sollen (wie bisher 3 Prozent des Lohnes), will das Reich etwaige Mehrkosten durch *Darlehen* decken, die Darlehen wären in Zeiten geringeren Kostenanfalls zurück-

zuzahlen. Die Unterstützungsperioden sollen auf 26 respektive 39 Wochen begrenzt werden. Für etwa notwendige weitere Unterstützung soll eine Krisenfürsorge eintreten, deren Kosten vom Reich getragen werden. Diese Konstruktion würde künftig Gemeinden und Länder völlig von der Kostendeckung freilassen. Um diesen diese Entlastung schon für das nächste Etatjahr möglich zu machen und die Absetzung der bisherigen diesbezüglichen Ausgabeposten aus dem neuen Etat zu erlauben, soll die endgültige Lösung noch vor dem 1. April 1927 erfolgen. Angesichts der vielen und tiefgreifenden Streitfragen, die der Entwurf aufwirft, insbesondere Rechts- und Verwaltungsform der künftigen Versicherung, erscheint es völlig unmöglich, das Gesetz so frühzeitig zu verabschieden.

Arbeitszeit. Nachdem Anfang Oktober der Bundesausschuss des ADGB. sich gegen den unerträglichen Missbrauch der geltenden Arbeitszeitverordnung gewandt und unverzüglich gesetzliche Massnahmen zur Beschränkung der Arbeitszeit gefordert hatte, vereinigten sich am 28. Oktober die vier gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen zu einer gemeinsamen Entschliessung, in der sie vom Parlament die schnelle Verabschiedung eines *Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages* forderten. Das Notgesetz soll nach einem von den Gewerkschaften ausgearbeiteten Entwurf die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 dahin abändern, dass eine regelmässige Überschreitung der 48stündigen Arbeitszeit weder durch Tarifvertrag noch durch behördliche Genehmigung zulässig ist. Eine Abweichung soll nur auf Grund tarifvertraglicher Regelung bei Vor- und Nacharbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmässige Fortgang des Betriebes bedingt ist, und bei Arbeiten, wo regelmässig in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, zulässig sein. Vorübergehende Überarbeit soll nur in Fällen dringender Gefahr oder bei Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens einer Arbeit gestattet sein. Gestrichen

werden soll die Bestimmung, wonach der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen bei Annahme der vom Arbeitnehmer freiwillig angebotenen Überarbeit strafrei bleibt. Dafür soll gesetzwidrige Überarbeit sowohl am Arbeitgeber wie am Arbeitnehmer bestraft werden. — Weder die seither wiederholt zwischen der Regierung und den Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gepflogenen Verhandlungen noch die Besprechungen der Fraktionen des Reichstages um die Grundsätze eines gemeinsamen Initiativgesetzes haben bisher einen Erfolg gehabt. Abgesehen von der Volkspartei, überwiegen auch im Zentrum und der Demokratischen Partei die Einflüsse, die energische und wirklich erfolgversprechende gesetzliche Eingriffe ablehnen. Aus einer rein wirtschaftlichen und sozialpolitischen ist diese Frage inzwischen zu einer politischen geworden. Der ADGB. hat daher seinen Bundesausschuss für den 10. Dezember zusammengerufen, um zu den Fragen Stellung zu nehmen. — Der unhaltbare Zustand, dass etwa 1¼ Millionen Menschen voll erwerbslos sind und trotzdem in zahlreichen Betrieben bis zu 60 und mehr Stunden gearbeitet wird, lässt sich nur durch generelle Verbote der Überarbeit beseitigen. Der Reichsarbeitsminister hat sich bisher darauf beschränkt, in einem Schreiben an die Vereinigung der Arbeitgeber diesen möglichsten Verzicht auf Überstunden anzuraten und die Sozialministerien der Länder zu ersuchen, die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten anzuweisen, „bei Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen mit äusserster Vorsicht vorzugehen und ... die gegenwärtige ungünstige Lage des Arbeitsmarktes mit zu berücksichtigen“. Ausserdem hat der Arbeitsminister den Reichsjustizminister ersucht, die Justizministerien der Länder darauf hinzuweisen, dass „bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften über die Arbeitszeit mit aller Strenge vorzugehen“ sei, weil „die Ungunst des Arbeitsmarktes auch einen erschwerenden Umstand für das Verschulden eines Arbeitgebers darstellt, der unter Ver-

letzung der gesetzlichen Vorschriften seine Arbeitnehmer zur Mehrarbeit veranlasst". Andererseits soll bei den Arbeiten, die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms gefördert werden, Überarbeit kontraktlich ausgeschlossen werden. Ein gleiches rät der Arbeitsminister bei allen Regiarbeiten und bei allen Vergebungen durch öffentliche Stellen. — Da über den Umfang der Überarbeit statistisches Material nicht vorliegt, führt die Arbeitsverwaltung eine Erhebung in etwa 3 bis 4000 Betrieben der Metall- und Maschinen-, Tabak-, Textil- und Lederindustrie durch. — Eine sehr eingehende Statistik über den Umfang der Arbeitszeit in *englischen* Betrieben erscheint zurzeit in der „Labour Gazette“. Es handelt sich um umfangreiche amtliche Erhebungen aus dem Jahre 1924 (teils 1925), die in jedem Fall an vier verschiedenen Stichtagen vorgenommen wurden. Die letzten Resultate sollen Ende dieses Jahres veröffentlicht werden. Wir werden dann im Zusammenhang die überaus interessanten und wichtigen Zahlen besprechen. Nur so viel schon an dieser Stelle: In fast allen bisher bekanntgewordenen Teiluntersuchungen liegen die Effektivzahlen unter 48 Stunden, nur in einigen wenigen Fällen wird diese Marke überschritten.

Arbeitsschutzgesetz. Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes (Reichsarbeitsblatt, Nr. 45) ist nunmehr dem Reichswirtschaftsrat zur Beratung zugegangen. Der die *Arbeitszeit* regelnde Teil des Entwurfs ist gegenüber dem für die Gewerkschaften unmöglichen Vorentwurf noch weiter erheblich verschlechtert. Es wird in der „Arbeit“ noch eingehend Stellung zu nehmen sein.

Washingtoner Arbeitszeitabkommen. Auf Drängen der Arbeitervertreter beschloss der Verwaltungsrat des IAA. in seiner Oktober-sitzung, eine Unterkommision (je vier Arbeiter-, Unternehmer- und Regierungsvertreter) einzusetzen mit dem Auftrag, die Hindernisse zu untersuchen, die in den fünf an der Londoner Konferenz beteiligten Ländern der Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens im Wege stehen. Die erste Sitzung fand Ende November in Paris

statt. Sie soll im Januar in Genf fortgesetzt werden. Da die Pariser Verhandlungen als vertraulich erklärt wurden, sind Einzelheiten nicht bekanntgeworden. — *England.* Auf Anfrage eines Parlamentsmitgliedes bezog sich am 11. November 1926 der englische Arbeitsminister auf eine bereits am 30. Juni abgegebene Erklärung, wonach die englische Regierung die Prüfung der Ergebnisse der Londoner Konferenz der Arbeitsminister in bezug auf die Ratifizierung des WA. notwendigerweise zurückstellen musste, weil sie zunächst ausschliesslich mit der industriellen Situation Englands beschäftigt sei. Der Gang der Dinge seit der Erklärung vom 30. Juni 1926 habe es bisher nicht möglich gemacht, die Angelegenheit zu beschleunigen. Dieser Bescheid, der wohl auch auf der Pariser Konferenz sehr stark durchklang, lässt vermuten, dass die englische Regierung nicht gewillt ist, zurzeit die Ratifizierung des WA. zu betreiben, sondern dass der Kohlengräberstreik und seine Auswirkung die englische Regierung veranlassen, in der Arbeitszeitfrage freie Hand zu behalten. — *Frankreich.* Der Senatsausschuss hat mit sieben gegen vier Stimmen beschlossen, dem Senat die Ratifizierung des WA. (mit den gleichen Vorbehalten wie die Kammer) vorzuschlagen. — *Deutschland.* Ein gemeinsames Gutachten aller Arbeitgeberverbände an das Reichsarbeitsministerium zum Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes (September 1926) lehnt unter Hinweis auf England (Bergarbeitszeitgesetz), Italien (Neunstundengesetz), Schweden (Ablehnung der Ratifizierung) eine deutsche Ratifizierung als unvereinbar mit der „wirtschaftlichen Verarmung“ ab.

DIE ERFORSCHUNG DES ARBEITSZEIT-PROBLEMS.

Fritz Tarnow.

Um die Arbeitszeit wird nach wie vor heftig gerungen; doch ist ganz offensichtlich der Elan, mit dem noch vor wenigen Jahren der Achtstundentag berannt und als „volkswirtschaftliche Katastrophe“ in allen Gassen ausgeschrien wurde, schon erheblich abgeflutet. Trotz der Schichtung der sozialen

Kräfteverhältnisse, wie sie durch die anhaltende Krise immer noch gegeben ist, haben die Gewerkschaften die Zeit für gekommen gehalten, um ein Notgesetz zu fordern, das den Achtstundentag wiederherstellt. Der Gegenstoss der Unternehmer ist, verglichen mit den früheren Anstrengungen, verhältnismässig matt, und es fehlt ihm das Echo der öffentlichen Meinung, die unter der Inflations- und Währungspsychose so bereitwilligst den Schild des Unternehmertums stützen half. Inzwischen ist aber auch in den Kreisen, die im Arbeitszeitkampf nicht direkt Partei sind, ein Ahnen aufgedämmert, dass man die Dinge auch von einer anderen Seite ansehen kann, und dass angesichts der technischen und arbeitsorganisatorischen Revolutionierung der Wirtschaft die Arbeitszeitfrage ein ganz anderes Gesicht bekommt.

Doch nicht von dem aktuellen Kampf um die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit soll hier die Rede sein, sondern von den Bemühungen zur objektiven Aufhellung des Arbeitszeitproblems. Die Frage, inwieweit eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit den Arbeitseffekt verändert, ist auch der *Wirtschaftsenquete* übertragen, und bekanntlich bemüht sich darum ein besonderer Ausschuss, der sogenannte „Arbeitsleistungsausschuss“. Dieser Ausschuss wird es nicht gerade leicht haben, messbare Tatsachen über die Auswirkungen einer Arbeitszeitveränderung auf die Arbeitsleistung zu finden; denn die Untersuchung fällt in eine Zeit allgemeiner Rationalisierung, die heute schon den Beweis erbracht hat, dass auf diesem Wege das Arbeitsergebnis in einem Masse verbessert wird, dass dahinter die Bedeutung der Arbeitszeitdauer weit zurücktritt. Ob unter diesen Umständen in der Gegenwart überhaupt noch die Auswirkung einer Arbeitszeitveränderung für sich allein, losgelöst von allen sonst mitwirkenden Faktoren, zu ermitteln ist, erscheint sehr fraglich.

Wenn heute in der Wirtschaft praktisch ein umfassender Beweis dafür erbracht wird, dass durch technische und arbeitsorgani-

satorische Verbesserungen der Arbeitsertrag erheblich mehr, leichter und rentabler gesteigert werden kann als durch eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit, so ist es deswegen doch noch keineswegs überflüssig geworden, auch die Auswirkungen der Arbeitszeitveränderung für sich allein kennenzulernen. Es ist von grösstem Wert, dass Materialien darüber gesammelt werden, namentlich auch aus solchen Zeiten, in denen Arbeitszeitveränderungen noch deutlicher am Arbeitsergebnis abgelesen werden konnten, als das unter den Rationalisierungswirkungen heute möglich ist. Dieser Aufgabe unterzieht sich seit Jahren mit einem erstauulichen Fleiss und musterhafter Gründlichkeit Dr. Lipmann in dem von ihm geleiteten Institut für angewandte Psychologie. Die von dieser Stelle vor zwei Jahren erstmalig veröffentlichte Tatsachensammlung ist vor kurzem in zweiter, wesentlich erweiterter Auflage¹⁾ erschienen. Die Schrift gibt einen einzigartigen und umfassenden Anschauungsunterricht über das Problem der Arbeitszeit, sowohl theoretisch wie praktisch.

Lipmann sammelt alle in der Literatur und sonstwie im In- und Auslande erreichbaren Angaben über *Wirkungen von Arbeitszeitveränderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen, gesundheitlichen, psychischen und kulturellen Folgeerscheinungen*. Die Schrift enthält nicht weniger als 1515 einzelne Angaben aus der Praxis, die allerdings ihrem Werte nach, worauf der Verfasser selbst mit Nachdruck hinweist, von grösster Unterschiedlichkeit sind. Am wertvollsten sind die Ergebnisse objektiv durchgeführter und nachkontrollierbarer Betriebsuntersuchungen mit Zahlenangaben. Als weniger einwandfrei müssen die einseitig von der Betriebsleitung, häufig zu bestimmten Zwecken, mitgeteilten Ergebnisse gelten, da selbst bei Richtigkeit der Zahlen keine Gewähr gegeben ist, dass etwa neben

¹⁾ Das Arbeitszeitproblem von Dr. Otto Lipmann. XXII. Band, 6. Heft der Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Preis 24 Mk. Verlag Richard Schoetz. Berlin 1926.

der Arbeitszeit andere mitwirkende Faktoren, soweit sie für die gewollte Tendenz un-
bequem sind, eine gebührende Würdigung
erfahren haben. Noch skeptischer muss
man sich allgemeinen Angaben gegenüber
verhalten, die mit nur geschätzten oder
überhaupt ohne Zahlen lediglich einen sub-
jektiven Eindruck wiedergeben, wenn dieses
Werturteil in der Richtung liegt, die von der
sozialen Gruppe des Betreffenden im Arbeits-
zeitkampf eingenommen wird. Anders jedoch,
wenn das Urteil dieser Richtung entgegen-
gesetzt ist. Lipmann führt eine grosse Fülle
von Unternehmerstimmen an, die von über-
aus günstigen Wirkungen einer Arbeitszeit-
verkürzung zu berichten wissen, und diese
Angaben wird man, auch wenn ihnen zahlen-
mässige Unterlagen fehlen, durchaus als
positiv werten können.

Die Angaben sind gesammelt und zu-
sammengestellt ohne Rücksicht darauf, ob
sich daraus für die Beurteilung der Arbeits-
zeitfrage „günstige“ oder „ungünstige“
Schlüsse ziehen lassen. „Es ist die Haupt-
aufgabe dieser Untersuchung,“ sagt Lipmann,
„die Waffen nachzuprüfen, die in diesem
Kampf verwendet werden. Wenn es uns ge-
lingen sollte, das *Schlagwort* durch den
Hinweis auf vorliegende *Tatsachen* zu be-
richtigen, so wird vielleicht der Kampf um
das Arbeitszeitproblem aus der Sphäre des
politischen Streites entfernt und auf das
Niveau der *wissenschaftlichen* Erörterung
gehoben werden. Dazu erscheint es not-
wendig, das vorliegende Material möglichst
vollständig zusammenzustellen, da jeder
irgendwie geartete Auszug aus der uns vor-
liegenden Sammlung einseitig wäre und
eben das nicht mit genügender Deutlichkeit
erweisen würde, was zu beweisen ist: die
grosse Komplikation unseres Problems. Mit
einseitig ausgewählten Materialien kann
jede der beiden Kampfformen verteidigt
werden. Die Einsicht in das *vollständige*
Material zeigt uns, dass beide Parteien bis
zu einem gewissen Grade recht und unrecht
haben, und wie weit dies der Fall ist.“ Dieser
letzte Satz macht der Absicht Lipmanns,
sich von jeder Parteinahme fernzuhalten,

alle Ehre. Aber es ist nur formal richtig,
dass beide Parteien des Arbeitszeitkampfes
in der Materialsammlung Bestätigungen für
die Richtigkeit ihrer Behauptungen finden
können. Dass das nur „bis zu einem ge-
wissen Grade“ möglich ist, trifft sehr stark
auf die Partei der Arbeitszeitverlängerer zu.
Das Gesamtbild des Materials ist durchaus
eindeutig. Man mag die anderthalbtausend
Nachweise zählen oder wägen, immer wird
sich als Resultat ein überwiegendes Plus
für die Vorteile einer kürzeren Arbeitszeit
ergeben.

Lipmann selber ist mit Absicht sehr vor-
sichtig in bezug auf eine solche Auswertung
seines Materials, weil er das als über den
Rahmen der Aufgabe, die er sich gestellt,
hinausgehend ansieht. Es kommt ihm neben
der Zusammenstellung eines objektiven
Tatsachenmaterials mehr darauf an, die
Methoden aufzuzeigen, die bei der Behand-
lung des Arbeitszeitproblems angewendet
werden müssen, und auf die Fülle der Ge-
sichtspunkte hinzuweisen, die dabei zu be-
achten sind. Dem dient die textliche Ein-
leitung der Schrift, die in der dem Verfasser
eigenen knappen Ausdrucksform auf nur
78 Seiten eine mustergültige Darstellung des
Gesamtproblems enthält. An Hand charak-
teristischer Fälle aus der Materialsammlung
versteht er, die Theorie lebendig zu machen
und dem Verständnis auch des Laien näher-
zubringen. Dass Lipmann die kritische Sonde
nach jeder Richtung anlegt und vor Ver-
allgemeinerungen und voreiligen Schlüssen
nach der einen wie der anderen Seite warnt,
kann den von uns hervorgehobenen Gesamt-
eindruck des Materials nicht abschwächen,
sondern verstärkt ihn nur. Für die Anhänger
einer kurzen Arbeitszeit ist es nicht ent-
scheidend, ob eine günstige Auswirkung
vielleicht auch noch durch andere Umstände
bedingt sein könnte als durch eine grössere
Intensität der Arbeitsleistung des Arbeiters.
Eines der wichtigsten Argumente für eine
kurze Arbeitszeit ist ja gerade die Annahme,
dass dadurch erst technisch und arbeits-
organisatorisch Kräfte mobilisiert werden,
die den Ausfall an Arbeitszeit mehr als

kompensieren. Wenngleich alles dafür spricht, dass die Stundenleistung eines Arbeiters normalerweise bei einer kürzeren täglichen Arbeitszeit grösser ist als bei einer längeren, so denken wir doch gar nicht daran, unseren Kampf um die Arbeitszeit allein auf diese Erwägung abzustellen.

Andererseits verliert das Gegenmaterial, das in Nachweisen zurückgegangener Arbeitsleistungen bei Verkürzung der Arbeitszeit besteht, seinen Wert, wenn sich bei einer kritischen Betrachtung herausstellt, dass die Verminderung des Arbeitseffektes auf andere Ursachen als die Änderung der Arbeitszeit zurückgeführt werden muss. So bemerkt Lipmann zu den besonders aus den ersten Nachkriegsjahren auffällig zahlreichen Angaben über ein Sinken der Arbeitsleistungen nach Einführung des Achtstundentages sehr richtig, dass bei Betrachtung der verschiedenen Faktoren, die damals wirksam waren, für die Auswirkung der verkürzten Arbeitszeit gar nichts erwiesen sei. Auch den Angaben über günstige Wirkungen von Arbeitszeitverlängerungen steht Lipmann sehr skeptisch gegenüber und gibt der Meinung Ausdruck, dass dabei wahrscheinlich auch noch andere günstige Umstände mitgewirkt haben, da „in der Regel die grössere Ermüdung sich sehr rasch in einer Tempoverlangsamung und damit in relativ geringerer Produktivität äussert. In der Tat zeigen die in der Literatur verstreuten Mitteilungen über die Wirkungen von Arbeitszeitverlängerungen, dass dadurch eine Produktionssteigerung nicht oder höchstens nur vorübergehend erzielt wurde, wenn nicht gleichzeitig andere Arbeitsbedingungen sich verbesserten.“

Für die Bewertung der einzelnen sich widersprechenden Ergebnisse in der Materialsammlung stellt Lipmann folgende bemerkenswerte Klassifizierung auf: „Je exakter die einem Einzelergebnis zugrunde liegenden Feststellungen sind, desto günstiger pflegt die Wirkung einer Arbeitszeitverkürzung sich darzustellen, oder desto mehr lässt das Ausbleiben einer solchen günstigen Wirkung sich durch andere Ursachen, die

mit der Arbeitszeitverkürzung nur zeitlich zusammenfallen, erklären. Die auf *Schätzung* beruhenden Mitteilungen dagegen stellen sehr häufig *ungünstige* Wirkungen von Arbeitszeitverkürzungen fest. Daher sind auch die *zusammenfassenden* Mitteilungen über ganze Industrien und Länder häufig ungünstiger als die *speziellen* Berichte über einzelne Betriebe oder gar die einzelnen Abteilungen oder Arbeiten eines Betriebes.“ Das heisst mit anderen Worten, dass die Neigung zum Flunkern bei dem Bestreben, die Verkürzung der Arbeitszeit zu misskreditieren, sehr gross ist, und dass die Dinge in der Regel ganz anders aussehen, wenn sie nachkontrolliert und exakt gemessen werden. In derselben Richtung liegt die Beobachtung, dass die aus dem Ausland stammenden Angaben durchschnittlich viel günstiger für die Arbeitszeitverkürzung sprechen als die aus Deutschland.

Hinsichtlich der *gesundheitlichen* Auswirkungen der Arbeitszeitdauer kommt Lipmann unter Würdigung seines Materials zu folgendem Ergebnis: „Die Einwirkungen der Arbeitsdauer auf die Unfallhäufigkeit, den gesundheitlichen Zustand und die Lebensdauer der Arbeiter sind unbestreitbar, auch wenn man die eine oder die andere der statistischen Feststellungen damit anzweifeln zu können glaubt, dass hier neben der Arbeitsdauer auch andere Faktoren (allgemeine Verbesserung der Betriebsverhältnisse, allgemeine Hebung des Gesundheitszustandes usw.) mit eingewirkt haben. Aber auch der „gesundheitliche Maximalarbeitstag“ hat für verschiedene Berufe und für verschiedene Kategorien von Berufstätigen (Männer, Frauen, Jugendliche, kräftige und schwächliche Personen) eine verschiedene Dauer.“

In einer abschliessenden Zusammenfassung weist Lipmann darauf hin, dass man unterscheiden müsse zwischen dem *wirtschaftlichen Optimalarbeitstag*, dem *gesundheitlichen* und dem *kulturellen Maximalarbeitstag*. Wenn man aus kulturellen Erwägungen den Achtstundentag fordere, so bedeuete das noch nicht, dass dieses Zeitmass nun auch

vom wirtschaftlichen und hygienischen Standpunkt aus gerade das zweckmässigste sei. „Wohl aber kann man objektiv untersuchen — und dies ist der Gegenstand dieser Studie —, ob eine aus kulturpolitischen (oder aus irgendwelchen) Erwägungen geborene Veränderung der Arbeitszeit tatsächlich die von manchen als Schreckgespenst hingestellten „katastrophalen“ wirtschaftlichen Wirkungen gehabt hat, und welche wirtschaftlichen, hygienischen usw. Wirkungen sie *tatsächlich* gehabt hat.

In seiner vorsichtigen Art, aber doch deutlich genug, äussert Lipmann dazu folgende Meinung: „Stellt man sich auf den Standpunkt, dass *volkshygienische* Erwägungen eine Verkürzung der Arbeitszeit als wünschenswert und dass *kulturpolitische* Erwägungen sie als notwendig erscheinen lassen, so wird man sich über das *wirtschaftliche* Gegenargument vielleicht auch mit folgendem Hinweis hinwegsetzen können: Weder die Abschaffung der Sklaverei noch die Einführung eines wöchentlichen Ruhetages und die ständig verschärfte Durchführung der Sonntagsruhe haben die Wirtschaft ruiniert, obwohl solche Massnahmen immer zunächst als „katastrophal“ hingestellt wurden. Mit der Zeit, manchmal schnell, manchmal auch langsamer, hat die Wirtschaft sich den veränderten Bedingungen angepasst, und sie kann dies um so leichter, wenn eine solche Massnahme *international* getroffen wird.“ * * *

Die mühsame und wertvolle Forschungsarbeit Lipmanns verdient den hohen Dank und die Förderung aller Kreise, denen es um die objektive Aufklärung des Arbeitszeitproblems ehrlich zu tun ist. Der Wunsch des Verfassers, dass der Kampf um die Arbeitszeit dadurch aus den Sphären der politischen und sozialen Interessen herausgehoben und über den Weg wissenschaftlicher Erkenntnisse einer friedlichen Lösung entgegengeführt werden könnte, dürfte freilich so bald nicht in Erfüllung gehen. Neue Kämpfe um die Arbeitszeit stehen schon unmittelbar vor der Tür, und das rasende Tempo der

technischen Entwicklung deutet an, dass die Arbeitszeitfrage auch fernerhin nicht zur Ruhe kommen wird. Es wäre sehr zu wünschen, wenn wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Ergebnisse der Lipmannschen Untersuchung den unvermeidlichen Kampf versachlichen würden. Die Gewerkschaften und die Arbeiterschaft werden aber gut tun, darauf nicht allzusehr zu vertrauen. Auf jeden Fall wird man bei der weiteren Diskussion wie bei den weiteren Kämpfen um die Arbeitszeit an dem Lipmannschen Buch nicht vorbeigehen können. Leider wird es wegen seines Preises und auch wegen der wissenschaftlichen Form der Darstellung mit einer Verbreitung in Arbeiterkreisen nicht rechnen können. Man möchte dieses Buch aber gern wenigstens in den grösseren Arbeiterbibliotheken sehen, damit es den Gewerkschaftsfunktionären zur Verfügung steht, die darin wertvolles und schlagkräftiges Material für die Aufklärung in der Arbeitszeitfrage finden können.

DIE ARBEITSZEIT IN DEN GEWERBLICHEN BETRIEBEN IN ENGLAND WÄHREND DES JAHRES 1925.

Dr. Leymann.

In dem vor einiger Zeit veröffentlichten Jahresbericht des englischen obersten Fabrikinspektors — chief inspector of factories and workshops — für 1925 befinden sich auch Mitteilungen über die gegenwärtige Dauer der Arbeitszeit, der Pausen und der einzelnen Arbeitsabschnitte in den gewerblichen Betrieben Englands.

Diese Mitteilungen, die, wie darin hervorgehoben wird, mit Rücksicht auf die ausserordentliche Teilnahme, welche die gesamte öffentliche Meinung diesen Fragen entgegenbringt, gemacht worden sind, enthalten manches, was auch für uns, zum wenigsten für die Kreise, welche sich mit der Frage der Arbeitszeit beschäftigen, besonders wegen ihrer bevorstehenden neuen Regelung, beachtenswert ist.

An erster Stelle wird die Einführung des Achtstundentages oder richtiger der

48-Stunden-Woche besprochen, die in England, wie der Bericht zeigt, noch nicht restlos durchgeführt ist. Ein besonderer Abschnitt wird der Fünftagewoche gewidmet, die scheinbar in wachsendem Umfange eingeführt wird. Der Bericht lässt aber erkennen, dass in England damit fast immer eine entsprechende Verlängerung der täglichen Arbeitszeit Hand in Hand geht, indem die am sechsten Tage ausfallenden Arbeitsstunden auf die fünf Arbeitstage verteilt werden.

Weiter folgt noch eine Besprechung der Länge der einzelnen Arbeitszeitabschnitte — gemeint sind die Arbeitszeiten vor und nach der Mittagspause — und der Ruhepausen.

Der Inhalt wirkt am besten, wenn er möglichst im Wortlaut wiedergegeben wird. Infolgedessen sind auch bei der Übersetzung nur an einigen Stellen Kürzungen vorgenommen. Irgendwelche Schlüsse oder Nutzenwendungen sind nicht gezogen, denn diese ergeben sich wohl von selbst.

Die Arbeitsstunden. Die 48-Stunden-Woche scheint fast allgemein zu sein. Fabriken, in denen noch regelmässig 60 Stunden gearbeitet wird — wie es gesetzlich zulässig ist —, werden selten. Selbst in solchen Gewerbebezügen, wie Fischsalzereien, auf welche die Bestimmungen der Verordnung über die Dauer der Beschäftigung keine Anwendung finden, sind keine übermässigen Arbeitszeiten mehr gefunden. Das ist besonders den von den Unternehmern getroffenen besseren Einrichtungen zu verdanken, welche es ermöglichen, die zeitweise starken Zufuhren schneller als bisher zu verarbeiten. Andererseits hat ohne Zweifel auch das schlechte Ergebnis des Fanges im Sommer und Herbst wesentlich dabei mitgesprochen.

Obgleich die gesetzlich zugelassene Arbeitszeit viel länger ist als die jetzt allgemein übliche Arbeitszeit, sind doch wieder verschiedene Fälle von ungesetzlicher Dauer festgestellt worden, darunter einige sehr schwere. Einer der schwersten betraf die Beschäftigung junger Mädchen von 16 Jahren in einem Konfektionsbetrieb während der

ganzen Nacht und des danach folgenden Tages — also 18 Stunden hintereinander. Ferner wurden in einer Mineralwasserfabrik Frauen von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt. Vielleicht der schlimmste Fall wurde in einer Flugzeugfabrik ermittelt, in der vier Frauen in drei Tagen 63 Stunden arbeiten mussten, darunter von Sonntag morgens 7½ Uhr bis Montag nachmittags 4½ Uhr, also ununterbrochen 33 Stunden. In allen Fällen wurde das Strafverfahren eingeleitet und erfolgte Bestrafung.

Trotz des Daniederliegens der Baumwollindustrie sind nicht weniger als 54 Anzeigen wegen Übertretungen der Bestimmungen (time-cribbing) bei dem Aufsichtsamt in Ost-Lancashire eingegangen. 24 Anzeigen wurden als berechtigt anerkannt. In 5 Fällen wurde das Strafverfahren eingeleitet.

In mehreren Fällen wurde auch festgestellt, dass erwachsene männliche Arbeiter über die gesetzlich zugelassene Zeit hinaus beschäftigt worden sind, z. B. in Bäckereien und in Flaschenglasfabriken 72 Stunden wöchentlich. In den Schneiderwerkstätten wird ebenfalls sehr lange gearbeitet, besonders aber von dem Arbeitgeber (Zwischenmeister) selbst. Ein Beamter des Bezirkes West-London berichtet, dass er in den Schneiderwerkstätten stets, auch wenn die Besichtigung am späten Abend oder gar am Sonntag stattfand, den Arbeitgeber (Meister) getroffen habe, obgleich die Arbeiter schon lange fortgegangen waren. Er habe genötigt die Arbeiten für den nächsten Tag vorbereitet.

Wenn die Arbeitszeit im allgemeinen auch kürzer geworden ist, so müssen doch in verschiedenen Gegenden die Arbeiter noch sehr früh das Haus verlassen, wenn sie um 7½ oder 8 Uhr in der Fabrik sein wollen. Einige Arbeiter im Midland-Bezirk müssen z. B. schon um 6 Uhr vom Hause fortgehen, wenn sie um 7¾ Uhr in der Fabrik sein müssen. Eine nicht geringe Zahl von Arbeitern hat über eine Stunde mit dem Autobus zu fahren und noch eine tüchtige Strecke zu gehen, bis sie ihre Arbeitsstätte erreichen. In einem Falle hatte der Arbeiter jeden Tag zwei

Stunden für die Hinfahrt und zwei Stunden für die Rückfahrt nötig. — Selbstverständlich ist ein Eingreifen der Gesetzgebung in dieser Beziehung ausgeschlossen. Die Beispiele sollen auch nur zeigen, dass die notwendigen Reisen bei der Beurteilung der Dauer der Arbeitszeit nicht ausser acht bleiben können.

Fünftagewoche. Zurzeit wird in manchen Fabriken nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet, es lässt sich aber nicht vorher sagen, ob diese Einrichtung von Dauer sein und allgemein eingeführt werden wird. In vielen Werken hat der schlechte Geschäftsgang Anlass dazu gegeben, es muss daher erst ein besserer Geschäftsgang abgewartet werden, um zu erkennen, ob die Einrichtung beibehalten wird.

In manchen Fällen haben auch andere Gründe zur Einführung der Fünftagewoche Anlass gegeben, z. B. das Bestreben, die Generalunkosten zu vermindern. Das kommt besonders in Frage, wenn regelmässig Vorbereitungsarbeiten — wie Öfen- oder Kesselanheizen — nötig sind. Der sechste Tag bietet auch eine gute Gelegenheit, um die Maschinen zu reinigen und auszubessern und die ganze Einrichtung nachzusehen. Ferner soll die Arbeitsleistung an den Samstagen oft unbefriedigend gewesen sein, weil die Arbeiter schon abgelenkt waren. Endlich werden dadurch die Schwierigkeiten behoben, die an den Sonnabenden leicht beim Zusammenarbeiten von christlichen und jüdischen Arbeitern entstehen können.

Die Arbeiter sparen durch die Fünftagewoche an Zeit und Fahrkosten, was besonders in den Grossstädten oder solchen Bezirken, wo die Arbeiter weite Fahrten haben, wichtig ist.

Eine Zunahme der Arbeitsleistung durch Einführung der Fünftagewoche hat sich nicht allgemein gezeigt; andererseits liegen auch keine Anzeichen vor, dass die Leistung abgenommen hat.

Wo die Fünftagewoche eingeführt ist, scheinen Arbeitgeber und Arbeitnehmer damit sehr zufrieden zu sein. Es wird allerdings auch berichtet, dass Mädchen lieber

auch am Samstag gearbeitet hätten, weil sie an den anderen Tagen etwas vorhätten und deshalb gern früh nach Hause wollten, oder weil sie lieber in der Fabrik arbeiten, als im Haushalt helfen wollten; aber das sind nur Ausnahmen, im allgemeinen ist die Fünftagewoche beliebt. Die Arbeitgeber sagen allgemein, dass die jugendlichen Arbeiter viel frischer zu sein schienen, wenn sie zwei Tage frei gehabt hätten, und für die verheirateten Frauen ist es eine Wohltat, dass sie einen Morgen für Hausarbeiten frei haben, während die Männer gern im Garten usw. arbeiten.

Ein Kleiderfabrikant (Konfektionär) in London sagte, dass eine Anzeige mit der Zusicherung „keine Samstagarbeit“ mehr Angebote hervorriefe als die früheren Anzeigen.

In den „Midlands“ ist in zwei Fabriken mit zusammen 9000 Arbeitern die Fünftagewoche seit mehr als sechs Jahren durchgeführt. Die Arbeiter sind davon begeistert, und die Arbeitsleistung in beiden Fabriken ist sehr befriedigend. — Ein freier Morgen gibt den Arbeitern Gelegenheit, an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen oder in anderer Weise ihren Neigungen nachzugehen, er mag auch ein wirksames Mittel gegen die Folgen der unzweifelhaft zunehmenden Eintönigkeit der Arbeit sein.

Länge der Arbeitszeitabschnitte. Wie schon in früheren Jahren berichtet wurde, hat die Verkürzung und Neueinteilung der Arbeitszeit nicht allgemein auch eine Verkürzung der Arbeitszeitabschnitte in dem gewünschten Masse herbeigeführt. In manchen Werken und in ganzen Gewerbezweigen, z. B. Schneiderei, Konfektion, Druckerei und Wäscherei, ist noch immer üblich, am Vormittage 5 Stunden, in der Regel von 8 bis 1 Uhr, zu arbeiten, dagegen am Nachmittage 3½, 4 oder 4½ Stunden, bei flottem Geschäftsgange auch 5 Stunden. Die Länge dieser Abschnitte wird oft durch die örtlichen Verhältnisse, wie Entfernung der Fabrik von dem Wohnort der Arbeiter, Fahrgelegenheit usw., bestimmt, in einigen Gewerbezweigen auch dadurch, dass an den Sonnabenden nicht gearbeitet wird, und dass

daher die 48 Stunden auf 5 Tage verteilt werden müssen. In den mittleren und südlichen Grafschaften beginnt die Arbeit in den dort vorhandenen verschiedenartigen Industrien schon von jeher um $7\frac{1}{2}$ oder 8 Uhr und die Mittagspause um $12\frac{1}{2}$ oder 1 Uhr. In diesen Gegenden ist auch eine Vormittags-schicht von 5 Stunden mehr üblich als in den Industriezentren des Nordens oder in Schottland. Für die Textilindustrie sind $4\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeitabschnitte gesetzlich vorgeschrieben. In den Gegenden, wo sie vorherrscht, haben auch die meisten übrigen Industriezweige die gleiche Zeiteinteilung angenommen. Nachdem jetzt in der Textilindustrie der „Einpausentag“ üblich geworden ist und die Arbeit meistens um $7\frac{1}{4}$ oder 8 Uhr beginnt, muss die Mittags-pause spätestens um $12\frac{1}{4}$ oder $12\frac{1}{2}$ Uhr anfangen. Das ist auch fast allgemein der Fall.

Auch in den grossen Maschinenfabriken und in den ganzen Bezirken, in denen die Maschinenindustrie vorherrscht, ist ein $4\frac{1}{2}$ -Stunden-Vormittag üblich, besonders im Nordosten.

Irgendwelche bestimmten Anzeichen oder Angaben dafür, dass die Länge der Arbeitszeitabschnitte die Arbeitsleistungen beeinflusst hat, liegen nicht vor. Von einigen Seiten wird angegeben, die Arbeiter seien nach der Pause frischer, wenn die vorhergehende Arbeitszeit nur $4\frac{1}{2}$ statt 5 Stunden beträgt, von anderer Seite wird eine Erhöhung der Arbeitsleistung als Folge der Herabsetzung der Dauer der Vormittagsarbeit von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Stunden bestritten.

Ruhepausen. Wenn auch neuerdings eine Herabsetzung der Dauer des fünfständigen Arbeitszeitabschnittes durch eine Pause von einer halben Stunde nicht besonders häufig gewesen ist, so ist andererseits doch die Einlegung einer kurzen Pause von 10 bis 15 Minuten zur Einnahme einer Erfrischung in allen Gewerben, besonders in den „Nichttextilgewerben“ und in denjenigen, in welchen die Vormittagsarbeitszeit 5 Stunden beträgt, immer allgemeiner geworden. Dadurch ist die Länge dieses Arbeitszeitabschnittes für die Arbeiter von geringerer Bedeutung ge-

worden als früher, wahrscheinlich ist auch hierauf zurückzuführen, dass die 5 Stunden nicht allgemein verkürzt sind.

In vielen Fabriken ist stillschweigend oder auch ausdrücklich gestattet, dass die einzelnen Arbeiter kleine Pausen machen, sobald dies möglich ist, ohne die Maschinen abzustellen. Solche Pausen haben natürlich eine andere Wirkung und Bedeutung wie die Pausen von 10 oder 15 Minuten, die allen Arbeitern der Abteilung gleichmässig und zu einer bestimmten Zeit unter Stillsetzung der Maschinen gewährt werden in der Erkenntnis, dass dies einerseits für die Gesundheit der Arbeiter nützlich sei, und andererseits, dass dadurch die Arbeitsleistung erhöht werde.

In einigen Werken sind die Pausen verschieden für die Arbeiter, welche ihre Arbeitsplätze verlassen, und diejenigen, welche sie nicht verlassen können. In diesen Fällen wird ihnen gewöhnlich Tee oder andere Erfrischungen an die Plätze gebracht.

Für die Einführung der feststehenden Pausen spricht manches. Zuweilen ist sie eine Folge der Verkürzung der Arbeitsstunden gewesen. Bei den langen Arbeitszeitabschnitten unterbrechen die Arbeiter die Arbeit oft eigenmächtig, um auszuruhen und Tee zu trinken. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit wurde es aber nötig, die Zeit sorgfältiger auszunutzen und einzuteilen, und manche Firmen glaubten, der beste Weg dazu sei die Einlegung einer festen Pause. Dadurch wurde auch die Gefahr, dass die Arbeitsstoffe beschmutzt oder unbrauchbar wurden, sehr verringert. Man hat in der Einlegung der Pausen auch ein Überbleibsel der Gepflogenheiten der Kriegszeiten und der Kriegswohlfahrtspflege gesehen. Wohlfahrtsbeamte und andere haben wiederholt festgestellt, dass das erste Frühstück der Arbeiter (besonders in den ländlichen Bezirken und in London, wo die Arbeiter weit ab von der Fabrik wohnen) oft sehr dürftig ist, und dass daher eine Erfrischung während des Vormittags nötig ist. Als noch in drei Schichten gearbeitet wurde, nahmen die Arbeiter zu Hause nur eine kleine Er-

frischung zu sich und frühstückten dafür in der Vormittagspause. Diese Gewohnheit haben sie beibehalten. — Wenn die Arbeit sehr eintönig ist, hat sich die Einlegung einer Pause als vorteilhaft erwiesen, weil die Arbeiter in der langen Zeit, besonders wenn sie noch dazu Hitze und Lärm ausgesetzt waren, sehr abgespannt wurden.

Was die Wirkung der Pausen auf die Arbeitsleistung angeht, so dürfte nach den Untersuchungen des Arbeitsermüdungsausschusses — industrial fatigue research board — wohl nicht daran zu zweifeln sein, dass bei einer ununterbrochenen Arbeitszeit von $4\frac{1}{2}$ Stunden oder länger die Einlegung einer Pause einen günstigen Einfluss haben muss. Die Ansichten der Arbeitgeber sind allerdings sehr geteilt. Einige glauben an eine günstige Wirkung der Pausen, während andere sie für unwirtschaftlich halten, da die Arbeitsleistung kurz vor- und nachher nachlasse. Nur wenige Firmen haben zahlenmässige Angaben darüber gesammelt. Ein Vorarbeiter einer Schokoladenfabrik soll gelegentlich — in a „broadcast“ — gehört haben, dass die Leistung einer anderen Schokoladenfabrik durch Einlegung von Pausen um 14 Prozent gestiegen sei. Er soll darauf seine Firma veranlasst haben, vormittags 5 Minuten Pause einzulegen. — Die meisten Firmen sind auch nicht darauf eingestellt, selbst Fragen der Arbeitspsychologie zu untersuchen, sie lassen sich aber beeinflussen, wenn sie erfahren, dass grosse erfolgreiche Firmen gewisse Einrichtungen getroffen haben. Einige Unternehmer glauben, dass die Arbeitsleistung in der zweiten Hälfte des Vormittags, d. h. nach der Pause, grösser sei als vorher, während wieder ein Arbeitgeber des Feinschleifereigewerbes eine Pause gegen den Schluss der Nachmittagsschicht einlegt, und zwar zur Verhütung von Unfällen, denn nach seiner Ansicht wurde die Unfallgefahr dann grösser, weil die Mädchen müde wurden.

Wo aber die Pausen eingeführt sind, werden sie auch meistens beibehalten. Daraus ist zu entnehmen, dass keine erhebliche Minderung der Arbeitsleistung stattfindet.

ARBEITSRECHT.

Clemens Nörpel

Betriebsräte.

Im Jahre 1926 sind gesetzliche Änderungen des Betriebsräterehtes nicht zu verzeichnen. Dagegen ist eine Reihe von Streitfragen durch Reichsgerichtsentscheidungen zur Klärung gekommen.

Der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts hat mit Urteil vom 23. Oktober 1925 (siehe Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1926, S. 3) entschieden, dass die Verfahrensbestimmungen für den Entlassungsschutz der Betriebsräte zwingender Natur sind. Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates nach seinem Willen herbeizuführen. Die Initiative liegt vielmehr bei der Betriebsvertretung selbst, die bei ihrer Entscheidung von dem Arbeitgeber unabhängig sein muss.

Weiter hat der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts mit Urteil vom 17. Mai 1926 (siehe vorgenannte Beilage 1926, Seite 77) zu der Frage Stellung genommen, ob das *Betriebsrätegesetz* ein *Schutzgesetz* im Sinne von § 823, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist. Ein Betriebsratsvorsitzender hatte gegen den Willen des Arbeitgebers während der Arbeitszeit den Betrieb für kurze Zeit stillgelegt, um zu dem an sich gesetzwidrigen Verlangen des Arbeitgebers nach Überarbeit in einer Betriebsversammlung Stellung nehmen zu lassen. Das Reichsgericht hat entschieden, dass der Betriebsratsvorsitzende zwar nicht das Recht hatte, gegen den Willen des Arbeitgebers während der Arbeitszeit eine Betriebsversammlung abzuhalten. Da jedoch der Arbeitgeber eine rechtswidrige Forderung an die Belegschaft gestellt hatte, müsse dem Betriebsratsvorsitzenden zugebilligt werden, dass er im guten Glauben gehandelt habe, als er seinerseits seine Rechte aus dem *Betriebsrätegesetz* überschritten hat. Das Reichsgericht zählt die ergangenen Urteile und die vorhandene Literatur auf und lässt ohne ausdrückliche Stellungnahme trotzdem erkennen, dass das *Betriebsrätegesetz* kein Schutzgesetz für

den Arbeitgeber sei, dass also eine unbegrenzte Haftung für etwa entstandenen Schaden durch den Betriebsrat nicht in Betracht kommt. Diese Stellungnahme hat für die Arbeitnehmer insofern noch eine besondere Bedeutung, dass analog im Falle der Nichtbestellung eines Wahlvorstandes durch den Arbeitgeber bei vorkommenden Entlassungen, gegen die wegen des fehlenden Gruppenrats kein Einspruch erhoben werden kann, eine Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nicht ohne weiteres gegeben ist. (Siehe hierzu auch „Deutsche Werkmeister-Zeitung“ 1926, Nr. 41 und 42 und „Gewerkschafts-Zeitung“ 1926, Nr. 48, S. 687.)

Weiter hat der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts mit Urteil vom 16. Februar 1926 (siehe vorgenannte Beilage 1926, S. 25) entschieden, dass bei einer Stilllegung, die nur zum Schein erfolgt, die Entlassung der Betriebsräte ohne Zustimmung der Betriebsvertretung unwirksam ist.

In vielen Fällen versuchen Arbeitgeber, die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Kandidaten zu den Betriebsräte-neuwahlen zu massregeln und zu schikanieren, indem unter irgendwelchen Vorwänden die Entlassung dieser Personen vorgenommen wird. Einen gewissen allerdings nicht ausreichenden Schutz hiergegen gibt § 95 des Betriebsrätegesetzes in Verbindung mit § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wegen eines zugunsten der betroffenen Personen in einem abgeschlossenen Instanzenzug entschiedenen Streitfalls siehe Urteile des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8 und des Landgerichts I, Berlin, 8. Zivilkammer (in der vorgenannten Beilage 1926, S. 75). Auch wegen aller übrigen Streitfragen kann auf diese Beilage verwiesen werden, die sämtliche Judikatur und Literatur geordnet enthält.

Arbeitszeit.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist im Jahre 1926 unverändert geblieben. Der bereits im vergangenen Jahre angekündigte *Regierungsentwurf* eines *Arbeitsschutzgesetzes* ist bei Abschluss dieser Übersicht der Öffentlichkeit übergeben worden. Dieser

Entwurf soll die gesetzliche Regelung des Schutzes gegen Betriebsgefahren, der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses und der Arbeitsaufsicht bringen. Durch die Schaffung dieses Arbeitsschutzgesetzes soll *gleichzeitig* die *Ratifizierung* des *Washingtoner Übereinkommens über die Arbeitszeit* erfolgen. Nach eingehender Prüfung dieses Entwurfes wird an dieser Stelle dazu Näheres zu sagen sein.

Inzwischen haben sämtliche Spitzenorganisationen (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Allgemeiner freier Angestelltenbund, Deutscher Gewerkschaftsbund und Gewerkschaftsring) zur Eindämmung der grossen Arbeitslosigkeit und zur Behebung der Schäden, die sich für die Arbeitnehmer aus der Rationalisierung in der bisherigen Form ergeben, gemeinsam bei dem Reichstag und der Reichsregierung die Forderung erhoben, durch ein *Notgesetz* den *gesetzlichen Achtstunden-Höchstarbeitstag* wieder einzuführen. Reichstag und Reichsregierung haben hierzu noch nicht endgültig Stellung genommen. Dagegen hat der Reichsarbeitsminister ein Rundschreiben vom 9. November 1926 an die Sozialministerien der Länder und ein Rundschreiben vom 10. November 1926 an den Reichsjustizminister gerichtet. („Reichsarbeitsblatt“ Nr. 43/1926, Seite 373 und 374.)

Der Reichsarbeitsminister ersucht in diesen Rundschreiben die obersten Landes- bzw. Reichsbehörden, auf die nachgeordneten Stellen entschieden einzuwirken, dass die Bewilligung von Mehrarbeit nach § 6 der Arbeitszeitverordnung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes nur ganz ausnahmsweise erfolgen soll, und dass gegen Arbeitgeber, die insbesondere gegen § 11, Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung (freiwillige Mehrarbeit) verstossen, mit entsprechenden Strafen vorgegangen wird. So anerkennenswert diese beiden Rundschreiben an sich sind, so wenig darf ihre Wirkung überschätzt werden. Das von den Gewerkschaften geforderte Notgesetz ist allein geeignet, dem

gegenwärtigen Überstundenunfug, der unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage der Arbeitnehmer von den Arbeitgebern erzwungen wird, zu steuern.

Aus der Literatur und Judikatur zum geltenden Arbeitszeitrecht (siehe Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“) ist besonders wichtig die überwiegende Ablehnung der von der Reichsregierung zu den Paragraphen 3, 4, 5, letzter Absatz, und 6 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 beabsichtigten Einführung eines einseitig vom Arbeitgeber bestimmten Arbeitszwanges. Ausserdem die fast einmütige Stellungnahme der Gerichte, dass nach Ablauf und Nichterneuerung eines Tarifvertrages, der Mehrarbeit vorgesehen hatte, der Achtstundentag gemäss § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 wiederum in Kraft tritt.

Arbeitsgerichte.

Der *Regierungsentwurf* eines *Arbeitsgerichtsgesetzes* befindet sich gegenwärtig vor dem Reichstag, der denselben seinem neunten Ausschuss zur Vorberatung überwiesen hat. Bei Abschluss dieser Übersicht waren die vorgeschriebenen zwei Lesungen in diesem Ausschuss beendet. Das Plenum des Reichstages muss noch endgültig Stellung nehmen. Mit der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes ist noch im Jahre 1926 zu rechnen. Die Einzelheiten des Gesetzes werden an dieser Stelle einer Würdigung unterzogen, sobald dasselbe vorliegt.

Schutz der älteren Angestellten.

Die Bestrebungen der Angestelltengewerkschaften zum Schutze der durch die Rationalisierung in ihrer Existenz besonders bedrohten älteren Angestellten haben zu einem Teilerfolg geführt. Am 9. Juli 1926 wurde das *Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten* („Reichsgesetzblatt“, I. Teil, S. 399) geschaffen. Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte ausschliesslich der Lehrlinge beschäftigt, darf Angestellte, die er oder, im Falle einer Rechtsnachfolge, seine Rechtsvorgänger

und er beschäftigten, nur mit folgenden Fristen zum Schluss eines Kalendervierteljahres kündigen: Bei einer nach dem vollendeten 25. Lebensjahre zurückgelegten Beschäftigungsdauer von mindestens fünf Jahren mit einer Frist von mindestens drei Monaten, von acht Jahren mit vier Monaten, von zehn Jahren mit fünf Monaten und von zwölf Jahren mit sechs Monaten Mindestkündigungsfrist zum Vierteljahresschluss. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft bis zum 15. Mai 1926. Die vertraglichen bzw. gesetzlichen Fristen, mit denen die Angestellten *ihrerseits* das Arbeitsverhältnis lösen können, bleiben unberührt. Damit hat der Gesetzgeber anerkannt, dass die Angestellten eine kürzere Kündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber vereinbaren können als der Arbeitgeber gegenüber den Angestellten. *Bisher war es ein allgemeiner Grundsatz, dass die Kündigungsfristen gleich sein mussten.* Die neuen Schutzbestimmungen sind unabdingbar.

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

Auf Grund des § 26 des Arbeitsnachweisgesetzes ist die Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter erlassen worden, deren endgültiger Wortlaut durch die Bekanntmachung vom 2. Januar 1926 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 5) veröffentlicht wurde.

Nicht als ausländische Arbeiter gelten Personen, die in der See- und Binnenschifffahrt beschäftigt oder im Besitze eines Befreiungsscheines sind. Letzteren erhalten langjährig in Deutschland ansässige Personen.

Ausländische Arbeiter müssen eine Legitimationskarte haben. Diese wird von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellt. Ausländische landwirtschaftliche Arbeiter dürfen nur zu den Mindestbedingungen des von dem landwirtschaftlichen Fachausschuss der Reichsarbeitsverwaltung aufgestellten Arbeitsvertrages für ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber muss die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter

bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis beantragen. Diese Genehmigung ist an die Mitwirkung eines Prüfungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises und die Zustimmung des Vorsitzenden des Landesamtes für Arbeitsvermittlung bzw. des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises und gegebenenfalls an diejenige des Prüfungsausschusses bei dem Landesamt für Arbeitsvermittlung gebunden. Die Genehmigung ist zeitlich begrenzt. Der Prüfungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises entscheidet auch bei Beschwerden über die Nichterteilung der Abgangsbeseinigung bei Stellungswechsel.

Ausländische Arbeiter, die ohne eine Legitimationskarte in Deutschland eine Arbeitsstelle annehmen, für welche die Beschäftigung ausländischer Arbeiter nicht gestattet ist, gewärtigen daher grosse Nachteile, da sie einen Schadenersatzanspruch an den Arbeitgeber in diesem Falle nicht haben. Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstösst und daher nichtig ist.

Deutscher Juristentag und Haftung der Berufsvereine.

Der Deutsche Juristentag hat sich auf seiner Tagung 1926 in Köln auch mit der Haftung der Berufsvereine befasst. Das Gutachten hierzu wurde von Professor Dr. Nipperdey erstattet, Referenten waren Professor Dr. Sinzheimer und Syndikus Dr. Nikisch.

Nipperdey und Sinzheimer traten für eine Begrenzung der Haftung der Berufsvereine ein, Nikisch dagegen für die unbegrenzte Haftung. Da die Referate im Druck noch nicht vorliegen, und da es sich hier um eine überaus wichtige Materie handelt, kann vor der genauen Kenntnis der Referate auf Einzelheiten nicht eingegangen werden. Das Resultat der Abstimmung auf dem Juristentag spiegelt die Schwierigkeiten auch eindringlich wider. Mit nur zwei Stimmen Mehrheit wurden die Thesen von Nikisch angenommen, so dass dieser selbst seine Meinung dahin zum Ausdruck brachte, dass

aus diesen Abstimmungen Schlüsse nicht gezogen werden können.

Die Lösung lässt sich überhaupt nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch finden, sondern ist nur möglich durch die Schaffung eines Tarifvertragsgesetzes mit Haftung oder Bussen bzw. durch das Berufsvereinsgesetz, das aber einstweilen noch nicht geschaffen werden kann, da die Entwicklung hier noch vorarbeiten muss.

Gegenwärtig haften die Berufsvereine unbeschränkt. Die Arbeitgeberverbände glauben, als rechtsfähige Vereine aus § 31 BGB. schärfer herangezogen werden zu können als die Gewerkschaften, die als regelmässig nichtrechtsfähige Vereine nur für ihre satzungsmässigen Handlungen, also nicht ohne weiteres für ihre Erfüllungsgehilfen haften bzw. sich von der Haftung für ihre Erfüllungsgehilfen aus § 831 BGB. durch den Nachweis der genügenden Sorgfalt befreien können. In Wirklichkeit trifft die unbeschränkte Haftung auch heute schon allein die Gewerkschaften, während die Arbeitgeberverbände regelmässig nicht zu fassen sind. Das ist jedem Praktiker genau bekannt. Um es an dieser Stelle nachzuweisen, wären aber eingehende Untersuchungen der Rechtslage und ihrer Auswirkungen notwendig, die wir uns ersparen können und müssen, bis die Referate des Deutschen Juristentages vorliegen. Dann wird allerdings eine sehr ausführliche Darstellung unumgänglich sein, da nicht nur der Juristentag, sondern vor allem die Gewerkschaften selbst über diese Lebensfrage eine eingehende Aussprache und eindeutige Stellungnahme herbeiführen müssen.

MONTANRUNDSCHAU.

Dr. Berger (Bochum).

Der *englische Arbeitskampf*, der die Gestaltung des Weltkohlenmarktes des sich nun zu Ende neigenden Jahres entscheidend beeinflusste, ist abgeschlossen. Nach einem beinahe siebenmonatigen Ringen, dessen Chancen von vornherein nicht besonders aussichtsreich waren, sind die englischen Bergarbeiter wieder zur Arbeit zurückgekehrt, ohne die Anerkennung ihrer For-

derungen in der Lohn-, Tarif- und Arbeitszeitfrage gefunden zu haben. Der grosse Kampf zerbrach, wie einst der Weltkrieg zerbrach, ohne eigentliche Sieger und Besiegte, sondern nur Leidtragende hinterlassend. Bis man die Auswirkungen des englischen Bergbaukonflikts auf die internationale Bergwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht genau wird überblicken können, wird wohl noch einige Zeit vergehen. Der Ausbruch des Kampfes traf die deutsche Kohlenwirtschaft in einem Zustande offenkundiger *Depression* an, der sich in einer allgemeinen Einengung der Absatzmärkte äusserte. Hierin trat nun seitdem eine *grundlegende Wandlung* ein.

Der durch den Marktausfall der englischen Kohle ausgelöste *Konjunkturauftrieb* führte eine starke Erhöhung der deutschen Kohlenförderung und Belegung des Brennstoffaussenhandels herbei. Die *Steinkohlenförderung* ist in den vergangenen zehn Monaten des Jahres 1926 um 7,9 Millionen Tonnen gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres gestiegen und übersteigt sogar seit Juni den Monatsdurchschnitt des Jahres 1913 in den jetzigen Grenzen Deutschlands, im Oktober um 15,2 Prozent. Dagegen hat die *Braunkohlenförderung* für dieselbe Vergleichszeit um 1,2 Millionen Tonnen abgenommen, wiewohl auch hier die letzten Monate eine Mehrförderung brachten. Der starke Aufstieg der Kohlegewinnung, an dem alle Reviere teilnahmen, besonders aber das Ruhrgebiet, ist durch die hohen Anforderungen veranlasst, die der Ausfall der englischen Kohle verursacht hat. Der *Auslandabsatz* hat sich vervielfacht, und auch der *Inlandverbrauch* an Kohle ist infolge der Marktbelegung, die auch die übrigen Zweige der Wirtschaft, so vor allem die Eisenindustrie, verzeichnen konnten, gestiegen.

Dieser Mehrabsatz bewirkte auch den *Wegfall* der zinsfressenden *Haldenbestände* der Steinkohle, wovon freilich die Koksbestände, die sich Ende September immer noch auf 2,7 Millionen Tonnen beliefen, nicht unmittelbar betroffen waren. Immerhin haben auch die *Kokshalden* in den

letzten Monaten eine beträchtliche Abnahme erfahren. Ende November betrug der Koksbestand an der Ruhr nur noch etwa 1 Million Tonnen. In der schleppenden Abnahme der Kokshalden kommen die noch längst nicht behobenen Sortenschwierigkeiten des Steinkohlenbergbaus zum Ausdruck. Zu den absatzschwierigsten Kohlenarten gehört die Fettkohle, da in der Hauptsache die Fettkohlen in Grob- und Mittelsorten begehrt sind. Weil aber die Miterzeugung der schwer verkäuflichen Qualitäten unvermeidbar ist und bei der eisenschaffenden Industrie auch für das Veredlungsprodukt der Feinkohle, den Koks, nicht genügend Aufnahmefähigkeit vorliegt, entstanden jene beängstigenden Lagermengen, die sich erst in der allerletzten Zeit verringerten. Einer zeitweiligen Dämpfung der Kokereibetriebe stand andererseits das starke Interesse der Werke an den zurzeit sehr gefragten *Kokereinebenprodukten* (Teer, Ammoniak, Benzol usw.) entgegen. Die kürzlich in Essen vollzogene Gründung der *A.-G. Kohleverwertung*, der die massgeblichsten Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats angehören, beabsichtigt nun eine Absatzsteigerung auch der weniger marktgängigen Brennstoffsorten durch alsbaldige grosszügige Inangriffnahme der *Gasterversorgung*, der *Fernheizung* und der *Kohlenverschmelzung*, Kohlenstaubeuerung u. a. zu erreichen. Mit dieser Gründung ist eine Reihe weitreichender Perspektiven für die künftige Gestaltung der deutschen Energiewirtschaft eröffnet worden.

Der durch das Daniederliegen des englischen Bergbaus entstandene *Exportausfall* im Versorgungsgebiet der englischen Kohle ist von den übrigen Kohlenländern ohne Schwierigkeiten gedeckt worden. Deutschland fand darin einen Ausgleich der Marktverluste, die es durch die Ruhrbesetzung und die britischen Subventionen erlitten hatte. Das Rheinisch-Westfälische Syndikat, dessen Exportanteil absolut und im Verhältnis der Reviere am grössten ist, legte seine Absatzpolitik bewusst auf die Erlangung von *Dauerkundschaft* an. Sehr wesentlich

ist hierbei, wie aus verschiedenen ausländischen Quellen hervorgeht, dass das Urteil über die überragende Qualität der englischen Kohle auf dem Weltmarkt in vieler Beziehung durch Lieferung erstklassiger deutscher Qualitäten erschüttert werden konnte. In den ersten zehn Monaten dieses Jahres betrug die deutsche *Steinkohlenausfuhr* 24,1 Millionen Tonnen gegenüber 11,6 Millionen Tonnen in der gleichen Zeit des Vorjahres, das ist eine Zunahme von 107,8 Prozent, also mehr als eine Verdoppelung. Gleichzeitig ist die Kohleneinfuhr für den betreffenden Jahresabschnitt von 6,48 auf 2,66 Millionen Tonnen gesunken. Auch die Koksausfuhr konnte eine Zunahme von rund 70 Prozent gegenüber Januar bis Oktober 1925 verbuchen. Die Mehrausfuhr ging im wesentlichen nach den nordischen Ländern, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal und Italien. Auch nach *England* wurden Exporte getätigt, doch keineswegs in einem Umfange, der die dortige Kampflage irgendwie zu beeinflussen geeignet war. England führte von Mai bis Oktober 14,55 Millionen Meter-tonnen ein, und zwar aus Deutschland 1,49 Millionen Meter-tonnen gleich rund 10 Prozent der englischen Einfuhr. England selbst hat im gleichen Zeitraum noch über 1,5 Millionen Meter-tonnen ausgeführt. An dem Export nach England konnte Deutschland in keinem Augenblick interessiert sein; einmal weil es sich dabei doch nur um ein kurzfristiges Geschäft gehandelt hätte, und dann auch, um Konflikte mit den Bergleuten, die dieserhalb wiederholt bei den in Frage kommenden Stellen vorstellig wurden, zu vermeiden.

Die *Forcierung des Auslandabsatzes*, aber auch der Umstand, dass die französische Grubenverwaltung die Ausfuhr von Saarkohle nach dem übrigen Deutschland um 70 Prozent einschränkte, hat auf dem inländischen Kohlenmarkt in letzter Zeit zu starken *Lieferungsverzögerungen* und einem teilweise recht empfindlichen Sortenmangel geführt. Soweit die Braunkohle, deren Bestände verhältnismässig hoch waren, als Ersatz herangezogen werden konnte, ent-

standen keine ernsteren Versorgungsschwierigkeiten; die Klagen über Kohlenmangel kamen vielmehr aus Süddeutschland und von der Nordseeküste. Der *Reichskohlenkommissar* hat hier regelnd und vermittelnd eingegriffen. Der Export Oberschlesiens nach dem Norden wurde im Oktober durch Verordnung unterbunden, um die gesteigerten Inlandansprüche befriedigen zu können. Eine weitere Verordnung des Reichskohlenkommissars vom 24. November verpflichtete das Rheinisch-Westfälische Syndikat, in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember eine Menge von 400 000 Tonnen Steinkohle nach Ostpreussen, Pommern, Mecklenburg, Provinzen Sachsen und Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Süddeutschland nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zum Versand zu bringen. Damit dürften die verschiedentlich geäußerten Besorgnisse, dass das Inland nicht mehr genügend würde beliefert werden können, wohl zu beheben sein, um so mehr als inzwischen der englische Bergbau die Arbeit wiederaufgenommen hat.

Welche *Vorteile* nun dem deutschen Kohlenbergbau *dauernd* erhalten bleiben, hängt einmal von dem Ausmass und der Kraft der Anstrengungen ab, die die englische Kohle zur Rückgewinnung ihrer Marktposition aufwenden wird. Sicher ist nach einem so langen Arbeitskämpfe die Kraft zum Marktkampfe geringer geworden, ob schon recht mutige Meldungen aus England ein schärferes Absatzringen in Aussicht stellen, als es vor dem Konflikt auf dem Weltkohlenmarkt herrschte. Wenn nicht die englische Regierung wieder Subventionen zur Verfügung stellt — dafür liegen gegenwärtig keinerlei Anzeichen vor —, so werden wohl den Engländern die Mittel für ein solches Vorhaben fehlen. Der Übergang auf vollen Betrieb bedeutet ausserdem für sie die Notwendigkeit zur Umstellung, zur Rationalisierung, die zunächst weitere Mittel bindet. Immerhin wird sich ein *Marktausgleich* vollziehen, von dem zu wünschen ist, dass er in möglichst angemessenen Formen sich vollziehe. Mit der Tatsache, dass

Deutschland, das darauf angewiesen ist, seine überschüssige Kohlenproduktion auf fremden Märkten unterzubringen, auch dann noch einen ansehnlichen *Mehrexport* gegenüber 1925 und dem ersten Vierteljahr 1926 behalten wird, muss England rechnen und die deutscherseits oft betonte Bereitwilligkeit zu einer *internationalen Kohlenverständigung* ist bei aller Kompliziertheit der zu regelnden Einzelfragen doch höher zu veranschlagen, als es die Engländer im Augenblick tun.

Auf der anderen Seite hängt die erhöhte Absatzmöglichkeit der deutschen Kohle sehr eng mit dem unter grossen Opfern und Schmerzen und — auch das muss gesagt werden — manchen unbilligen Härten den Bergarbeitern gegenüber erzielten *Rationalisierungseffekt*, namentlich an der Ruhr, zusammen. Heute werden die Förderkapazitäten der Zechen ganz anders ausgenutzt als vordem. Die zunehmende Mechanisierung der Kohlegewinnung, Verkürzung der unterirdischen Anmarschwege durch Lokomotivbeförderung der Arbeiter, planmässiger Betriebsüberwachung und die ansehnlichen Leistungssteigerungen der Gesamtbelegschaft, um nur einige Faktoren herauszugreifen, haben zu einer *Verringerung der Selbstkosten* beigetragen, die auch nach der vorläufig noch immer anhaltenden „Nachkonjunktur“ eine Besserung der bergbaulichen Wirtschaftslage bewirken wird. Allerdings ist der Rationalisierungsprozess *nicht* in allen Revieren *gleichmässig* fortgeschritten. Ihm stehen besonders in Niederschlesien grosse bergbautechnische Schwierigkeiten entgegen.

Der *Schichtförderanteil* der bergmännischen Belegschaft ist im September 1926 gegenüber der Jahresmitte 1924 an der Ruhr um 31,2 Prozent, in Oberschlesien um 38,1 Prozent und in Niederschlesien um 33,6 Prozent *gestiegen* und überschneidet trotz der verkürzten Schichtdauer in allen genannten Revieren den Vorkriegsstand, und zwar an der Ruhr um 20,25 Prozent, in Oberschlesien um 13,08 Prozent und in Niederschlesien um 11,21 Prozent. Auch im *Braunkohlenberg-*

bau, namentlich auf Werken mit Tagebaubetrieben, sind ganz erhebliche Steigerungen der Leistungseffekte zu verzeichnen; so im Oberbergamtsbezirk Halle östlich der Elbe von 1924 bis zum zweiten Vierteljahr 1926 um 45,3 Prozent, westlich der Elbe um 17,2 Prozent und im linksrheinischen Braunkohlenbergbau um 15 Prozent. Demgegenüber weisen die nur mit vieler Mühe erreichten *Lohnaufbesserungen* eine wesentlich ungünstigere Relation aus. In diesem Zusammenhang mag auch kurz die Bewegung erwähnt werden, die im mitteldeutschen Bergbau zur *Verkürzung* der dort vorwaltenden, auch wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden, überlangen *Arbeitszeit* neulich von den Bergarbeiterverbänden eingeleitet wurde.

Die ausserordentliche Konjunktur, die der deutsche Bergbau unter den Wirkungen des englischen Bergarbeiterkampfes durchlebte, hat erheblichere *Preiserhöhungen* sowohl im bestrittenen als im unbestrittenen Gebiet nicht hervorgerufen. Besonders im Aussenhandel hat man mehr auf langfristige Verträge als auf die Erzielung der höchstmöglichen Tagespreise Wert gelegt. Immerhin konnten auch die Auslanderlöse beträchtlich verbessert werden. Unter diesen Umständen hätte man von einer *Inlandkohlenpreiserhöhung*, schon wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser doch autoritativ zu verkündenden Massnahme, getrost Abstand nehmen können. Die mit Wirkung vom 1. Oktober in der Hauptsache für Briketts und Steinkohlen vorgenommenen Preiserhöhungen treffen zwar nur einen verhältnismässig geringen Teil der deutschen Kohlenproduktion, entbehren aber auch einer unbedingt stichhaltigen Begründung. Jedenfalls sind Unterlagen, die diese Preiserhöhungen rechtfertigen könnten, in der Öffentlichkeit nicht bekanntgeworden. Die sehr dürftige amtliche Mitteilung darüber begründet die Brikettpreiserhöhungen mit den gestiegenen *Pechpreisen*, während für die übrigen Preisänderungen markttechnische Gründe und Feststellungen des Reichswirtschaftsministeriums über angeblich sehr ungünstige wirtschaftliche Ergebnisse einiger Kohlen-

reviere massgebend gewesen sein sollen. Die Beweiskraft der angeführten Argumente ist umstritten.

Durch das am 20. Oktober in Köln abgeschlossene *Abkommen* zwischen dem Rheinischwestfälischen Kohlsyndikat und der französischen Abnehmerorganisation (Office des Houillères sinistrées) sind die deutschen *Reparations-Kohlenlieferungen nach Frankreich* auf eine neue Grundlage gestellt worden, die im wesentlichen den Übergang von den bisherigen Zwangslieferungen zu *freien Lieferungen* auf Grund von gewöhnlichen geschäftlichen Verträgen vorsieht. In Zukunft wird nach der neuen Vereinbarung jegliche Preisbindung für Reparationskohle, wie sie der Versailler Vertrag vorsah, wegfallen und dem französischen Abnehmer nur der jeweilige *Marktpreis*, der sich im normalen Kohlaussenhandel ergibt, in Rechnung gestellt werden. Zum Ausgleich dafür erhält das Syndikat von Frankreich 1,15 Mk. pro Tonne Kohle und 1,50 Mk. pro Tonne Koks. Da nun künftighin die Einfuhr nach Frankreich grundsätzlich unbeschränkt bleiben wird, hofft man, grössere Kohlenmengen nach Frankreich exportieren zu können. Von den Zwangslieferungen wird nur ein ganz kleiner Teil aufrechterhalten werden, und zwar nur für Koks, während die Kohlenlieferungen, etwa 700 000 Tonnen monatlich, ganz über freie Verträge gehen sollen. Auch *Belgien* hat ab September 1926 auf Zwangslieferungen verzichtet und deckt seinen Bedarf auf dem freien Markt. Im Monatsdurchschnitt 1926 wurden bis einschliesslich September nach Frankreich, Belgien und Italien auf Reparationskonto folgende Brennstoffmengen geliefert: Kohlen: 901 276 Tonnen, Koks: 358 634 Tonnen, Briquettes: 42 139 Tonnen; das ist eine Erhöhung gegenüber 1925 von etwas mehr als 10 Proz.

Mitte November fand in *Pittsburg* (Pennsylvanien) eine *Internationale Kohlenkonferenz* statt, zu welcher die namhaftesten Männer der deutschen Kohlenforschung, Prof. Bergius, Prof. Fischer, neben anderen bedeutenden europäischen und amerikanischen Wissenschaftlern vertreten waren.

Diese vom Carnegie-Institut für Technik einberufene Konferenz wurde in Amerika als die wichtigste bezeichnet, die je über Kohlenfragen zusammentrat. Im Mittelpunkt der Tagesordnung standen die *Probleme der Ölsynthese*, worüber gerade die beiden deutschen Gelehrten vielbeachtete Ausführungen machten. (Auf dieses Gebiet wird in der nächsten Nummer der „Arbeit“ näher eingegangen werden.) Die Tatsache, dass hier die bahnbrechende Pionierarbeit deutschen Forschergeistes eine so internationale Anerkennung fand, mag mit zu den Bausteinen eines dauerhaften Friedens gerechnet werden.

BERUFS-AUSLESE UND EIGNUNGSPRÜFUNG.

Walter Maschke.

Die im Laufe der Jahre schon weit ausgebildeten Methoden der Eignungsprüfungen, die massgebend für die Berufswahl der Geprüften sind oder wenigstens sein können, sind sicher, allgemein und auch individuell gesehen, wirtschaftlich wertvoll. Der Gesamtheit ist gedient, wenn möglichst alle ihre Glieder entsprechend ihren Kräften und Anlagen tätig sind, und auch dem einzelnen erwachsen daraus Nutzen und Befriedigung. Diese wirtschaftlichen und seelischen Vorteile der Eignungsprüfungen sind wohl nicht bestritten, aber bis heute kaum zahlenmässig nachgewiesen. Deshalb kann man es begrüssen, dass die Gesellschaft für Gewerbehygiene am 15. November d. J. in Berlin eine besondere Tagung veranstaltete, die den Fragen der Eignungsprüfung gewidmet war. Hierbei ergab sich nämlich die Gelegenheit, durch Vergleiche festzustellen, wie sich systematische Berufsauslese auf den Gesundheitszustand der betreffenden Arbeiterschichten auswirkt. Medizinalrat Dr. Ascher konnte darauf verweisen, dass die Krankheitsziffern der Schmiede und Zuschläger bei der Reichsbahn Frankfurt am Main bedeutend niedriger seien als die bei ihren Berufsgenossen in Leipzig; der Grund sei in der geregelten Berufsauslese zu suchen, die in Frankfurt vorgenommen wird. Dr. Ascher führte weiter an, dass schulärztliche Mitwirkung bei der Berufsberatung der

Schulentlassenen dazu führte, dass der Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen bedeutend zurückging. Professor Dr. Atzler vom Institut für Arbeitsphysiologie erörterte die medizinischen Grundlagen der Eignungsprüfungen; er zeigte, wie durch Messungen und Beobachtungen an den verschiedenen Organen und Funktionen des menschlichen Körpers der Energieverbrauch bei Arbeitsverrichtungen festzustellen ist, wodurch man z. B. die Eignung für körperliche Schwerarbeit ermitteln kann.

Soweit hatte die Tagung den Charakter, sich mit der Aufgabe zu befassen, die Berufsberatung der Jugendlichen zu einer möglichst vollkommenen zu machen. Es war das Verdienst des Herrn Professors Poppelreuter aus Bonn, aufzuzeigen, dass es sich hier um viel mehr handelt. Die Privatwirtschaft, die Betriebe sind im Begriff, sich der psychotechnischen Prüfungsmethoden zu bedienen, um die Leistungen und die Leistungsfähigkeit der Arbeiter zu ermitteln. Dies natürlich nicht aus wissenschaftlichem Interesse, sondern aus nüchtern-praktischen Erwägungen. Es handelt sich um Bestrebungen, *„die auch auf Rationalisierung in dem nüchternen Sinne der Erhöhung der menschlichen Leistungsfähigkeit und Verbilligung der Produktion, ja auch relative Verminderung der Lohnquote gerichtet sind“*, wie Poppelreuter kürzlich im „Arbeitgeber“ ausgeführt hat. Die medizinische und auch die physiologische Diagnose gäben aber kein Leistungsurteil, auf das es ja gerade ankomme. Die Untersuchungen gehörten deshalb heraus aus den Laboratorien und hinein in die Betriebe. Hier wisse man, dass die körperliche Arbeitsleistung nicht nur von der vorhandenen Körperkraft, sondern auch von dem Willen zur Arbeit, dem Antrieb, abhängt. Man müsse deshalb für Schwerarbeit den Antriebstypus, also Personen mit besonders ausgeprägtem Arbeitswillen auswählen. Bei diesen Erörterungen zeigte sich Professor Poppelreuter frei von aller Illusion und Romantik; die Harmonisierung von Beruf bzw. Arbeitsverrichtung und Mensch sei ein unlösbares Problem; wer von der Berufs-

auslese erwarte, dass sie den rechten Mann an den rechten Platz bringe, der hätte keine Ahnung von der Praxis. Die von ihm propagierten psychologischen Begutachtungsverfahren müssten seines Erachtens von Stellen angewendet werden, die gegenüber Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewissermassen eine dritte Instanz darstellen.

Wie muss die Stellung der Gewerkschaften zu den hier aufgeworfenen Fragen sein? Schon häufiger wurden gegenüber den psychologischen Eignungsprüfungen, die Grossbetriebe bei der Einstellung von Lehrlingen vornehmen, erhebliche Bedenken erhoben. Irgendeine Firma will für ihre Lehrwerkstätte sagen wir 40 Lehrlinge einstellen; da diese Ausbildungsstätten oft sehr gesucht sind, melden sich aber 400 Bewerber (dieses Zahlenverhältnis entspricht vorgekommenen Fällen), von denen also 360 eine Ablehnung erhalten. Da die Prüfung nur nach den für das betreffende Unternehmen Geeignetsten sucht, sagt sie den Abgelehnten natürlich nicht, wofür sie denn nun eigentlich geeignet sind. Sie weckt also gewisse Minderwertigkeitsgefühle, weil sie sich rein negativ verhält. Was vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus eine ausreichende Massnahme darstellt, ist gesellschaftlich gesehen mehr als unzulänglich, führt wahrscheinlich oft zu grosser, unnötigerweise hervorgerufener Entmutigung der Jugendlichen. Es soll hier ganz davon geschwiegen werden, dass solche Auslese, wenn sie in zahlreichen Fällen vorgenommen wird, zu einer schweren Beeinträchtigung jener Betriebe und Gewerbe führen muss, die Eignungsprüfungen nicht vornehmen können. Dieselben Bedenken behalten natürlich Geltung, wenn es sich um Prüfungen bei der Einstellung erwachsener Arbeiter handelt.

Um etwas noch anderes handelt es sich aber bei dem von Professor Poppelreuter vertretenen Prüfungssystem, das nach seinen Ausführungen von der Grossindustrie bereits an 30 Stellen praktisch angewendet wird. Diese Leistungsermittlung soll nach Poppelreuter *„das Maximum an Leistungsfähigkeit des Betriebes durch ein Minimum an Lohn-*

empfängern“ erreichen; dem Arbeitnehmer soll sie die Arbeit zuweisen, die den höchsten Lohn und, wenn möglich, die höchste menschliche Befriedigung gewährt. Da wir gewohnt sind, bei solcher Verkündung ausgeglichener Gerechtigkeit die üblicherweise notwendigen Abstriche zu machen, können wir vielleicht besser kurz sagen, es handelt sich einfach um ein Hilfsmittel bei der Durchführung der Betriebsrationalisierung. Wie im Kriege die „Mordkommissionen“ Garnisonen, Lazarette usw. „auskämmt“, um die Tauglichen zur Front zu senden, so werden jetzt die „Menschen-Ingenieure“ die nicht Leistungsfähigen oder nicht genügend Arbeitswilligen auf die Abbaulisten setzen. Wenn es sich hierbei nur um Ersatz der zufälligen und regellosen Entlassungen über an sich unumgängliche Entlassungen handeln würde, könnte man nichts dagegen sagen, vorausgesetzt, dass die Prüfungsmethoden einwandfrei sind.

Nach den Andeutungen des Herrn Poppelreuter steht das aber durchaus nicht fest. Er glaubt, dass Anzeichen für Unterstützung der „unsoliden Richtung“ der Eignungsprüfer unter den Arbeitgebern zu finden sind, also jener Verfahren, die nur feststellen, was jemand nicht kann, und im übrigen recht dilettantisch, aber doch selbstbewusst vorgehen. Von ganz unverständlichen Ergebnissen solcher Prüfungen wird schon aus der Praxis berichtet. Hat nun aber Professor Poppelreuter selbst wissenschaftlich unanfechtbare Methoden herausgefunden? Er beschreibt gelegentlich eine „einfache Prüfung, die sich bereits seit längerem bewährt hat, die Messung der Ausdauer in der belasteten Bückhaltung. Eine Kiste mit zwei Handgriffen ist durch Eisenschrott auf Gewicht gebracht (für Vierzehnjährige 75 Pfund, für Erwachsene schwerer). Sie wird gehoben und im Bücken frei gehalten. Damit man die Kiste nicht auf die Beine aufstemmt, ist sie passend schräg zugeschnitten. Die Kiste soll zweimal hintereinander, mit einer Pause dazwischen, so lange gehalten werden, wie der Prüfling

dies kann. Wir gewinnen damit einen bestimmten Teilwert zur Beurteilung der *Ausdauer*. Es ist hierbei weniger entscheidend die Muskelkraft also solche, sondern erheblich die Widerstandsfähigkeit gegen die recht unangenehmen Gefühle, die durch belastetes Bücken hervorgerufen werden.“

Die Bedenklichkeit dieser Prüfung ist augenfällig; wem diese „belastete Bückhaltung“ zu dumm erscheint, wer deshalb schnell Schluss damit macht, dem wird bescheinigt werden, dass es ihm an Arbeitswillen fehle! Sicher ein einfaches, aber bestimmt nicht einwandfreies Verfahren. Es zeigt sich also, dass die Prüfungswissenschaft durchaus noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass sie mit Recht beanspruchen könnte, objektive Massstäbe für Arbeitereinstellungen, Entlassungen, ja Grundlagen für die Bemessung von Arbeitszeit und Pausen, wie Poppelreuter bereits betont, liefern zu können.

Es ist also weiter naheliegend, dass diese Prüfungsmethoden zu einer gesteigerten Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft führen; wenn Poppelreuter den Arbeitgebern klar macht, dass eine „relative Verminderung der Lohnquote“ dadurch erreichbar ist, so bedeutet das nicht nur Auswahl der geeignetsten Arbeitskräfte für den Betrieb. Es liegt vielmehr darin eingeschlossen, dass der kräftigste und geschickteste Mann bei einer Arbeit das Tempo anzugeben hat für seine Kameraden, auch wenn sie nicht über dieselbe Eignung verfügen. Also Spitzenleistungen werden zu Normalleistungen gemacht. Das wäre nur möglich durch Raubbau an der Arbeitskraft der Beteiligten, was wiederum vom Standpunkt des Einzelbetriebs aus kein wirtschaftlicher Schaden wäre. Unsere Unternehmer können aber nur privatwirtschaftlich, im Betriebs- oder Konzernmassstab denken und werden deshalb versuchen, die sogenannte Arbeitsbegutachtung vom Standpunkt des Einzelarbeitgebers aus durchzuführen. Poppelreuters Mahnungen, dies unter Gesichtspunkten der Gesamtwirtschaft zu tun, werden wahrscheinlich — er fühlt das bereits selbst — erfolglos bleiben.